Sc. IV. 60.
324
M.R.
q
194

Gedanken

über die

Punktation des Embserkongresses,

und die im

Streit befangene päpstliche Nunziatursache

im

römischen deutschen Reiche.

Von

H. D. T. J.

Gedruckt in Deutschland.

1790.

Staatl. Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Das Resultat des Embserkongresses, und die neuerlich erhobenen Nunziaturstreitigkeiten haben in unsern Tagen eine Menge Federn beschäftiget, und es sind letztere wirklich schon ein Gegenstand der Deliberationen auf dem Reichstage zu Regensburg geworden.

Was die herausgekommenen Schriften betrifft, so ist ihre Anzahl so groß, daß man sich müde daran liest, und ihr Inhalt ist meistentheils so beschaffen, daß er vielmehr zur Vergrößerung, als zur Beylegung der obwaltenden Streitigkeiten führen könnte: denn wenn man gleich bey vielen Verfassern tiefe Einsichten in unser deutsches Kirchenrecht, und in die Geschichte überhaupt unmöglich verkennen kann; so scheint es doch auch wieder, daß die mehrern schon zu sehr Parthey genommen haben, als daß sie mit kaltem Blute überlegen konnten, was in unsern Zeiten und Umständen sich ausführen, oder nicht ausführen lasse.

Der Gelehrte am Pult hat sehr oft nur die Theorie vor Augen, und je nachdem er zum voraus nach gewissen angenommenen Grundsätzen gestimmt ist, entwirft er Plane, die seinem Systeme entsprechen, ganz unbekümmert, ob sich die Schwierigkeiten auch in Praxi so leicht heben lassen, als er sie in Theoria mit einigen Federzügen gehoben hat. Es ist oft ganz richtig, daß die Sache so seyn soll, wie wir sie uns vorstellen. Aber sie wird doch nicht so werden; weil fast unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stehen.

Und das war gerade der Fall in den oben erwähnten Streitigkeiten. Einige glaubten, man müsse dem römischen Papste alles lassen, was und wie er es bisher hatte, und sahen die Beschränkung in der Ausübung seiner Rechte ohne Unterschied wohl gar als einen Eingriff in seine von Gott ihm verliehene Primatialrechte an.

Und wenn sie ja nicht läugnen konnten, daß der päpstliche Stuhl auf gewisse Dinge kein aus dem Primate unmittelbar abzuleitendes Recht hätte, so wandten, und drehten sie sich so lange, bis sie durch Beyhülfe etlicher Vernunftschlüsse herausbrachten, daß man alles beym alten lassen müsse. — An-

dere giengen einen raschern Schritt, und allen Streitigkeiten auf einmal ein Ende zu machen, wollten sie, man sollte den Papst schlechterdings bis zum römischen Bischofe herabsetzen, und wenn man ihm doch den Primat noch gönnen wollte, so müßte dieser so beschnitten werden, daß er nichts als ein leerer Titel wäre. Wieder andere traten ins Mittel, und da sie den Primatum jurisdictionis zwar anerkannten, jedoch auch sahen, daß der Papst viele Vorrechte habe, welche mit selbigem in keiner nothwendigen oder unmittelbaren Verbindung stünden, zugleich aber auch die Rechte der Bischöfe in der Ausübung sehr beeinträchtigten, so verlangten sie, daß man sie ihm sogleich *via facti* entreissen sollte, nachdem aus langer Erfahrung bekannt sey, daß Rom auf die Beschwerden der deutschen Nation wenig achte, und durch allerhand Nebenwege die gehoffte, und verlangte Reformation zu vermeiden wisse. Der billig denkende Theil ist wohl darüber einig, daß man in unsern Zeiten von dem Papste weder alles, was er besitzet, zurück fordern, noch alles beym alten belassen könne. Und man versteht dieß nicht von jenen Rechten, und Vorzügen, die dem Primate wesentlich sind. Diese müssen ohnehin unangetastet bleiben, wenn man nicht die von Christo selbst angeordnete Kirchenverfassung über den Haufen werfen will.

Der römische Papst hat noch viele andere Rechte, und Ansprüche, die dem Primate nicht wesentlich sind. Auch von diesen sollten einige ihm bleiben; die Ausübung anderer hingegen an die Bischöfe zurückfallen. Aber es entsteht eine zweyfache Frage:

Erstens: Was soll der Papst in Rücksicht auf die jetzigen Zeiten und Umstände für das Beste des deutschen Episkopats anlassen, und was behalten?

Zweytens: Auf welche Art soll man das von ihm erhalten? was er anlassen soll? Die erste ist blos theoretisch, die zweyte praktisch. Jene befriedigend auflösen zu können, ist, wie es den Anschein hat, durch so viele Schriften, die der Embserkongreß veranlasset hat, und durch die Embserpunktation selbst, wie auch durch die Schriften in der Nunziatursache genug vorgearbeitet worden.

Zur

Zur Auflösung der zweyten könnte man wenigstens die Vorschläge prüfen, und benutzen, die gemacht worden sind.

So viel ich sehe, hat man sich bisher nur immer bemühet, über einzelne Punkte einig zu werden.

Man hat gesagt: dieß kann man dem Papste lassen, und jenes bleibt den deutschen Erz- und Bischöfen. Oder man setzte den Grundsatz fest: dem römischen Papste als dem Oberaufseher, und Primas, dem Mittelpunkte der Einigkeit kämen alle jene Rechte zu, welche aus dieser Bestimmung nothwendig herflössen; die übrigen, welche nur in den Isidorianischen Dekretalen ihren Grund hätten, sollten die Bischöfe wieder sich zueignen.

Allein dadurch ist die erste Frage noch lange nicht zur Entscheidung reif. Es kann zwar einem und dem andern Uebel abgeholfen, aber aus dem Grunde wird doch der kranke Körper niemals geheilet werden, und nach Verlauf einer kurzen Zeit wird eine neue Krankheit ausbrechen.

Ich will sagen: auf diese Art könne man zwar eine oder die andere Streitigkeit abthun, über einen und den andern Punkt einig werden; allein bald wird es wieder geschehen, daß über andere noch nicht verglichene Dinge neue Zwiste erhoben werden.

Es muß nicht so aufs ungefähr hin da und dort eine Abänderung getroffen, sondern ein gewisses System zum Grunde gelegt werden, nach welchem man alle diese Abänderungen vornimmt, oder deren Vornahme mit Grunde fordern kann.

Um also über die erste Frage: Was der Papst anlassen, oder behalten soll? ins Klare zu kommen, sollen folgende Punkte zuerst ausgemacht, und beyde Theile darüber einig werden.

Erstens: Was ist die geistliche Macht der Kirche überhaupt?

Zweytens: Welche Macht ist den Bischöfen nach ihrem Ursprunge, und der Einsetzung Christi wesentlich?

Drittens: Welches ist die wesentliche Macht des Papstes nach der Einsetzung Christi?

Viertens: In welchem Verhältnisse steht nach der Einsetzung Christi die geistliche, das ist, die päpstliche, und bischöfliche Macht mit der weltlichen Macht, in deren Staaten sie existiert?

Fünftens: Welche sind die zufälligen Rechte der geistlichen, das ist, der päpstlich- und bischöflichen Macht in Hinsicht der weltlichen Staaten?

Sechstens: Welches sind die zufälligen Rechte des Papstes in Rücksicht auf die Bischöfe besonders im deutschen Reiche?

Ehe diese Dinge befriedigend auseinander gesetzt sind, und man sich darüber verstanden hat, läßt sich von allen einzelnen Abänderungen, die man in dem bisher eingeführten Systeme zu wünschen Ursache hat, nicht viel gedeihliches hoffen, wohl aber bald wieder eine neue Fehde fürchten.

Nun zur zweyten Frage: Auf welche Art soll man das vom römischen Stuhle herauskriegen, was er an die deutschen Bischöfe anlassen soll?

Es ist wohl keinem Zweifel mehr unterworfen, daß so eine Abtretung oder Abänderung zum Besten der deutschen Kirche geschehen soll. Aber da sich der päpstliche Hof bisher nicht freywillig dazu verstanden, da er (wie die Gegenparthey sich beschweret) nur immer den Klagen des deutschen Episkopats abzuhelfen verspricht, und nicht abhilft, da er die feyerlichsten Verheissungen, zu welchen er sich in den Konkordaten verpflichtet, öfters übertreten hat, scheint es, daß auf einem gütlichen Wege nicht viel gutes zu erwarten sey.

Darum glauben einige, das sicherste Mittel, die deutschen Bischöfe wieder in den Besitz ihrer Rechte einzusetzen, wäre, wenn man *via facti* darein gienge. Allein dieser Vorschlag hat viele, und große Schwierigkeiten in der Ausführung, auf die man, wie es scheint, nicht gedacht, oder doch nicht genug Rücksicht genommen hat, gesetzt auch, er wäre der Gerechtigkeit, und der Ehrerbiethung vollkommen gemäß, die man dem höchsten Oberhaupte der Kirche schuldig ist. Ich will nur einige berühren. Wie? wenn die weltlichen Regenten den Bischöfen alle zufällige Gerichtsbarkeit entrißen, wie sie die Bischöfe dem Papste entreissen wollen? Das Beyspiel könnte Nachahmung wirken, und hat sie schon gewirket, wie wir wissen.

Der

Der Weg, auf welchem der Papst zu seinen zufälligen Rechten, und die Bischöfe zu ihrer zufälligen Gerichtsbarkeit gelanget, ist beynahe der nämliche, so, wie der Ankunftstitel. Wie? wenn es nun ein weltlicher Regent nicht zugeben wollte, daß z. B. auswärtige Bischöfe, deren Kirchensprengel sich in seine Länder erstrecket, in Zukunft jene Rechte ausüben, die zuvor der Papst ausgeübet hat? Wenn er nach vorgegangenen Beyspielen Nationalbischöfe aufstellte? Wenn der Bischof, oder Erzbischof in seinem Hoch- oder Erzstifte so etwas thun kann, so ists doch sehr bedenklich, wenn es ein Bischof in Ansehung fremder Unterthanen ohne Beystimmung ihres Landesherrn versuchen will.

Diese und mehrere ähnliche Betrachtungen haben mich veranlasset, meine Gedanken sowohl über die Embserpunktation, als auch über die Nunziatursache niederzuschreiben. Ueberdieß ward auch von mir eine Antwort auf nachstehende Fragen verlanget:

Erstens: Wie die in Betreff der im Embserkongresse vorkommenden Punkte und in Betreff der päpstlichen Nunziaturen in Deutschland obwaltende Differenzien auf eine billige Art mit dem päpstlichen Stuhle könnten ausgeglichen werden?

Zweytens: Wie der Vorschlag anzusehen sey, daß keinem Nunzius im deutschen Reiche die gültige Ausübung was immer für einer Handlung *in caussis tam contentiosæ, quam voluntariæ jurisdictionis* ausser dem einzigen Falle, wo *jura primatus pontificii* eintreten, gestattet werden soll?

Drittens: Ob eine gegründete Hoffnung vorhanden sey, daß dieser Antrag des deutschen Episkopats *in Comitiis imperii* die Mehrheit der Stimmen erhalten würde?

Ich konnte der Entsprechung dieses Verlangens nicht ausweichen, und hatte auch keine Zeit, eine gelehrte Abhandlung zu schreiben: ich entschloß mich also, nur jene Gedanken oder Bemerkungen, die ich über die vorwaltenden Streitigkeiten für mich niedergeschrieben hatte, in eine Ordnung zu bringen, und so meine Meynung über das Ganze aufrichtig, und frey zu sagen.

Ich gieng nun damit so zu Werke. Zuerst bestimmte ich die geistliche Macht der Kirche, die ursprüngliche und wesentliche Macht der Bischöfe und des römischen Papstes, das Verhältniß derselben zur weltlichen, die zufälligen Rechte des Papstes, und der Bischöfe in Ansehung der weltlichen Staaten, und endlich die zufälligen Rechte des Papstes in Ansehung der Bischöfe, besonders im deutschen Reiche, und legte dadurch den Grund zur Beantwortung der vorbemerkten drey Fragen. Darauf zeigte ich, daß es erwünschlich, und sogar nothwendig sey in dem bisherigen Verhältnisse des Papstes gegen die deutschen Bischöfe eine Aenderung zu treffen, und wie sie am unanstößigsten, und friedsamsten bewerkstelliget werden möge?

Weil aber im Embserkongresse bereits ein Vorschlag zur Erzielung dieser Absicht gemacht worden, so gab ich über jeden einzelnen Punkt desselben meine Meynung ab, und erklärte, was von dem deutschen Episkopat in Ansehung der darinn vorkommenden Punkte mit Fug, und Recht gefordert werden mag?

Dann folgt der Versuch eines Vergleichsentwurfes zwischen dem päpstlichen Stuhle, und dem Episkopat in Deutschland, in Betreff der Embserpunktation, und der Nunziaturangelegenheiten: wie auch eine Antwort auf die zwote, und dritte Frage durch die deutliche Bestimmung dessen, wann, wie, und auf was Weise den päpstlichen Nunzien im deutschen Reiche die Ausübung einiger Gerechtsamen ohne Nachtheil der bischöflichen Befugnisse zugestanden werden könne? und was dießfalls von den Comitiis Ratisbonensibus zu hoffen sey, und was man sich hievon schwerlich, oder gar nie versprechen darf?

So viel ich weiß, so hat diese Arbeit Beyfall erhalten, und man hat sogar den Wunsch geäussert, daß sie öffentlich bekannt gemachet werden möchte: ich finde kein Bedenken dabey, und überliefere also diese meine Gedanken über die Embserpunktation, und die Nunziatursache dem Publikum — ohne Komplimente, die man nach der Sitte bey dergleichen Schriften vorauszuschicken pfleget — auf Diskretion.

In

In Gefolge der in der Vorrede angezeigten Grundskizze gegenwärtiger Bearbeitung kömmt die

Erste Frage:

Was hat die Kirche überhaupts für eine Macht von ihrem göttlichen Stifter erhalten?

zu erörtern.

§. 1.

Christus der Herr ist auf die Welt gekommen, die Menschen zu lehren, auf welche Art Gott von ihnen verehret werden wolle, damit sie ihre ewige Glückseligkeit erlangen. — Diese von ihm verkündigte Art Gott zu verehren heißt Religion, Gnadengesetz, Evangelium, und hat von ihrem Stifter Christus den Namen christliche Religion.

§. 2.

Die Vereinigung mehrerer Menschen in Hinsicht auf die Erreichung eines gewissen Endzweckes mit gemeinschaftlichen Kräften, heißt man eine Gesellschaft.

Hat diese Gesellschaft eine bestimmte Art Gott übereinstimmend zu verehren zum Endzwecke, so nennet man sie Kirche. Also wird die Gesellschaft derer, welche sich vereinigen, Gott auf die von Christus bestimmte Art zu verehren, die christliche Kirche genennet.

§. 3.

§. 3.

Da kein Endzweck ohne Mittel erreichet werden kann, so muß es in der christlichen Kirche ein **Bestimmungsrecht** geben, durch welches die Mitglieder derselben zur sichersten Erreichung des gesellschaftlichen Endzweckes geleitet werden.

§. 4.

Giebt es ein Bestimmungsrecht in der christlichen Kirche, so muß nothwendig von Seite der Mitglieder eine **Verbindlichkeit** vorhanden seyn, sich nach der Anleitung derjenigen zu richten, die das Bestimmungsrecht haben. Denn als Christus **der Kirche die Macht zu binden**, und zu lösen gab — mußte er wohl auch die Mitglieder verbinden haben wollen, ihre dem gesellschaftlichen Endzwecke zuträgliche Bestimmungen zu befolgen.

§. 5.

Der ganze Endzweck des Bestimmungsrechtes in der Gesellschaft ist die Erhaltung und Beförderung des gemeinschaftlichen Besten. Da nun der gesellschaftliche Endzweck der Kirche die Uebereinstimmung im Gottesdienste, der Gottesdienst aber innerlich, oder äusserlich ist, so folget, daß alles, was zum innerlich, oder äusserlichen Gottesdienste gehört, in der Sphäre des der Kirche zustehenden Bestimmungsrechtes **nach der Vorschrift der Offenbarung** liege.

§. 6.

Der **innerliche** Gottesdienst bestehet in der **Verehrung Gottes im Geiste**, **und in der Wahrheit**, und diese in dem Erkenntnisse der göttlichen Vollkommenheiten, und geoffenbarten

Wahr-

Wahrheiten, und in der Einrichtung unserer Handlungen nach diesen Erkenntnissen.

§. 7.

Der Hauptendzweck des göttlichen Stifters der christlichen Religion ist die Seligmachung des Menschengeschlechtes. Diese wird durch die Glaubens- und Sittenlehre nach der Vorschrift Christi erreichet; also gehören die Glaubens- und Sittenlehren zur Wesenheit der christlichen Religion: folglich sind die Bestimmungen der Kirche hierin gewiß und unabänderlich. Denn wären sie das nicht, so würde die Wesenheit der Kirche, die in der Uebereinstimmung im Gottesdienste bestehet, verändert, und hörte eben darum die christliche Kirche auf, die nämliche zu seyn.

§. 8.

Die ewige Glückseligkeit des Menschen wird nicht nur durch den innerlichen, sondern auch durch den äusserlichen Gottesdienst erreichet — Dieser bestehet in den Handlungen, wodurch die Mitglieder der christlichen Religion den innerlichen Glauben bekennen, und ausüben — Es kann dieser äusserliche Gottesdienst ohne äusseres Gepränge nicht bestehen — Es müssen auch in der Kirche gewisse Gegenstände nach Verschiedenheit der Umstände bestimmt werden — Auch diese Bestimmungen zu machen gehört in das Gebiet des Bestimmungsrechtes der Kirche — Diese Bestimmungen nennet man Zuchtgesetze, und den Inbegriff davon äussere Kirchenzucht.

§. 9.

In der Kirche ist ein Bestimmungsrecht vorhanden; die Mitglieder sind verbunden ihre Handlungen nach der Anleitung der-

jenigen einzurichten, die dieses Bestimmungsrecht besitzen — Wenn also diese ihren Willen bekannt machen, so entstehet ein Satz — Ein Satz, der zu etwas sittlich verbindet, ist ein Gesetz — also ist in der Kirche eine gesetzliche Macht.

§. 10.

Wo eine gesetzliche Macht ist, muß auch das Recht seyn, die Gesetze in zweifelhaften Fällen auf die Handlungen der Untergebenen anzuwenden — Dieses Recht, in zweifelhaften Fällen zu entscheiden, nennet man die rechtsprechende Macht — also giebt es in der Kirche eine rechtsprechende Macht.

§. 11.

Die gesetzliche, und rechtsprechende Macht muß ein Mittel haben, die Widerspenstigen zur Erhaltung des gemeinsamen Endzweckes zu bewegen, oder sie der Güter zu berauben, die die Erhaltung des gemeinsamen Endzweckes gewähret, dieses Mittel nennet man Strafe, also hat die Kirche auch die Macht zu strafen — Diese Strafe wird der Kirchenbann genennet.

§. 12.

Die Mittel können von keiner andern Wesenheit seyn, als von welcher der Endzweck selbsten ist. Da nun die Wesenheit des Zweckes der Kirche, nämlich das ewige Seelenheil der Menschen, pur geistlich ist, so sind auch die Mit el zum Zwecke pur geistlich. Daraus folget, daß das Bestimmungsrecht, die gesetzgebende, rechtsprechende, und strafende Macht in der Kirche **blos geistlich** sey.

§. 13.

§. 13.

Es gehört zum Dogma der katholischen Religion, daß Christus die vorbeschriebene Macht in seiner Kirche hauptsächlich den Aposteln, und ihren Nachfolgern den Bischöfen, eine Art von Obermacht aber dem Petrus verliehen habe, die seit der Existenz der Kirche bis auf unsere Zeiten fortgedauert hat, und die eben so wenig, als jene der Bischöfe, aufhören kann — Man nennet den Bischof, der diese Obermacht ausübet, den Papst, und die Obermacht den Primat. Also wird die geistliche Macht in der Kirche hauptsächlich durch den Papst, und die Bischöfe ausgeübet *).

*) Da die Kirche bisher immer den römischen Bischof für den Nachfolger des heil. Petrus im Primate gehalten, so ist begreiflich, warum der Primat dem römischen Bischofe zustehet. — Da neben dem Papst und den Bischöfen auch den Priestern, und Diakonen ein Theil der bischöflichen Gewalt mitgetheilet ist; so erhellet, daß es in der Kirche eine Rangordnung göttlicher Einsetzung gebe, zu welcher die Kardinäle, Erzbischöfe, Erzpriester, Dechante rc. nicht gehören, und daß folglich die Hierarchie dieser von kirchlicher Einsetzung sey. — Nun entstehet die

Zweyte Frage.

Was haben die Bischöfe für eine Macht, und was für Rechte nach der Einsetzung Christi?

§. 14.

Die Bischöfe sind Nachfolger der Apostel, also haben sie mit ihren Vorgängern die nämlichen Rechte, die nämliche Macht, die nämlichen Verbindlichkeiten.

§. 15.

Die Apostel haben auch die ordentliche Gewalt zu binden und zu lösen unmittelbar von Christo dem Herrn empfangen — also empfangen auch die Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, ihre Gewalt unmittelbar von Christo, und nicht vom Papste; sonst wäre ihre Einsetzung nicht von Christo, sondern vom Papste — sie wären keine Nachfolger von den Aposteln, sondern Vikarien vom Papste; das alles gegen den klaren Schriftsinn ist.

§. 16.

Die Bischöfe regieren also ihre Kirche, worüber sie gesetzet sind, im eigenen Namen, und nicht vicario modo; sonst könnte die Schrift nicht sagen: *quod positi sint a Spiritu sancto regere Ecclesiam Dei.*

§. 17.

Die Gerichtsbarkeit der Bischöfe erstrecket sich auf die ganze Heerde, die ihnen zu weiden vom heiligen Geiste anvertraut ist. Es kann also nach der ursprünglichen Einsetzung Niemand davon ausgenommen seyn.

§. 18.

Nachdem die Bischöfe vom heiligen Geiste gesetzet sind über die ganze ihnen anvertraute Heerde zu wachen, das ist für das Heil aller Seelen in ihrem Kirchensprengel zu sorgen; so müssen sie nothwendig die Mittel zur Erreichung dieses Endzweckes in Handen haben. Es muß also in ihrer Gewalt stehen, sich Mitarbeiter in der Seelsorge zu bestimmen — das ist, Priester zu weihen, denen sie die Seelsorge anvertrauen.

§. 19.

Da die Priesterweihe ursprünglich mit der Bestimmung zur Seelsorge, und eben darum mit der Verleihung einer Pfründe verbunden war, so folgt, daß, gleichwie das Recht, Priester zu weihen, ein ursprüngliches Recht der Bischöfe war, auch das Recht, alle Pfründen in dem anvertrauten Kirchensprengel zu verleihen, ein ursprüngliches Recht der Bischöfe sey *).

*) Da die Priesterweihe in spätern Zeiten mit der Bestimmung zur Seelsorge, und mit der Verleihung einer Pfründe nicht mehr verbunden ward; so ist begreiflich, warum die Verleihung der Pfründen nach und nach an andere, als die Bischöfe, ja gar an die Laien gekommen ist.

§. 20.

Die Bischöfe sind gesetzet für das Heil ihrer Untergebenen zu wachen, also haben sie die Pflicht, eingerissene Irrlehren und Sittenverderbnisse auszurotten, und zu verhüten; die Pflicht kann ohne das Recht, den Zustand des anvertrauten Kirchensprengels zu untersuchen, nicht bestehen. Also haben die Bischöfe das Recht und die Pflicht zu visitiren, oder sich um den Zustand ihrer Kirchensprengel, und Untergebenen umzusehen.

§. 21.

Christus hat den Aposteln die gesetzgebende Macht zum Besten der allgemeinen Kirche verliehen: die Bischöfe sind Nachfolger der Apostel; also haben die Bischöfe bey Entscheidungen der allgemeinen Kirche eine richterliche Entscheidungsmacht.

§. 22.

Die Bischöfe sind unmittelbar von Gott eingesetzte Hirten, also haben sie in ihren Kirchensprengeln das Bestimmungsrecht,

die entscheidende, rechtsprechende, und strafende Gewalt — die sie zur geistlichen Wohlfahrt ihrer Untergebenen ausüben können.

§. 23.

Eine Hauptpflicht der Bischöfe ist die Beförderung des allgemeinen geistlichen Besten ihrer Untergebenen, und die Erhaltung guter Zucht und Ordnung, besonders bey der Geistlichkeit. Wenn also zur Erreichung dieses Endzwecks die Zusammenberufung eines Diözesan-Synods ein nothwendiges, oder diensames Mittel ist, so stehts in ihrer Macht, diesen zu convociren, und darin Diözesangesetze zu verfassen.

§. 24.

Wer die Pflicht hat für das Heil seiner Untergebenen zu sorgen, dem können die hiezu nothwendigen Mittel unmöglich gesperrt seyn.

Wenn also das Seelenheil eines Untergebenen bey der Beobachtung eines solchen allgemeinen Kirchengesetzes leidet, das hauptsächlich das geistliche Beste der Christen, und nicht das allgemeine Beste der ganzen Kirche zum Gegenstande hat; so muß der Bischof das Recht haben zu erklären, daß die Kirche einen solchen Untergebenen zur Beobachtung des Gesetzes nicht verbinden wolle — Dieses Erklären heißt im Kirchengesetze dispensiren. Also kann der Bischof nach dem Umfange seiner Macht mit den Untergebenen seines Kirchensprengels in derley auch allgemeinen Kirchengesetzen dispensiren. Nach dieser Erörterung der ursprünglichen, nach der Einsetzung Christi den Bischöfen zustehenden Rechte kömmt nunmehr die

Dritte Frage
zu beantworten.

Was hat der Papst für eine Macht, und was für Rechte nach der Einsetzung Christi?

§. 25.

Der allgemeine Grund- und Erkenntnißsatz der päpstlichen Macht muß aus dem Endzwecke ihrer Einsetzung hergeleitet werden; nun hatte Christus bey der Einsetzung der päpstlichen Obergewalt, oder des Primats keinen andern Endzweck, als die Einigkeit in der Kirche. Also hat der Papst nach der Einsetzung Christi alle diejenigen Rechte, ohne welche die Einigkeit in der Kirche nicht erhalten werden kann.

§. 26.

Die Einigkeit in der Kirche wird alsdann erhalten, wenn die unveränderlichen Bestimmungen der Glaubens- und Sittenlehren, dann der allgemeinen Kirchenzucht einförmig beobachtet werden; also muß derjenige, welcher als der Mittelpunkt der Einigkeit in der Kirche aufgestellet ist, für diese Beobachtung in der ganzen Kirche Sorge tragen: also muß er auch ein Mittel zu diesem Zwecke in der Hand haben; dieses Mittel ist kein anderes als das Recht, zu fordern, daß ihm die Berichte von dem Zustande der Glaubens- und Sittenlehre, dann der allgemeinen Zuchtgesetze aller Kirchen in der Christenheit erstattet werden — folglich gehört dieses Recht wesentlich zum Primate des Papstes.

§. 27.

Mit dem Recht, Berichte von dem Zustande aller Kirchen zu fordern, ist das Recht, sich hievon selbst, oder durch andere zu informiren, wesentlich verbunden; also hat der Papst das Recht, Leute zur Einholung dieser Information in die ganze Christenheit abzuschicken, man mag nun diese Leute Nunzien, Legaten, Kommissarien, oder Vikarien nennen, denn der Name ändert die Sache nicht *).

*) Siehe Febronius de statu Ecclesiæ Cap. II. de primatu ejusque juribus §. VI. Bullioni apud Guillelmum Evardi 1763.

§. 28.

Wer das Recht hat, sich durch Einforderung der Berichte, oder durch Abgeordnete von dem Zustande der Kirchen zu erkundigen, dem kann das Befugniß nicht abgesprochen werden, die **Vorsteher der Kirchen**, in welchen Abweichungen von der Glaubens- und Sittenlehre, oder allgemeinen Zuchtgesetzen erfunden werden, **zu ermahnen**, daß sie die entdeckten Mängel verbessern, und die Bestimmungen der Kirche in Erfüllung bringen; mithin ist das Recht, die Kirchenvorsteher an die Erfüllung ihrer Amtspflichten zu erinnern, und **beym Unverfange die nöthige Verbesserungen selbst vorzukehren** wesentlich zum Primate des Papstes gehörig.

§. 29.

Ersieht der Papst aus den eingeschickten Berichten, oder selbst eingeholten Informationen, daß die Abweichungen von den allgemeinen Kirchenbestimmungen in der Glaubens- und Sitten-

lehre,

lehre, und in der Kirchenzucht in einer oder mehrern Partikularkirchen so weit um sich gegriffen, daß dem Uebel durch Ermahnungen nicht abgeholfen werden kann, oder daß diese fruchtlos verbleiben; so muß derselbe das Recht haben, ein wirksameres Mittel an die Hand zu nehmen, den Endzweck seiner Gewalt zu erreichen.

Für das wirksamste Mittel, Irrlehren und Spaltungen in der Kirche beyzulegen, ward von Urzeiten her die Zusammenrufung allgemeiner Kirchenversammlungen gehalten; also ist die Zusammenrufung allgemeiner Kirchenversammlungen ein dem Primat des Papstes wesentlich anklebendes Recht *).

*) Die hiebey eintretenden Rechte der Regenten werden durch dieses Primatsrecht des Papstes nicht ausgeschlossen.

§. 30.

Mit dem Rechte, allgemeine Kirchenversammlungen zusammen zu rufen, ist auch das Recht, denenselben persönlich oder durch Abgeordnete vorzusitzen, verknüpfet; also gehört das Vorsitzrecht bey den allgemeinen Konzilien zum Primat des Papstes *).

*) Es versteht sich von selbst, daß das Recht des Vorsitzes den Bischöfen ihr Stimmrecht nicht benimmt.

§. 31.

Da das Recht zu sorgen, daß die Kirche von Irrlehren, und Spaltungen rein verbleibe, die Mittel dieser Sorge jedesmal nach Erheischung der Umstände durch die zweckdienlichsten Vorkehrungen in Ausübung zu bringen voraussetzet, und da unter diese Mit-

tel die Ermahnungen (§. 28.) und bey deren Unverfange die Zusammenrufung allgemeiner Kirchenversammlungen (§. 29.) gezählet werden; so folget, daß in Fällen, wo ein Konzilium nicht zusammen gerufen werden kann, und voraus zu sehen ist, daß bey längerm Verschub das Uebel zunehmen würde, der Papst nach den aufhabenden Primatspflichten verbunden sey, derley Uebeln *provisorie* zu steuern — Diese provisorische Vorkehrungen bestehen in Erklärungen zweifelhafter Fälle in Glaubens- und Sittenlehrsachen, und in Handhabung der allgemeinen Kirchenzuchtgesetze: also ist das provisorische Erklärungsrecht in Glaubens- und Sittenlehrsachen — und das Beschützungsrecht der allgemeinen Kirchenzuchtgesetze ein wesentliches Primatsrecht *).

*) Wo auf einer Seite ein unstreitiges Recht etwas zu verordnen ist, da muß auf der andern Seite unstreitig eine Verbindlichkeit seyn der Verordnung nachzukommen. Weil nun der Papst in den angezeigten Fällen das Recht hat, die zweckdienliche provisorische Vorkehrungen zu treffen; so sind die Gläubigen gehalten, so lange sich nach diesen Vorkehrungen zu achten, bis nicht das Gegentheil durch einen allgemeinen Kirchenrath, oder durch die Uebereinstimmung der zerstreuten Kirche entschieden ist. Sieh Febronius §. 8. l. c.

§. 32.

Es würden die Primatsrechte, gemäß welcher der Papst die Macht und die Pflicht hat, nachläßige Vorsteher ihrer Pflichten zu erinnern, die Beobachtung der kanonischen Satzungen zu betreiben, Irrlehren, und Spaltungen zu heben, oder zu verhindern, ein ganz unwirksames Mittel seyn, die Einigkeit, wegen der alleine der Primat eingesetzet ist, zu erhalten, wenn er nicht auch

das

das Recht hätte, nach allen fruchtlos versuchten Mitteln die Nachläßigkeit der unmittelbaren Vorsteher zu suppliren, und die Widerspenstigen nach Ausweiß der kanonischen Satzungen zu bestrafen *).

*) Siehe Febronius. L. c. §. 7. n. 1. 2. 3.

§. 33.

Die Sorge für die ganze Kirche ist ein wesentliches Primatsrecht des Papstes — diese Sorge kann nicht ausgeübet werden, wenn nicht derjenige, dem sie aus göttlicher Anordnung anvertraut ist, die Macht hat, für die Gläubigen das zu thun, was die Nothwendigkeit, oder der Nutzen ihres ewigen Seelenheiles erfordert: da es sich nun oft eräugnet, daß das Seelenheil der Gläubigen ihre Befreyung von der Befolgung allgemeiner Kirchenverordnungen erfordert, so folget, daß die Macht zu erklären, daß die Kirche solche Gläubige, deren Seelenheile die Befolgung eines allgemeinen Kirchengesetzes nachtheilig seyn würde, hiezu nicht anhalten wolle, dem Primate wesentlich anhänglich sey. Dieses Erklären heißt dispensiren, folgsam hat der Papst das Recht, die Gläubigen von der Beobachtung allgemeiner Kirchenverordnungen nach dem Geist der kanonischen Satzungen, das ist in Fällen, wo die öffentliche Nothwendigkeit oder der Nützen der Kirche, oder das Seelenheil der Gläubigen subversirt, zu dispensiren *).

*) Febronius sagt in seinem Buche de statu Ecclesiæ Cap. II. § 4. n. 7. *insuper æquum est, & patitur universalis Ecclesia, ut Romanus Pontifex tanquam Caput in Legibus a Conciliis etiam generalibus latis sapienter dispenset; eo scilicet Casu, quo ipsummet Concilium dispensaturum esset.* Ja es ist diese Macht in allgemeinen Kirchenverordnungen zu dispensiren dem

Papste sogar in dem Baslerkonzilium nicht in Anspruch genommen worden. Siehe T. XII. Collect. Concil. Labbé pag. 691. inter epist. Synod. n. 9.

§. 34.

Das Recht, Ablässe zu verleihen, stehet der ganzen Kirche zu; da aber die ganze Kirche dieses Recht nicht immer ausüben kann, so werden die Ablässe im Namen der ganzen Kirche von dem Papste in Gemäßheit des aufhabenden Kirchenprimats ausgespendet.

§. 35.

Nachdem einmal angenommen ist, daß der Papst nicht nur alleine den Primatum honoris, sondern auch den Primatum Jurisdictionis besitze, so ist nicht abzusehen, warum nicht das Recht, Appellationen in der letzten Instanz, servata ceteroquin Canonum forma, das ist observato medio, *quoad Caussas pure Ecclesiasticas* anzunehmen, zum Primat des Papstes gehören soll *).

*) Was die Ausübung dieses Rechtes anbelanget, so ist die Art und Weise zu beobachten, die in Conciliis besonders in Trid. selbst dießfalls bestimmet worden ist.

§. 36.

Alle übrige, bisher nicht erwähnten Rechte des Papstes gehören nicht zur Wesenheit des von Christo eingesetzten Primats, so, daß sie gar nicht davon abgesöndert werden können; sondern sie sind nur zufällige Rechte desselben, wovon an seinem Orte insonderheit das behörige vorkommen wird *).

*) Die bisher angeführten Grundsätze werden heut zu Tage allgemein für unbezweifelt anerkennet, und angenommen, und nur von jenen widersprochen, welchen daran liegt, wider den Schriftsinn, wider die Tradition, wider die Praxis der Kirche von allen Zeiten, und wider die gesunde Vernunft zu behaup-

behaupten, der Papst sey ganz unbeschränkter Monarch in der christlichen Kirche, und die Bischöfe die von ihm bestellten Sachwalter; auf diese Meynung, und die daraus folgenden Sätze kann keine Reflexion genommen werden; ich habe sie also auch ausser aller Rücksicht gelassen, weil sie gewiß in qualicunque providentia bey praktischen Unterhandlungen keiner Aufmerksamkeit werden würdig geachtet werden.

Vierte Frage.

Wie verhält sich die nach den bisherigen Grundsätzen bestehende geistliche Macht des Papstes, und der Bischöfe, das ist die Macht der Kirche nach der Einsetzung Christi, in Bezug auf die weltlichen Staaten, in denen sie existirt?

§. 37.

Die Wesenheit der geistlichen Macht ist die nämliche in jedem weltlichen Staate, in dem sie existirt, was sie an sich ist. Der Zustand der geistlichen Macht nach der Einsetzung Christi kann sich durch die Aufnahme der Religion in einem weltlichen Staat eben so wenig ändern, als die Religion selbst; denn was jede Sache nach ihrer Natur, und Wesenheit ist, das ist, und bleibt sie immer gleich; was also die geistliche Macht nach der Einsetzung Christi, an und für sich betrachtet, zu thun vermag, oder nicht vermag, das kann sie, oder kann sie nicht; wenn sie in einem weltlichen Staate existirt.

§. 38.

Da die Wesenheit der geistlichen Macht in der Beförderung der ewigen Glückseligkeit der Menschen bestehet — da diese Glückselig-

seligkeit als der einzige Endzweck der von Christo gestifteten Religion durch den innerlichen Glauben an die geoffenbarten Wahrheiten, und durch die äusserlichen Religionshandlungen erreichet wird, so erstrecket sich die geistliche Macht über alles, was zu diesem Glauben, und den äusserlichen Religionshandlungen gehört, die Direktionsmittel zur ewigen Seligkeit der Menschen als dem alleinigen Endzweck der Religion sind.

§. 39.

Christus der Herr konnte keine Religion, und keine Macht stiften, welche aus ihrer Natur, und Wesenheit mit der Beförderung der zeitlichen Glückseligkeit weltlicher Staaten unvereinbarlich ist, so wie Gott keine weltliche Macht einsetzen konnte, die aus ihrer Natur der Beförderung der ewigen Glückseligkeit der Menschen nach Vorschrift der Offenbarung widerstünde — Wäre eins, oder das andere möglich, so könnte sich der Urheber des Natur- und des Gnadengesetzes widersprechen; das ist nun aber unmöglich, also können beyde Mächte die geistliche, und die weltliche in einem Staate beysammen seyn, ohne daß sie in Erreichung ihrer Endzwecke einander hinderlich seyn.

§. 40.

Die christliche Religion lehret den Menschen wahre Tugend, ermuntert ihn zu jedem Guten durch ewige Belohnungen, schrecket von allem, was bös ist, zurück durch Bedrohung ewiger Strafen — verbietet sogar die Gedanken, und Begierden zum Bösen, die blos im Herzen entstehen, wohin keine weltliche Macht reichet, und ersticket dadurch den Keim zum Schlimmen — befiehlt den Christen die Nachahmung des göttlichen Stifters als unverbrüch-

brüchliche Pflicht — und hat Liebe Gottes, und des Nächsten, und Gehorsam gegen alle rechtmäßige Obern, besonders gegen die Regenten zum Fundamentalgesetze. — Ein guter Christ muß also nothwendig ein guter Bürger seyn, folglich ist die Religion auch ein Beförderungsmittel der zeitlichen Glückseligkeit, und die geistliche Macht die Beförderinn dieses Mittels nach Christus Einsetzung.

§. 41.

Der Christmensch wird durch die geoffenbarte Glaubens- und Sittenlehren, und durch die Uebung der christlichen Tugenden unmittelbar zum ewigen Seelenheile geleitet; die geistliche Macht hat sich in der Bestimmung, und Erklärung der geoffenbarten Wahrheiten des Beystandes des heiligen Geistes zu erfreuen, sie kann sohin in diesen Dingen der Beförderung der zeitlichen Glückseligkeit weltlicher Staaten, in denen sie existirt, **niemals hinderlich seyn.**

§. 42.

Da aber die Religion auch äusserliche Handlungen erfordert, welche nicht alle unmittelbar, wie die geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehren — sondern nur mittelbar zum ewigen Seelenheile führen: und da die Macht der Kirche die Leitung der Christen zur ewigen Glückseligkeit zum Zwecke hat, so muß sich nothwendig ihre Gewalt auch über diese Handlungen als Mittel zum Zwecke erstrecken; das ist, sie muß den Christen auch solche äusserliche Handlungen, wodurch sie zum ewigen Seelenheile geleitet werden, gebieten, und jene verbieten können, welche sie davon abführen.

§. 43.

In diesen Dingen hat sich die Kirche, was die Auswahl der Mittel betrifft, des Beystandes des heiligen Geistes nicht zu erfreuen, indem ihr dieser nur in Glaubens- und Sittensachen, das ist, in Erklärung des göttlich- und natürlichen Rechtes verheissen ist, nicht alle individuelle Handlungen aber, wodurch der Mensch nur mittelbar zum übernatürlichen Endzwecke geleitet wird, zum göttlich- und natürlichen Rechte gehören. — Es kann zwar die Kirche in solchen Dingen nichts befehlen, was wider das göttliche, oder natürliche Recht ist, und nichts verbieten, was von göttlich- oder natürlichem Rechte geboten ist; alleine sie kann solche Mittel zum Zwecke wählen, die mit der Beförderung der zeitlichen Glückseligkeit nicht vereinbarlich sind. — Die Geschichte aller Jahrhunderte seit der Stiftung der christlichen Religion beweiset es, daß Kirchengesetze gemachet worden sind, die in Ansicht gewisser Partikularkirchen selbst im geistlichen Betrachte unannehmbar waren — die für ganze Nationen nicht paßten, und die nach Zeit und Umständen nicht nur mit der Beförderung der zeitlichen Wohlfahrt gewisser Staaten nicht mehr bestehen konnten, sondern selbst in Ansicht des geistlichen Endzweckes aufhörten nutzbar zu seyn.

§. 44.

Ob nun schon die Kirchenmacht derley Handlungen, wodurch der Mensch mittelbar zum ewigen Seelenheile geführet wird, durch Gesetze bestimmen kann; so ist es doch für die Kirche Christi Gesetz, daß sie solche Mittel hiezu wähle, die mit der Beförderung der zeitlichen Wohlfahrt weltlicher Staaten vereinbarlich sind,

und

und sich derjenigen nicht bediene, woraus für den Staat Schaden, oder Unheil entstehen kann.

§. 45.

Es hat jeder Bürger, und selbst der Regent des Staates, in welchem die Kirche existirt, die Obliegenheit, in allen dem zu gehorchen, worinn die geistliche Macht nach den Grundsätzen der von Christo eingesetzten Religion zu befehlen das Recht hat: und der Regent hat noch überhin die Pflicht, die kirchliche Macht hierinn zu unterstützen, und zu wachen, daß der Religion kein Nachtheil zugehe, indem es Niemand mehr, als ihm daran gelegen ist, daß dieses Vervollkommungsmittel der zeitlichen Glückseligkeit aufrecht erhalten, und nicht verdorben werde.

§. 46.

Ein jeder Regent hat aber auch das unbestreitbare Recht zu sorgen, daß in seinem Staate die zeitliche Wohlfahrt befördert, und alles, was derselben nachtheilig seyn könnte, entfernet bleibe. — Da nun die Kirchenmacht in Dingen, wodurch der Mensch mittelbar zum ewigen Seelenheile geleitet wird, auf Mittel verfallen kann, welche mit der Beförderung der zeitlichen Wohlfahrt des Staates nicht bestehen; so kann der Regent fordern, daß die in seinem Staate existirende Kirchenmacht dergleichen Direktionsmittel nicht bestimme, bevor er nicht über ihre Vereinbarkeit mit der Beförderung der zeitlichen Wohlfahrt seines Staates geurtheilet, und darüber seine Meynung eröffnet hat.

§. 47.

Aus eben diesem Grunde hat der Regent das Recht, zu fordern, daß jene Gesetze, mit deren Beobachtung die zeitliche Glückseligkeit

 sei-

seines Staates nicht mehr bestehen kann, oder deren Befolgung demselben gar schädlich würde, abgeändert, oder gar aufgehoben werden.

Dem Regenten hat Gott die Verbindlichkeit auferleget, das zeitliche Wohl seiner Staaten zu befördern, somit auch alles, was demselben schadet, davon hindan zu halten: also muß ihm auch von Gott das Recht verliehen seyn, von der in seinem Staate existirenden Kirchenmacht zu fordern, daß sie in jenen Dingen, welche mit der zeitlichen Wohlfahrt unvereinbarlich seyn können, ohne seine Einsicht, und Beurtheilung über ihre Unschädlichkeit nicht fürfahre, jene aber, welche wegen veränderten Zeiten, und Umständen aufhören nützlich zu seyn, oder anfangen schädlich zu werden, aufhebe, oder zur Erreichung ihres Endzweckes sich solcher Mittel bediene, mit welchen die zeitliche Wohlfahrt bestehen mag.

§. 48.

Der Regent hat diese Rechte als Beschützer seines Staates von Gott. Christus konnte der Kirche keine Macht verleihen, die mit der Beförderung der zeitlichen Glückseligkeit weltlicher Staaten aus ihrer Natur unvereinbarlich wäre — also haben die Vorsteher der Kirche die Obliegenheit, solche Gesetze, welche dem Staate schädlich seyn könnten, dem Regenten zur Voreinsicht, ob sie mit der Beförderung der zeitlichen Wohlfahrt bestehen oder nicht? vorzulegen, und jene schon bestehende aufzuheben, oder umzuändern, deren Unvereinbarlichkeit mit der zeitlichen Wohlfahrt der Regent angiebt, als welcher alleine über die Frage zu urtheilen hat, was dem Staate schädlich ist, oder mit der Beförderung der zeitlichen Wohlfahrt desselben nicht bestehen kann.

§. 49.

Weil jedoch der Kirche unstreitig das Recht zustehet, die Gläubigen auch durch äusserliche Religionshandlungen zum ewigen Seelenheile zu leiten; so ist die gesetzgebende Macht in derley Disciplinsachen unstreitig bey der Kirche, nur mit der Beschränkung, daß sie keine mit dem Bestande der zeitlichen Wohlfahrt unvereinbarliche Mittel zu ihrem Zwecke wähle, somit zur Vermeidung aller Kollision dergleichen Verordnungen vor ihrer Kundmachung dem Regenten zu dem Ende vorläufig mittheile, damit er urtheilen kann, ob nichts dem Staate nachtheiliges darinn enthalten sey. Es ist also mehr Schmeicheley für die Regenten als Wahrheit in dem Satze enthalten — daß selbe aus landesherrlicher Macht auch solche Disciplingesetze machen können, wodurch die Christen durch äusserliche Handlungen mittelbar zum ewigen Seelenheil geführet werden. Ist aber die gesetzgebende Macht in solchen Disciplinsachen bey der Kirche, so kann einem Regenten das eigenmächtige Aufhebungsrecht derley bestehenden Gesetze, wenn sie auch mit der Wohlfahrt seines Staates nicht mehr bestehen, nicht wohl zustehen; sondern er hat, wenn es den ordentlichen Weg gehen soll, die Kirchenvorsteher von der Nothwendigkeit der Abänderung, oder völliger Aufhebung solcher Verordnungen mit Vorlegung der Ursachen ihrer Unvereinbarlichkeit mit dem Besten des Staates zu informiren, wo selbe nicht entstehen werden, seinem Verlangen zu entsprechen, und nähmen sie Anstand, so blieben dem Regenten nach dem aufhabenden Beschützungsrecht seiner Staaten noch immer Mittel genug in Handen, die Verbindlichkeit zu so einem schädlichen Gesetz zu entkräften *).

*) Die Behauptung, daß der Staat überhaupt die gesetzgebende Gewalt in Kirchendisciplinsachen habe, ist gewiß gegen die Praxis der ältesten Zeiten des Christenthumes. — Aber auch die Behauptung, daß die Kirche Disciplingesetze ohne alle Rücksicht auf die weltlichen Staaten machen könne, läuft wider die Begriffe von der Vereinbarlichkeit der Religion mit dem Naturrechte. Von darum ist hierinfalls die Eintracht zwischen Kirche und Staat, oder ein gemeinsames Verständniß derselben das erwünschlichste — und einzige Mittel, Fried und Ruhe in beyden zu erhalten.

Fünfte Frage.

Was hat die geistliche Macht der Kirche, das ist, des Papstes, und der Bischöfe, besonders im deutschen Reiche, für zufällige Rechte in Ansicht der weltlichen Staaten?

§. 50.

In die Sphäre der geistlichen Macht und Gerichtsbarkeit gehört nach den Begriffen von ihrer Wesenheit nach der Einsetzung Christi alles dasjenige, was zur Erreichung des übernatürlichen Endzweckes der ewigen Seligkeit des Menschen, und zur Erhaltung der innerlichen Konstitution, als ein proportionirtes unmittelbares, oder mittelbares Direktionsmittel nothwendig, oder diensam ist.

Endzweck und Mittel sind wesentlich mit einander verknüpfet: entweder ein Endzweck, und also auch Mittel zum Endzwecke, somit eine Macht, oder keine Mittel zum Endzwecke, und also auch kein Endzweck, somit auch keine Macht.

§. 51.

Alle die Dinge, welche zur Erreichung des übernatürlichen Endzweckes der ewigen Seligkeit in keinem Betrachte Direktionsmittel sind, gehören nicht zu der Wesenheit der geistlichen Macht; denn Endzweck, und Mittel müssen sich rapportiren. —

Die ewige Glückseligkeit des Menschen ist der alleinige Endzweck der in der Religion eingesetzten geistlichen Macht — folglich sind alle die Dinge kein Mittel zum Endzwecke, wodurch die ewige Seligkeit des Menschen nicht befördert wird — mithin gehören alle die Dinge nicht zur Wesenheit der geistlichen Macht.

§. 52.

Nun giebt es aber Dinge, worüber die geistliche Macht eine Gewalt ausübet, die weder unmittelbar noch mittelbar zur Erreichung des ewigen Seelenheiles gehören, oder über welche die geistliche Macht weder aus der Natur der Religion, noch nach der Einsetzung Christi, und der Apostel eine Gewalt auszuüben hat, die sie jedoch wirklich ausübt —

Man betrachte nur die Menge der Gegenstände, welche ad Jurisdictionem ecclesiasticam gerechnet werden, und man wird finden, daß die Menschen selig werden könnten, wenn schon die Kirchenvorsteher bey den mehresten derenselben keine Gerichtsbarkeit auszuüben hätten.

§. 53.

Alle diese Dinge gehören also zur zufälligen Macht der Kirche — weil dahin alles gezählet werden muß, was zum über=

übernatürlichen Endzweck der ewigen Seligkeit **kein Direktionsmittel** ist. Die Kirche oder die geistliche Macht hat die Gerichtsbarkeit über diese Dinge von **aussen blos zufällig** — durch Gnade der weltlichen Regenten, durch Privilegien, durch Verträge — durch einen unfürdenklichen Besitzstand. Der Verfolg der Geschichte zeiget den Ursprung, Fortgang und Wachsthum, wodurch die geistliche Macht in den Besitzstand dieser zufälligen Rechte versetzet worden ist, zu augenfällig, als daß daran gezweifelt werden könnte.

§. 54.

In den ersten christlichen Jahrhunderten hatten Päpste und Bischöfe unter den heidnischen Regenten ihre Sorge einzig, und alleine auf die Erhaltung der Religion zu heften — auf deren Bekenner von allen Seiten mit den grausamsten Verfolgungen losgestürmet wurde — Beten, Wachen, Trösten, Leiden war der Antheil der ersten Christen — besonders ihrer Oberhirten. Die Nachahmung Jesu Christi in der Heiligkeit seines Lebens war der Ruhm, den die Christen gesuchet — und mit ihrem Blute erworben haben.

Da die Bischöfe ihre Seele für ihre Heerde hingaben, so folgte diese freudig, und gutwillig ihrem Hirten — und der sich widersetzte, ward für ein Kind des Satans gehalten, welcher der Vater der Hoffart, und des Ungehorsames ist. — Wie dazumal die geistliche Macht ausgeübet wurde, zeigen die Sendschreiben des heiligen Paulus, die Briefe der Bischöfe, und Märtyrer, Ignaz, Klemens, Polykarp rc. — Alle Ermahnungen, und Verordnungen hatten die Abwendung der Seelen-

gefah-

gefahren von den Gläubigen — und die Beförderung der ewigen Seligkeit zum alleinigen Augenmerke. —

Hier ist keine Spur von Ausübung einer zweydeutigen Gerichtsbarkeit.

Man kann sagen — die geistliche Macht verhielt sich dazumal ganz nach dem Zwecke ihrer Einsetzung.

§. 55.

Die ersten christlichen Kaiser verschafften der Religion und Kirche, besonders was die Ausübung der Religionshandlungen betraf, Freyheit und Schutz — Sie fiengen auch an, den Vorstehern der Kirche zum Lohne ihrer Bemühungen für die Religion, und für das Beste der Unterthanen gewisse Freyheiten und Privilegien zu verleihen, übten aber dabey immer ihre Rechte, was das äusserliche Kirchenregiment betrifft, so aus, daß sie sich als Bischöfe ausser der Kirche betrachteten.

§. 56.

Zwischen dem 5ten, 6ten und 7ten Jahrhundert war die geistliche Macht mit Verdammung und Verhütung verschiedener Ketzereyen, dann Feststellung und Erklärung der Dogmen so sehr beschäftiget, daß sie sich um Erweiterung ihrer Gränzen im Zufälligen nicht vieles bekümmern konnte — dabey aber war ihr Ansehen theils wegen der Heiligkeit, und Vortrefflichkeit der Bischöfe, theils wegen ihrer Wissenschaft und Billigkeitsliebe so groß, daß nicht nur weltliche Privatleute ihnen ihre Streithändel zur Entscheidung vortrugen, sondern daß sogar die größten Fursten ihre Zwistigkeiten, Anstände und

Zweifel an die Kirchenversammlungen schickten, und Erörterung darüber begehrten. — Wie mehr durch die öftere Einfälle der fremden Völker in die römischen Provinzen das Reich der Wissenschaften zerstöret wurde, je grösser wurde das Ansehen der Bischöfe, die ihre Trümmer noch erhielten. — So wuchs die geistliche Macht — und ihr Einfluß in weltliche Geschäfte stufenweise an. Es wurde anfangs dieser Einfluß von derselben nicht so fast gesucht, als vielmehr nur angenommen — bis die Nachfolger in spätern Zeiten, weil sie es immer so sahen, im Ernste dafür hielten, daß ihnen dieser Einfluß von Rechts wegen gebührete.

§. 57.

Unter den fränkischen Königen aus dem Merovingischen Stamme wurden die Bischöfe auch zu weltlichen Versammlungen gezogen, es wurde ihnen aufgetragen über gewisse Gegenstände der Disciplin Berathschlagungen anzustellen, die Resultate hievon in der Versammlung vorzutragen, wo sie von den Königen bestättiget, und die Exekution hievon angeordnet wurde.

Da nun die Regenten an dem, was die Bischöfe ordneten, wesentlichen Antheil hatten, oder nahmen, und die Bischöfe bey weltlichen Geschäften ebenfalls das nämliche thaten; so wurde zwar Eintracht und Friede durch diese Zusammenstimmung erhalten, und die allgemeine Wohlfahrt bestens erzielet — Allein die Begriffe von der geistlich- und weltlichen Macht haben sich bald verwickelt — indem in der Zeitfolge die Regenten aus dieser Verfahrungsart den Schluß zogen, sie wären in geistlichen Sachen aus landesherrlicher Macht verfahren — die

Bischöfe hingegen behaupteten, es gebühre ihnen eine Art von Gerichtsbarkeit, oder wenigstens Einsicht und Theilnahme in weltlichen Sachen.

§. 58.

Diese Ideen von dem nothwendigen Einflusse der geistlichen Macht in weltliche Geschäfte wurden durch den Vorgang mit Pipin dem Kurzen noch mehr bestärket; da selber die Genehmigung der von ihm unternommenen Thronentsetzung Königs Childebert des III. vom Papst Zacharias, und zugleich seine Bestätigung, Salbung, und Krönung verlangte.

So viele Politik Pipin bey diesem Schritt in Hinsicht auf seine Sicherheit haben mochte, so viele hatte gewiß auch Papst Zacharias, diesem Ansuchen zu willfahren, um dadurch den Begriffen von der Macht des Papstes und der Kirche in irdischen Dingen eine größere Ausdehnung, und Festigkeit zu geben. So blöde war doch die Geistlichkeit derselben Zeiten nicht, daß sie nicht den Zusammenfluß aller günstigen Umstände hätte benutzen wollen — wie dann der Papst die Sache so einzurichten wußte, daß eben dieser Pipin mit dem Exarchat von Ravenna, das er den Longobardischen König Aistulph, der es den Griechen entriß, abzutreten nöthigte, dem päpstlichen Stuhle im Jahre 755. ein Geschenk machte, und dadurch zu dem heutigen Kirchenstaat den Grund legte — freylich nicht in dem Grade, zu welchem er durch Benutzung günstiger Umstände sich erschwungen hat; denn die Päpste mußten dazumal den fränkischen Königen den Eid der Treue schwören, und ihre Gesetze beobachten.

§. 59.

Die fränkischen Könige wurden seit dem Jahre 752. bis 875. immer von den Päpsten gesalbet, und gekrönet — Da die Anfangs willkürliche Gerichtsbarkeit der geistlichen Macht zuletzt für einen nothwendigen Einfluß geachtet wurde, so folgerten die Päpste aus der Anfangs von dem König Pipin, und seinen Nachfolgern willkürlich gewählten Krönungszeremonie eine ihnen gebührende ordentliche Bestätigung der Kaiser, in der Maaß, daß im Jahr 875. Papst Johann der VIII. erkläret hat: der Kaiser, weil er von uns **muß** geweihet werden, muß auch von uns **zum ersten, und fördersamst** berufen, und gewählet seyn. Was an dem Ungrunde dieser Prätensionen, und des nothwendigen Einflusses der geistlichen Macht in zeitlichen Dingen noch gezweifelt werden konnte, das räumte der Isidorus Merkator mit seinen falschen Dekretalen vollends aus dem Wege; da er durch Päpste der ersten Jahrhunderte als die sichersten Gewährleister der Macht, die Christus seiner Kirche gegeben hatte, die gleichförmigen Aussprüche thun ließ: daß die höchste Gewalt überhaupt — also auch in zeitlichen Dingen — der geistlichen Macht, somit den Bischöfen in jedem Staate, dem Papste hingegen über alle Bischöfe auch im geistlichen zustünde. —

§. 60.

Kaiser Otto ließ sich Anno 962. vom Papste Johann XII. krönen — aber auch den Eid der Treue schwören, und unerachtet die falschen Dekretalen überall öffentlich gelehret, und alle Großen, die studirten, darinn meistens von Bischöfen unter-

terwiesen wurden, so übten doch die Kaiser just das Gegentheil von dem aus, was die Dekretalen besagten.

Alleine der Erfolg hat gezeiget wie unklug es sey, Leute öffentlich in Grundsätzen unterrichten zu lassen, denen die Handlungen der Regenten widersprechen; und wie wenig es eine noch so große Macht gegen solche von Unterthanen eingesogene Grundsätze halten kann, so bald sich Kabale, und Selbstinteresse besonders unter religiösen Vorwänden mit ins Spiel menget.

§. 61.

Als die Bischöfe Deutschlands vom Kais r Otto die schönsten Herzogthümer, Grafschaften, und Städte samt den herrlichsten Regalien in der Absicht erhielten, daß sie seine Macht und Ansehen gegen die weltlichen Herzoge unterstützen sollten — seine Nachfolger aber ihr kaiserliches Ansehen wegen ihrem despotischen Verfahren gegen die ein- und andere auf das äusserste verhaßt gemachet hatten, indem sie Päpste, Bischöfe, und Herzoge nach ihrem Belieben ab- und einsetzten; so vereinigten sich die Bischöfe mit den Herzogen gegen die mißbrauchte kaiserliche Macht — somit wie es in solchen Umständen allemal ergehet, **wider die Macht selbst**; sie suchten sich so unabhängig zu machen, als es ihnen möglich war, bis sie unter Anführung Gregors des VII. zu ihrem Endzweck gelangten.

§. 62.

Dieser Papst hatte Muth und Entschlossenheit genug dem despotischen Verfahren der Kaiser in Ansicht der geistlichen Pfründen Schranken zu setzen. — Die Grundsätze der falschen Dekretalen

hatten in dem Verstande aller, die darinn unterrichtet waren, eine Art von Ueberzeugung befestiget. Die Kaiser glaubten zwar aus der immerwährenden Entgegenhandlung, daß sie von diesen Grundsätzen in ihrer Macht nichts zu befürchten hätten. — Allein Kaiser Heinrich der IV. sah sich durch eben diese Grundsätze vom Papste aller seiner Länder und Würden entsetzt, und seine Nachfolger mußten der geistlichen — besonders päpstlichen Uebermacht einräumen, zu was sie sich nach den dazumal herrschenden Grundsätzen berechtiget zu seyn glaubte, wenn sie sich je in ihren Ländern sicher wissen wollten. Die Papst- und Bischofswahlen wurden unabhängig — Kaiser Lothar mußte sich wirklich im Jahre 1125. vom Papste bestätigen lassen, und die Isidorianischen Grundsätze in Ansicht der geistlichen Gerichtsbarkeit in zeitlichen Dingen wurden zum pragmatischen Gesetze.

§. 63.

Bis auf das Jahr 1273. besonders nach dem Tode Kaisers Friederich des Zweyten, schritt Rom in diesen Grundsätzen fort, und alles ward verwirrt. — Da die Bischöfe Fürsten waren, so machten sie mit den übrigen weltlichen Fürsten — wenn es auf die Verminderung der kaiserlichen Macht ankam — fast allemal gemeine Sache; und da wards den Reichsfürsten eine unbezweifelte Wahrheit, daß der Papst den Kaiser entsetzen, und ihn seiner Länder berauben könnte. — Dann mußten die Kaiser, um den päpstlichen Hof zu gewinnen Kreuzzüge ins heilige Land vornehmen, wo unterdessen die Reichsfürsten ihre schon angemaßte Unabhängigkeit immer mehr und mehr festsetzten. — Wollte aber der Papst aus seinen Absichten mit dem Kaiser einhalten,

und gegen die Reichsfürsten die nämlichen Grundsätze ausüben; so wurden Verbindungen gemacht, die den Kaiser bald wieder vermochten, beym päpstlichen Stuhle daran zu seyn, daß selber seine Maaßregeln fahren lassen möchte, damit sie nicht durch das Schwerdt verlören, was ihnen durch Verschonen mit Exkommunikationen zu behalten vergünstiget war. Im Grunde hatten die Päpste, und Bischöfe die Oberhand: man mißbrauchte, und wurde mißbrauchet. Es mag seyn, daß die Päpste die Absicht nicht hatten, die deutschen Fürsten so frey zu machen — aber die Bischöfe, die auch Fürsten waren, wünschten sich doch eben so, als die andern weltlichen Fürsten frey zu seyn. Und gewiß ist es, daß die deutschen Reichsfürsten überhaupts die Gründung ihrer wirklichen Macht, und der heutigen Verfassung **größtentheils** den Begriffen von der Obermacht des Papstes über die weltliche Macht, und das Episcopat seine besitzende geistliche Jurisdiktion in zeitlichen Dingen den Begriffen von der indirekten Kirchengewalt in die Temporalitäten nach dem Lehrgebäude, welches auf den Isidorianischen Prinzipien aufgeführet worden, zuzuschreiben haben. —

§. 64.

Wenn schon im dreyzehenden Säkulum der Obermacht des Papstes über die **weltliche Macht** nach den Begriffen, die man bis dahin seit zweyhundert Jahren hatte, ein Ende gemachet worden; so blieb doch immer die **Theorie** davon — und in Praxi wurde so viel Gebrauch von Seiten der Geistlichkeit gemachet, als man konnte. Man half sich endlich mit den Kon-

Konkordaten aus dem Gedränge in Ansicht des päpstlichen Stuhles. — Und die Bischöfe sahen sich ebenfalls von Zeit zu Zeit bemüßiget über die Ausübung der geistlichen Jurisdiktion, und des Diözesanrechtes mit den weltlichen Fürsten, in deren Länder sich ihre Kirchensprengel erstreckten, Verträge zu schliessen, wobey immer die in falsis Decretalibus enthaltene Lehre von der ex jure divino herrührenden Immunität in zeitlichen Dingen zum Grunde genommen, und auf die Principia de potestate Ecclesiæ indirecta in Temporalia fortgebauet wurde. — Man bestritt stetsfort die Mißbräuche des römischen Hofes, und verstopfte die Quelle nicht, aus der sie alle herströmten.

In den Concilien zu Kostnitz und Basel kam man ihr zwar näher; alleine bald mußte man der Intrigue weichen, und die Sache blieb — was die Grundprinzipien anbelangt — beym alten. Rom wollte sich über die Verbindlichkeit der Konkordaten hinaussetzen — die deutsche Nation führte Beschwerden dagegen — da wurden die Zwistigkeiten wieder ausgeglichen, oder die bekränkten Partheyen fanden kaiserliche Unterstützung, und Rom mußte nachgeben: so hauste man unter immerwährender Abwechslung von Fried, und Unfriede fort, bis endlich die Sorge für den katholischen Glauben selbst die kleinen Differenzien ein wenig hemmte, oder vielmehr dem Papst und den Bischöfen ihren Besitzstand *quoad Exercitium jurisdictionis ecclesiasticæ in temporalibus & civilibus* unangefochten ließ.

§. 65.

Die Protestanten, und Reformirten gaben der Kirche *quoad Dogma* zu schaffen, und man hatte Mühe, die deswegen entstan-

denen

denen Unruhen zu stillen, worunter sich das Staatsinteresse verschiedener Mächte, und selbst des römischen Hofes trefflich zu verstecken wußte; man konnte eben darum an die Wurzel der Mißbräuche der geistlichen, besonders der päpstlichen Gewalt nicht kommen. Man begnügte sich einen Firniß darüber zu ziehen; aber aus dem Grunde heben — wollte oder konnte man sie nicht. Gegen die Protestanten ward keine andere Rettung der geistlichen Gerichtsbarkeit nach den herrschenden Begriffen mehr möglich, als daß man sie ihnen nicht als ein Territorialrecht, sondern als ein *jus episcopale suspensum* ausüben ließ — und man dachte an keinen Unterschied zwischen der **wesentlichen** und **ganz zufälligen** geistlichen Macht.

§. 66.

Seit dieser Zeit gieng es überhaupt nach diesen Prinzipien mit der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, und des Diözesanrechtes so fort. Den Eingriffen des päpstlichen Hofes wurde durch kaiserliche Reichshofrathsschlüsse, wohin von den gravirten Theilen meistens rekurrirt worden ist, immerhin größerer Widerstand gezeiget, auch die Forderungen desselben möglichst eingeschränket.

§. 67.

Verschiedene Regenten des deutschen Reichs sahen die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit von Seiten der auswärtigen Fürstbischöfe in Ansehung der abgeänderten Zeitumstände für nachtheilig oder impraktikabel an. Man stritt gegen einander mit Deduktionen, man verwahrte sich mit Protestationen, die katholischen Landesherrn fuhren Via facti durch — und liessen

den Ordinariaten das flebile Beneficium protestandi; endlich sah man sich, um aus dem ärgerlichen Gezänke zu kommen, beederseits bemüßiget, Konkordaten zu machen, wobey eben so viele Punkte unentschieden blieben, als man ausgeglichen hatte, weil man über Generalgrundsätze nicht einig werden konnte; auf diese Weise entstunden wieder neue Streitigkeiten, die wieder neue Verständnisse veranlaßten, und so waren die zufälligen Rechte der geistlichen Gerichtsbarkeit nach der **Verschiedenheit** der Lande, in welchen selbe von den Hochwürdigsten Bischöfen ausgeübet wurde, deren Diözesen darinn entlegen sind, **verschiedentlich** gestaltet.

§. 68.

In den baierischen Landen ward um das Jahr 1767. der geistlichen Jurisdiktion der Hochwürdigsten Fürstbischöfe, deren Kirchensprengel sich darein erstreckten, eine völlige Umstaltung bedrohet — dadurch wurde der bekannte Kongreß in Salzburg im Jahre 1770. veranlasset, wo man die Uebereinkommung in den Grundsätzen unter den Bischöfen selbst zum Endzweck hatte, um hinnach mit desto stärkerem Nachdruck gegen die baierische Beeinträchtigungen agiren zu können.

Allein man wurde über die Generalgrundsätze unter sich selbst nicht vollkommen einig, und Baiern war bey den angefangenen Unterhandlungen auf das Anerkenntniß solcher Fundamentalgrundsätze schon gar nicht zu vermögen. Man brachte es von Seiten des Episcopats in einigen Jahren nicht weiter, als daß man *in caussis sponsalium & divortii* die *Cognition*, und *Judicatur circa caussas connexas* gegen das Recht, *super valore* zu erken-

kennen, an Baiern anließ, und bey dem Punkt von den Prälatenwahlen das Cäremoniale regulirte.

Im übrigen hatte es bey der alten Unbestimmtheit sein Verbleiben.

§. 69.

In den österreichischen Staaten hat es mit den zufälligen Rechten der geistlichen Macht ein ganz anders Aussehen bekommen. Se. kaiserliche Majestät haben als Regent ihrer Länder sich berechtiget zu seyn gehalten, in allen denen kirchlichen Gegenständen Gesetze vorzuschreiben, welche nicht den Glauben und die Sakramente betreffen. Sie glaubten das Recht zu haben, aus landesherrlicher Machtsvollkommenheit in allen Dingen zu befehlen, welche nicht den Geist, und die Seele betreffen, oder welche ihren Grund nicht in der Einsetzung Christi haben.

Sie sahen in allen diesen Dingen die geistliche Macht als eine fremde Macht in ihren Staaten an, und duldeten es daher nicht, daß diese Macht eine gesetzgebende Gewalt darinn ausübe, die Sie, den Glauben und die Sakramente ausgenommen, alleine ausüben zu können prätendirten.

Alle Disciplinarkirchengesetze, und Verordnungen der Bischöfe mußten die Begnehmigung von Allerhöchstdenenselben erhalten, und dann bekamen sie erst eine Verbindlichkeit, und wurden zum Staatsgesetze.

§. 70.

Aus diesen Gründen haben Ihro kaiserliche Majestät in ihren Staaten die Exemtionen und Klöster aufgehoben — das

Alter zur Ablegung gültiger Ordensgelübde bestimmet — Ehehindernisse statuirt — die geistliche Immunitätsprivilegien (pure Personaldisciplingegenstände ausgenommen) aufgehoben, folgsam der geistlichen Gerichtsbarkeit im zufälligen — das ist in dem, was nicht den Glauben und die Sakramente, und die zum ewigen Heil nothwendigen oder diensamen Direktionsmittel betrifft, ein Ende gemacht.

§. 71.

Was Allerhöchstdieselbe als Landesherr für ihre Staaten gethan haben, das wünschen Sie als Kaiser, daß es im ganzen römischen Reiche geschehen möchte — und Sie haben wirklich erkläret, daß Sie die Ausübung einer päpstlichen Gewalt durch die Nunzien in Deutschland nicht gedulden, indem Sie als Reichsoberhaupt nicht zugeben könnten, daß im deutschen Reiche **eine fremde Macht** ausgeübet würde, **ohne** Unterschied, ob unter dem Ausdruck fremde Macht die **geistliche** oder **weltliche** verstanden werde.

§. 72.

Die zufälligen Rechte, *) welche die geistliche Macht überhaupt, und insonderheit im deutschen Reiche, in Ansicht der weltlichen Staaten prätendirt, sind

a) das Privilegium fori, & Canonis, sohin b) das Privilegium Competentiæ. c) Immunitas personalis, realis, & localis, und was davon abhängt.

Es prätendiren also die Bischöfe Deutschlandes, daß alle Caussæ temporales, civiles & criminales, wo ein Geistlicher der

Be-

Beklagte ist, item alle Caussæ in materia beneficiaria, juris patronatus, matrimoniales, asyli &c. ad forum ecclesiasticum geeignet seyen **).

*) Die Rechte der Bischöfe werden zufällig genennet, wofür weder ein Grund im Naturrechte, noch in der Offenbarung, noch in der Wesenheit der Kirchenhierarchie liegt. Nun haben aber alle oberwähnte Rechte hierinn keinen Grund, also sind sie pur zufällige Rechte der Kirche.

**) Wenn schon die Bischöfe diese Rechte nur zufällig, das ist, nach ihrem Ursprunge als ein Privilegium, oder als eine Gnade von weltlichen Regenten erhalten haben; so bestehen sie doch im deutschen Reiche mit allem Fuge auf derenselben fortwährender Ausübung, und haben einen zureichenden Grund sich gegen jede Entgegenhandlung einzelner Reichsstände zu beschweren: denn alle diese Freyheiten und Begünstigungen sind ihnen durch feyerliche Reichsabschiede, Friedensschlüsse rc. von Kaiser und Reich bestätiget worden, sie können ihnen also von einzelnen Ständen nicht entrissen werden, weswegen auf dießfallsige Klägden der Bischöfe wider derley Eingriffe bey allerhöchsten Reichsgerichten *in possessorio* allemal für dieselbe gesprochen wird.

§. 73.

So wenig sich über die Ausübung der wesentlichen Rechte nach der Einsetzung Christi in Fällen, wenn von Seiten der weltlichen Mächte Eingriffe in dieselbe gewaget werden, ein Vertrag schliessen läßt, so rathsam, und billig ist es, den Frieden, und die Eintracht zwischen Kirche, und Staat in allen Kollisionsfällen durch gütliches Uebereinkommen herzustellen, die sich in Ansicht der zufälligen bischöflichen Rechte, und zweifelhafter Gegenstände ergeben. Welches auch Zeug der Erfahrung, und der so vielfältig zwischen den Bischöfen, und Regenten eingegangenen Konkordaten am Ende allemal geschehen mußte, wenn den ge-

meinschädlichen Streitigkeiten ein Ende verschaffet, oder das Episcopat nicht der Gefahr ausgesetzet werden wollte, noch mehr zu verlieren. — Darinn liegt die Ursache des Unterschiedes der Verfassung der Bißthümer Deutschlandes, in der sie mit den Regenten, in deren Landen ihre Kirchensprengel entlegen sind, in Ansicht ihrer zufälligen Rechte stehen. Uebrigens ist es von selbst ersichtlich: daß es zu meinem gegenwärtigen Zwecke nicht nothwendig war, von den Rechten der deutschen Bischöfe etwas anzuführen, die sie als Fürsten haben; obschon diese auch nur zufällige Rechte sind: denn meine Absicht ist nur von jenen zufälligen Rechten zu reden, die sie als Bischöfe seit Jahrhunderten ausüben, wenn sie ihnen schon nach der Einsetzung Christi, und aus der Natur, und Wesenheit der ihnen zustehenden geistlichen Kirchenmacht nicht gebühren.

Sechste Frage.

Was hat der Papst, als das Oberhaupt in der Kirche für zufällige Rechte in Ansicht der Bischöfe, besonders im deutschen Reiche?

§. 74.

In die Kategorie der zufälligen Rechte der kirchenoberhauptlichen Macht gehört alles dasjenige, was zu Erreichung des von Christo bey Stiftung seiner Kirche, und Einsetzung eines sichtbaren Oberhauptes vorgehabten Zweckes weder unmittelbar noch mittelbar nothwendig, oder diensam ist *).

*) Der Papst hat in Gefolge des von Christo eingesetzten Primats die oberste Sorge, Wachsamkeit, Aufsicht, Defensionspflicht über Religion, Sitten,

Ordnung, und allgemeine Zuchtgesetze in der ganzen Kirche. Er muß also nothwendig alle jene proportionirten Mittel in seiner Gewalt haben, ohne welche ihm dieser Endzweck nicht erreichbar ist. — Daraus folget, daß all jenes, was weder Zweck, noch Mittel in Ansicht des von Christo eingesetzten Primats ist, und doch vom Papste ausgeübet wird, nur zufällig sey.

§. 75.

Da das ausschlüßige Recht, Bischöfe einzuweihen, und zu bestätigen nach Vorschrift des IV. Can. Conc. Nicæni, dem Metropolitan mit seinen Suffraganen eigen war, und als diese nicht allemal zugegen seyn konnten, demselben mit stillschweigender Einwilligung der Kirche allein überlassen ward, so folgt, daß das Einweihungs- und Bestätigungsrecht der Bischöfe der Natur des Primats wesentlich, oder unabsönderlich nicht anhänglich sey *).

*) Erst von den Zeiten des Papstes Alexander des III. scheinen die Päpste sich dieses Recht ausschlüßig zugeeignet zu haben — da hievon öfters Meldung geschieht, als Cap. 1. 2. 3. 4. X. de Transl. Episc. item Cap. 15. 18. 19. 20. X. de Elect. &c.

§. 76.

Der das Bestätigungsrecht hat, dem gebührt auch das Recht die Postulationes zu gestatten, oder zu begnehmigen — Da also dem Papste das Bestätigungsrecht der Bischöfe reservirt ist, so sind auch die Postulationes reservirt — aber eben darum wie jenes dem Primate nicht wesentlich eigen.

§. 77.

Die Annahme oder Beygebung eines Koadjutors mit der Nachfolge ist dem Papste erst zu Ende des XIII. Jahrhunderts reservirt

servirt worden. Vid. Cap. unic. de cler. ægrot. in 6. Was Bonifacius der VIII. Anno 1298. sagte, das hat das Conc. Trid. Sess. XXV. de Refor. c 7. in substantia wiederholet, worinn gesagt wird: quod si urgens necessitas, aut evidens utilitas Cathedralis Ecclesiæ, vel monasterii id postulet, non alius detur Coadjutor, quam Caussa per Papam diligenter cognita, eaque lege, ut qualitates in ipso Prælato desideratas Coadjutor habeat.

§. 78.

Die Uebersetzungen der Bischöfe waren ein Befugniß des Metropolitan, und seiner Suffraganen. Wie es aus dem Can. 37. Caus. 7 q. 1 klar erhellet, und es ist keine richtige Stelle vor Papst Innozenz dem III. aufzuweisen, aus welcher unbezweifelt bewiesen werden könnte, daß die Päpste geglaubt haben, das Uebersetzungsrecht der Bischöfe sey ein zur Wesenheit des Primats gehöriges, oder von demselben unabsönderliches Recht.

§. 79.

Vor den Zeiten, wo das Bestätigungsrecht dem päpstlichen Stuhle noch nicht vorbehalten war, ist auch nicht bekannt, daß die Resignationen der Bischöfe ein Vorbehalt desselben waren. Die Reservation der Bißthumsresignationen war eine natürliche Folge der Reservation des Bestätigungsrechtes der Bischöfe, weswegen diese zween Fälle auch vom Papst Innozenz dem III. in Cap. 2. X. de Transl. zusammengesetzet werden per verba: *translatio, depositio. cessio, non tam constitutione canonica, quam institutione divina soli sunt Romano Pontifici reservata.*

§. 80.

Daß die Absetzungen der Bischöfe von den Metropoliten und ihren Suffraganen geschahen, davon liefert den vollen Beweis das Conc. Antiochenum Can. 14. & 15. das Sardicense Can. 3. 4. 7. Constantinopol I. Can. 6. Chalced. Can. 9 und mehr andere. Die in Decreto Gratiani angeführten Briefe des Papstes Anacleti, Sixti I. Hygini, Eleutherii sec. II. Zephyrini, Fabiani, Sixti II. ex Seculo III. in welchen das Recht, Bischöfe abzusetzen, den Päpsten zugesprochen wird, sind notorisch alle erdichtet, und unterschoben, und probiren also pro jure essentiali Pontificis deponendi Episcopos ex natura primatus lediglich nichts. Daraus ist jedoch abzunehmen, daß Papst Innozenz III. im oballegirten Cap. II. X. de Transl. diese unterschobene Briefe zum Grunde seines Vorgebens geleget habe, da er sagt: quod depositiones Episcoporum *non tam jure Canonico*, *quam* institutione divina Romano Pontifici sint reservatæ. Auch das Conc. Trid. scheinet Cap. V. Sess. XXV. darauf gebauet zu haben, worinn es statuirt, *quod caussæ criminales graviores contra Episcopos, etiam hæreticos, quod absit, quæ depositione, aut privatione dignæ sunt, ab ipso* tantum *summo Pontifice cognoscantur & terminentur.*

§. 81.

Die Errichtung neuer Bißthümer war in den ersten Zeiten ein Vorrecht der Erzbischöfe und Partikularkonzilien, wie es in Decr. Gratiani Caussa XVI. q. I. Can. 50. 51. und ex Decretalibus Cap. 16. de Majorit. & obed. zu ersehen ist. Alleine in der occidentalischen Kirche sind neue Bißthümer seit den ältesten Zeiten vom Papste errichtet worden. Weswegen Innocentius I. an

den Eugubinischen Bischof Dezentius folgendes schrieb: *Manifestum esse, in omnem Italiam, Gallicas, Hispanicas, Africam, atque Siciliam & Insulas interjacentes nullum instituisse Ecclesias, nisi eos, quos venerabilis Apostolus Petrus, aut ejus Successores constituerunt Sacerdotes.*

Ueberhaupt müssen die Rechte des Papstes, als römischen Patriarchen, und Primas, mit jenen des apostolischen Primats nicht vermischet werden.

§. 82.

Auf gleiche Weise ist das Recht, Erzbißthümer zu errichten, ein Reservat des Papstes geworden, welches Zweifels ohne im IX. Jahrhunderte bey Gelegenheit der falschen Dekretalen entstanden ist, in welchen apud Grat. Dist. 80. Can. 2. das Fragment eines Briefes des Papstes Klemens I. an den Apostel Jakobus, genannt den Bruder des Herrn, dann Dist. 99. Can. I. die zwote Epistel des Papstes Anaklet angeführet wird, worinn man diese Päpste sagen macht, daß sie Erzbischöfe, Metropoliten, Primaten, Patriarchen, eingesetzet haben.

§. 83.

Endlich haben die Päpste auch das Recht, die Erträgnisse eines Bißthumes von einem Jahre, in jedem Erledigungsfalle, sich zugeeignet. Der Anfang dieser Forderung wird in das XIV. Säkulum versetzet: die Form aber, welche in Bezahlung dieser Erträgnisse zu beobachten ist, hat erst Papst Bonifazius der IX. vorgeschrieben. Man heißt diese Geldablieferungen nach Rom Annaten.

Was für Beschwerden gegen diese Annaten von der deutschen Nation von Zeit zu Zeit geführt worden, ist aus der Geschichte zu bekannt, als daß es nöthig wäre, solches weitwendig hier anzuführen.

§. 84.

Diese sind nun die berufenen *Reservationes caussarum majorum summæ Sedis.*

Sie sind Rechte, in deren ausschlüßigen Besitz der Papst erst in spätern Jahrhunderten gekommen ist: sie sind also eben darum keine wesentliche aus der Einsetzung Christi vom päpstlichen Primat unabsönderliche, somit zufällige Rechte desselben *).

*) Da die Erzbischöfe von der Kirche eingesetzet worden, wobey der Papst als Oberhaupt zu betrachten ist, so leiden diese erzbischöflichen von der Kirche bestimmten Rechte ebenfalls eine Veränderung — und mußten sie leiden, wie die Form, und Vorschrift aufhörte, unter welcher ihnen die Ausübung davon von der Kirche zugestanden worden ist. Es ist dieses ganz natürlich, wenn man betrachtet, daß die ganze erzbischöfliche Macht nur von der kirchlichen Einsetzung herkommet, weswegen man auch fragen könnte, wer dann die den Erzbischöfen in der erstern Kirche eingeräumte Gewalt über andere Bischöfe, und Bißthümer, zuvor ausgeübet habe? und von wem diese Gewalt den Erzbischöfen ursprünglich übertragen worden sey? ob nicht diese ganze Gewalt der Erzbischöfe pur zufällig gewesen, und in so weit sie existirt, noch sey? bey wem sie also eigentlich existirt habe? — und an wen sie dann wieder zurückfallen müßte, wenn sie aus einer andern menschlichen Anordnung wieder aufgehöret hat?

§. 85.

Neben den obernannten Reservationibus caussarum majorum hat der Papst noch andere zufällige Rechte, die in eigens errich-

teten pactis publicis gegründet sind. Derley pacta publica sind 1mo das *pactum Calixtinum*, und 2do die *Concordata nationis germanicæ.*

I. Von dem Kalixtinischen Vergleiche.

§. 86.

Es pflegten die Kaiser die Bischöfe Deutschlandes durch Ueberreichung des Ringes, und Stabes zu belehnen — und diese den Huldigungseid dem Kaiser zu leisten. Da die Kaiser anfiengen, mit den Bißthümern allerhand Unfug gegen die kanonischen Satzungen zu treiben, so wurden die Päpste hierüber aufmerksam.

Papst Gregor VII. richtete hierauf sein Augenmerk mehr als seine Vorfahrer, und weil er dafür hielt, daß Ring und Stab das Symbolum der geistlichen Gewalt wären, so glaubte er auch, daß durch diese Belehnungsart die Kaiser sich das Recht anmassen wollten, den Bischöfen die bischöfliche Gewalt zu ertheilen. Er verbot daher allen geistlichen Fürsten in den zu Rom gehaltenen Konzilien Anno 1078. und 1080. sub pœna Excommunicationis die Empfahung der Reichslehen durch den Ring, und Stab. Die daraus entstandenen Unruhen daurten beynahe 50 Jahre fort, bis endlich im Jahre 1122. zu Worms zwischen Kaiser Heinrich V. und dem Papst Kalixt II. der Vergleich eingegangen wurde, daß der Kaiser die Bischöfe und Aebte als Reichsfürsten mittels des Zepters belehnen soll.

§. 87.

Das pactum Calixtinum ist also ein zwischen dem Kaiser und dem Papst eingegangener Vergleich, kraft dessen der Papst dem Kaiser das freye Recht überläßt, die Bischöfe und Aebte als Reichs-

stände

stände zu belehnen, der Kaiser hingegen sich verbindet, denselben die Belehnung nicht mehr durch Ueberreichung des Ringes, und Stabes, sondern des Zepters zu ertheilen.

§. 88.

Dieser Vergleich hat die Kraft eines wahren Vertrages. Ein Vertrag ist die Uebereinkommung zweener oder mehrerer, wodurch sie sich wechselweise etwas zu thun, oder zu unterlassen verbinden. Da nun dieses zwischen dem Kaiser und Papste in dem kalixtinischen Vergleiche geschah, (§. 87.) so ist dieser ein wahrer Vertrag, und gehört sohin zum Nationalkirchenrecht Deutschlandes; weil es ein Vertrag ist, den die deutsche Nation mit dem Papste über einen zur Kirchenzucht (wie man damals glaubte) gehörigen Punkt geschlossen hat.

II. Von den *Concordatis nationis germanicæ*.

§. 89.

Nachdem die Päpste im XIII. Säkulum anfiengen, sich die geistlichen Pfründen vorzubehalten, Anwartschaften hierauf zu ertheilen, und die Annaten einzuführen; so entstunden so vielfältige, als äusserst gegründete Beschwerden der deutschen Nation, die sehr schädliche Spaltungen in der Kirche hervorbrachten.

Diesen abzuhelfen ward im Jahr 1414. ein allgemeiner Kirchenrath nach Kostnitz ausgeschrieben, wo die deutschen Reichsfürsten ihre Gravamina unter dem Namen der Avisamenten dem Konzilium übergaben. Alleine die wider Verhoffen schnelle Erwählung Martin des V. zum Papste verhinderte die Zustande-

bringung der Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern; es wurde daher einsweil nichts als eine Art von Konkordaten auf fünf Jahre für die deutsche Nation errichtet — das Hauptgeschäft aber selbst auf das nächste Konzilium verschoben, das auch wirklich nach Basel zusammengerufen, und im Jahr 1431. daselbst angefangen worden ist.

Da Papst Eugen der IV. sah, daß man mit der Reformation an die römische Kuria sich wagte, so trennte er das Konzilium nach der 25sten Session, und wollte es nach Ferrara versetzen, worüber die zu Basel versammelten Bischöfe aufgebracht, den Papst Eugen IV. entsetzten, und den Amadäus Herzog von Savoyen unter dem Namen Felix V. zum Papste wählten. Die deutschen Stände blieben für beyde Päpste neutral, bis Eugen die Erzbischöfe zu Kölln, und Trier ihrer Würden entsetzte, wo sie in einer Anno 1446. zu Frankfurt gehaltenen Versammlung dem Kaiser Friederich ihren Entschluß vorlegten, sich für Felix den V. zu erklären, wofern Eugen nicht die Absetzung der Erzbischöfe zu Kölln, und Trier widerrufen, und die Beschwerden der deutschen Nation beheben wollte. Es wurde auch nach vorgegangenen vielen Verhandlungen Papst Eugen IV. von den Reichsständen als der rechtmäßige anerkannt, und darauf von diesem durch verschiedene Bullen der Grund zu Wiederherstellung der Einigkeit zwischen den Reichsfürsten, und dem römischen Stuhle geleget, die aber erst unter Papst Nikolaus V. wirklich hergestellet worden ist, da in einer Versammlung zu Aschaffenburg in Gegenwart Kaisers Friederich III. und vieler Stände des Reichs den 17ten Hornung 1448. zwischen dem Papst und den deutschen Fürsten ein neuer Vergleich über die Art, wie in Deutschland die geistlichen

Pfründen vergeben werden sollen, geschlossen ward, dem man den Namen Konkordaten Deutschlandes beylegte.

§. 90.

Die Konkordaten Deutschlandes sind ein wahrer Vertrag. Denn die freywillige Uebereinstimmung zweener, oder mehrerer, wechselweise etwas zu thun, oder zu unterlassen, ist ein wahrer Vertrag. Nun haben sich der Papst, und der Kaiser mit einander über die Art, die geistlichen Pfründen in Deutschland zu vergeben, freywillig verstanden — also ist dieses Verständniß in Ansicht des Kaisers und des Papstes ein wahrer Vertrag, in Ansicht der einzelnen Reichsstände aber ein Gesetz; weil sie durch das Ansehen des Kaisers mit Uebereinstimmung der meisten Stände errichtet worden: folglich sind sie in Ansicht des deutschen Reiches ein Fundamentalgesetz, welches auch daher geleitet wird, weil die Kaiser in ihren Wahlkapitulationen Art. 14. §. 3. versprechen: Wir wollen, und sollen darob, und daran seyn, daß die vorgemeldten *Concordata principum*, und aufgerichtete Verträge gehalten, gehandhabet, und denselben festiglich nachgelebet, und nachgekommen werde.

§. 91.

Der zureichende Grund eines Vertrages liegt in der Willenserklärung der ihn schliessenden Theile. Einen Vertrag auslegen, heißt erklären, in wie weit sich die vergleichenden Theile haben verbinden wollen; also kann ein Theil den gemachten Vertrag, wenn über einen darinn festgesetzten Punkt ein Zweifel entstehet, gesetzmäßig nicht auslegen.

Betrach-

Betrachtet man die Konkordaten als ein Reichsgesetz, so kann es nur von jenem gesetzmäßig ausgelegt werden, der es gegeben hat: woraus folget, daß alle einseitige Auslegungen der Konkordaten von Seiten des Papstes rechtskraftlos seyen, somit die dießfalls erschienenen Bullen der Päpste Pius IV. Alexander VI. und Gregors XIII. keine Verbindlichkeit haben.

§. 92.

Nicht die Basler Dekrete, sondern das zu Aschaffenburg getroffene Verständniß ist das *Concordatum nationis germanicæ.* Denn wenn die deutsche Nation sich mit der 1439. geschehenen Annahme der Basler Dekrete befriediget gesehen hätte, so wäre die Uebereinkunft mit dem Papste zu Frankfurt Anno 1446. ganz überflüßig gewesen. Was die Deutschen Anno 1439. gethan haben, war ein Vertrag unter sich gegen den Papst, aber bey weitem das Konkordat mit dem Papste selbst nicht.

Es hat zwar Papst Eugen der IV. gestattet, daß die Basler Dekrete, so wie sie unter dem römisch-deutschen König Albert II. zu Mainz angenommen worden, so lange sollen beobachtet werden, bis entweder durch seinen Gesandten ein anderer Vertrag würde abgeschlossen, oder auf dem Konzilium, welches binnen zehen Monaten zusammen berufen werden sollte, etwas anders verordnet seyn würde. — Alleine das Concordatum selbst wurde erst 1448. zu Stande gebracht, und darinn die Basler Dekrete, in so weit sie dem Concordato nicht entgegen sind, bestätiget, zum klaren Beweise, daß die Basler Dekrete das *Concordatum nationis* im eigentlichen Sinne nicht genennet werden können *).

*) Da

*) Da in dem Concordato Aschaffenburgensi die Decreta Concilii Basil. in so weit bestätiget worden sind, als denenselben durch jenes nicht derogirt worden; so will es anscheinen, daß die *Decreta Basileensia* die Regel, und das *Concordatum* die Ausnahme davon, somit in dubio die Auslegung um so mehr in favorem nationis germanicæ zu machen sey, als die Concordata evidenter in favorem Sedis Pontificiæ gemacht sind. Allein ganz ausgemacht ist die Sache doch nicht, wie ex §. præcedenti erhellet.

§. 93.

Ausser den vi reservationum caussarum majorum, & vi pactorum publicorum **dem Papste zustehenden zufälligen Rechten besitzet derselbe noch einige Befugnisse** *ex consuetudine, & observantia immemoriali, postmodum quoad aliqua puncta etiam publica lege firmata.* **Diese sind folgende:**

1mo. **Die Reservation einiger Sünden und Zensuren** pro foro pœnitentiali, & etiam externo.

2do. **Die meisten Dispensationen in allgemeinen Kirchendisciplingesetzen.**

3tio. **Die Bestätigung der geistlichen Orden, und Exemtionsertheilungen.**

4to. **Die Konsensertheilung zur Besteurung der geistlichen Güter.**

§. 94.

Die Reservationen einiger schwereren Verbrechen betreffend, ist bekannt, daß die Bischöfe selbst viele Verbrecher nach Rom pro absolutione geschickt haben — wie es Ivo Carnotensis that. vid. ep. 160 und der Erzbischof von Dublin Laurentius, der alle der Unlauterkeit überwiesene Geistliche seines Erzbißthumes nach

Rom um Erhaltung der Lossprechung vom Papste abgeschicket hat.

Auch die Acta Synodi Londinensis de Anno 1143. juxta Mathæum Paris Anno 1142. zeugen davon, worinn statuirt worden ist, *quod qui alicui Clerico violenter manus injecerit, ab alio absolvi non possit, quam ab ipso Papa, & in præsentia ipsius.*

Daß diese Beschwerde, die Absolution von gewissen Lastern zu erhalten, die Leute gewaltig davon abschreckte, ist leicht zu begreifen, wenn man erwäget, daß diejenige, welche dergleichen grobe Laster begiengen, die Absolution nicht anders erhielten, als wenn sie sich beym Papste persönlich stellten.

Der eigentliche Ursprung dieser Reservationen scheinet sich von der Disposition der Bischöfe selbst herzuleiten. Es ist auch dieses der Natur der Sache am angemessensten; denn die Bischöfe müssen es doch am besten wissen, welche Laster in ihren Kirchensprengeln so frequent werden, daß sie eine besondere Beschwerniß in Erhaltung der Absolution oder Auflegung der Buße, als ein nothwendiges Mittel zu ihrer Ausrottung erheischen: und wenn sie sodann die Verordnung treffen, daß Leute, die sich dieser Laster schuldig machen, nur vom Papste losgesprochen werden sollen, so bleiben selbe so lange reservirt, als lange dieses Mittel, sie zu verhindern, nach dem Urtheile der Bischöfe das zweckmäßigste ist.

Es kann auch einigermassen gesagt werden, daß dergleichen Vorbehalt der Natur des Primats in Fällen angemessen sey, wo der Papst in Gemäßheit seiner obersten Sorge für die Erhaltung der Einigkeit in Glaubens- und Sittenlehrsachen und Reinigkeit

der Sitten, bey augenfälliger Ueberhandnehmung gewisser ausserordentlicher Verbrechen, sich die Lossprechung hievon vorbehielte, weil die Bischöfe in dem Falle, daß sie kein wirksameres Mittel zur Verhütung derley Verbrechen in ihrer Gewalt hätten, oder wüßten, zu diesem ausserordentlichen Mittel ihren Consens pro bono suarum Diœcesium nicht wohl versagen könnten. In diesem Verstande mag also das Conc. Trid. Seff. XIV. Cap. 7. genommen werden, wo es heißt: *Pontifices maximos pro suprema potestate sibi in Ecclesia universa tradita caussas aliquas criminum graviorum suo potuisse peculiari judicio reservare.*

§. 95.

Von den Dispensationen in allgemeinen Kirchengesetzen will ich meine Meynung umständlicher erklären.

Dispensiren heißt nichts anders, als erklären, daß das Gesetz in diesem Falle nicht verbinde.

In einem Kirchengesetze dispensiren heißt also erklären, daß die Kirche in diesem Falle zur Beobachtung des Gesetzes nicht verbinden wolle.

Es sind die Kirchengesetze entweder zum geistlichen Privatbesten eines jeden Individuums, das in der Kirche ist, oder zum allgemeinen Besten der Kirche selbst gemachet.

Da dispensiren so viel als erklären heißt, daß ein Gesetz in diesem Falle nicht verbinde, so folgt, daß in dem Gesetze nur der rechtmäßige Obere, oder dem es der rechtmäßige Obere einräumet, dispensiren kann.

Die Bischöfe sind unstreitig die unmittelbaren rechtmäßigen Obern ihrer Gemeinden, und sie sind bey Verfassung allgemeiner Kirchengesetze Mitrichter, oder werden es durch die Annahme derselben.

Aus dem erstern Satze folget, daß sie das Recht zu erklären haben müssen, ob dieses Individuum aus ihrer Gemeinde an das Gesetz gebunden sey, das pur allein zum geistlichen Besten eines jeden Christen gemachet ist.

Die Folge des zweyten Satzes ist, daß, gleichwie ihnen die mitrichterliche Gewalt bey Verfassung, oder Annahme so eines Gesetzes nicht abgesprochen werden kann, sie eben darum das Erklärungsrecht besitzen müssen, daß es der Sinn der Kirche nicht sey, ein Individuum, wovon sie die unmittelbaren rechtmäßigen Obern sind, in diesen Umständen zur Beobachtung des Gesetzes zu verbinden.

Es giebt Gesetze, die für das allgemeine Beste der ganzen Kirche selbst gemachet sind, das ist, solche Gesetze, wo aus der Ausnahme einzelner Individuen entweder die Ehre der ganzen Kirche gekränkt, oder die Verfassung im Innerlichen erschüttert, oder die Ruhe der Kirche und die Einigkeit gestöret würde.

Da die Bischöfe, einzeln genommen, über die ganze Kirche nicht gesetzet, und nach einmal gemachten allgemeinen Kirchengesetzen selbst dazu verbunden sind; so folget, daß sie in oberwähnten Fällen nicht erklären können, daß die Kirche nicht wolle, daß das Gesetz verbinde, weil die Kirche allemal wollen muß, daß das *bonum privatum saluti Ecclesiæ tanquam legi supremæ* nachstehe.

Ganz

Ganz anders verhält es sich bey den Kirchengesetzen, die blos zum privatgeistlichen Besten eines jeden Christen gemacht worden sind — denn da folgt aus der Erklärung, daß die Kirche das Individuum in diesen Umständen zur Beobachtung des Gesetzes nicht verbinden wolle, gar auf keine Weise, daß das allgemeine Beste der Kirche leide *).

*) So zweifelt ja keine Menschenseele, daß ein Bischof in den bekannten fünf Kirchengeboten, ob sie schon allgemein für alle Christen sind, oder in den votis simplicibus &c. dispensiren könne. Daraus erhellet aber auch zugleich der Unterschied zwischen so einer Dispensation, und der Dispensation z. B. a lege cœlibatus, vel Dispensatione, ut quis Laicus summere queat Communionem sub utraque specie &c.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf einen Fall zeugt von der Praktikabilität derselben auf alle übrige. — Ich setze diesen Fall mit den votis religiosorum. Gewiß ist es, daß die dießfallsigen Kirchengesetze in bonum Communitatum privatarum gemachet sind — Die Bischöfe sind die unmittelbaren Obern dieser in ihren Kirchensprengeln situirten Kommunitäten (besonders wenn sie nicht exemt sind) — aus der einem Individuo ertheilten Dispensation erfolget weder für die ganze Kirche eine Unehre, weder eine Erschütterung des innerlichen Zustandes der Kirche, noch eine Störung der Ruhe, und Einigkeit derselben: also ist nicht abzusehen, warum die Bischöfe in votis religiosorum nicht sollen dispensiren können.

Ja ich halte dafür, daß im Grunde die sogenannten Dispensationes in votis blos nur für eine gültige Erklärung eines individuellen Gewissensfalles anzusehen seyen, daß aber diese Erklä-

rungen in dem Gebiete der bischöflichen Gewalt liegen, scheint mir ausser Zweifel zu seyn.

So läßt sich fast von allen dergleichen Dispensationen schliessen. Ganz anders verhält es sich mit jenen Dispensationen in allgemeinen Kirchengesetzen, aus welchen ein großes Aergerniß unter den Gläubigen, oder eine Zerstörung in der Einigkeit der Kirche, oder eine Zerrüttung in der Kirchenverfassung erfolgen könnte; denn da soll nicht einmal der Papst inconsultis Episcopis dispensiren, weil er nur im Namen der Kirche erklären kann, daß sie in solchen Fällen zur Beobachtung des Gesetzes nicht verbinden wolle.

Die Kirche will aber gewiß in solchen Fällen so lange verbinden, als aus einer Dispensation Unruhe, oder Aergerniß entstehen könnte, über welches Factum das Urtheil der Bischöfe die sicherste Erkenntnißquelle ist, daß somit dasselbe vom Papste nicht umgangen werden soll.

§. 96.

Das Recht des Papstes gewisse Orden von der geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe auszunehmen, die nach der Wesenheit des bischöflichen Amtes sich über alle Gläubigen erstrecket, die in den ihnen anvertrauten Kirchensprengeln existiren, hat seinen Anfang von den Zeiten, wo man wegen der Menge der verschiedenen Gattungen von Mönchen große Verwirrungen in der Kirche befürchtete, und deswegen in dem vierten Lateranensischen Kirchenrath das Verbot machte, neue Mönchsorden zu errichten, und da dieses nicht befolgt worden ist, in der Kirchenversammlung zu Lyon alle Orden verbot, die nicht der römische Stuhl

gut

gut geheissen hat — von welcher Zeit die Päpste das Recht ausübten, Mönchsorden zu bestätigen, abzuschaffen, und sie von der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu eximiren.

Die Geschichte liefert den untrüglichsten Beweis von den vielfältigen, und gewiß gegründeten Beschwerden, welche von Zeit zu Zeit gegen die Exemtionen geführet worden sind.

Die übertriebenen Folgen, welche die Religiosen aus ihren Befreyungen zogen, haben die Abstellungen vieler Mißbräuche in Tridentino, und die Verordnung veranlasset, daß die Religiosen quoad ea, quæ concernunt curam animarum, & Sacramentorum administrationem, der bischöflichen Visitation unterworfen, und die Bischöfe befugt seyn sollen hierinn, und in andern Sachen ut Sedis apostolicæ delegati zu verfahren.

Alleine die Erfahrung lehrt es, wie wenig damit geholfen sey, und wie fein die Exemten alle bischöfliche Anstalten zu eludiren wissen, so lange sie ihre Exemtion zum Schilde wider die bischöfliche Autorität aushängen dürfen.

§. 97.

Das Recht des Papstes, Dezimationsbewilligungen zu ertheilen, gründet sich in der Meynung, daß das Eigenthum, und die Administration der Gott gewidmeten Güter bey der Kirche, und der Papst Supremus omnium Ecclesiæ bonorum Administrator sey. Die Praxis, nach welchen die Landesregenten, bey entstandenen Landesnothdürften die Einwilligung zur Besteurung der Geistlichkeit, und der geistlichen Güter beym päpstlichen Stuhle nachsuchten, hat die Päpste in Ausübung dieses Rechtes

auch

auch ohne Begnehmigung der Bischöfe, deren Diözes sich in die Lande solcher Regenten erstrecket, so sehr bestärket, daß sie nunmehr die Forderung der Bischöfe, daß sie in derley Fällen vorläufig einvernommen werden sollen, als eine Neuerung, und als einen Eingriff in die päpstlichen Gerechtsame ansehen.

Alleine wenn man die Begriffe von der hierarchischen Ordnung zu Handen nimmt, so läßt sich die dießfallsige Prätension des päpstlichen Stuhles nicht wohl rechtfertigen; denn gesetzt auch, es wäre demselben vorbehalten, Dezimationsbewilligungen zu ertheilen, oder es wäre dieser Vorbehalt aus politischen Ursachen erwünschlich; so bleibt doch immer wahr, daß die Bischöfe, man mag sie als Administratores, oder als Curatores bonorum ecclesiasticorum suarum Dioecesium betrachten, immediatam, & proximam administrationem, & intendentiam darüber haben — Sie müssen also am besten unterrichtet seyn, ob die frommen Stiftungen die Lasten, die man ihnen auflegen will, ohne Nachstand des Gottesdienstes, und des Priesterunterhaltes ertragen oder nicht? folgsam soll die Macht des Papstes hierinnfalls mit Umgehung der Bischöfe nicht eintreten.

Noch mehr würde es gegen den Sinn der hierarchischen Ordnung anstossen, wenn der Papst die Einbringung einer mit Konsens der Bischöfe bewilligten Dezimation Jemand andern, als den Bischöfen übertragen wollte: diese haben immediatam, & proximam inspectionem über die in ihren Diözesen befindlichen geistlichen Güter, sie haben also die Pflicht, darauf zu sehen, daß auch billige Beyträge zu allgemeinen Landesbedürfnissen nicht zum wesentlichen Nachtheil des Gottesdienstes, und der Altardiener gereichen,

reichen, sie haben somit auch die Cognition darüber als eine nothwendige Folge ihrer Aufsichtspflichten — also ist es offenbarer Eingriff in die bischöflichen Rechte, wenn der Papst Jemand anderm, als den Bischöfen, die Einbringung des bewilligren Beytrages in ihren Diözesen überträgt.

Daß aber die Päpste derley Einwilligungen zur Besteurung der Geistlichkeit seit Jahrhunderten ertheilet haben, ist in facto gewiß; so wie es auch unbezweifelbar ist, daß, wenn sie die deutsche Geistlichkeit zum eigenen, oder anderer Länder Besten ins Mitleid ziehen wollten, man solches sine Consensu Episcoporum & Germaniæ principum schon gar nicht angehen ließ.

Davon liefert die Geschichte mehrere Beyspiele, worunter besonders diese gehören, wo Anno 1198. Papst Innozenz III. zur Eroberung des heiligen Landes — Klemens der IV. Anno 1274. zur Vornahme eines Kreuzzuges, und Martin der IV. zur Vertheidigung der Rechte des römischen Stuhles wider den König von Arragonien von der deutschen Geistlichkeit Dezimationen erheben wollten. Wobey aber wohl zu merken, daß alle diese Beyspiele, und noch andere dieser Gattung, von Dezimationsausschreibungen der Päpste ohne Konsens der Bischöfe, und der deutschen Reichsfürsten zum Gebrauche **ausser** dem deutschen Reiche, nicht aber von dem Falle reden, wenn der Kaiser, oder ein deutscher Reichsfürst den päpstlichen Konsens zur Einhebung einer geistlichen Dezimation mit Vorgebung der Bedürfnisse **seiner Lande** ordentlich begehret, uno erhalten hat.

§. 98.

Endlich ist der Papst noch in dem Besitze des Rechtes, den Bischöfen im Deutschlande gewisse sogenannte *Facultates* zu ertheilen, kraft deren sie in einigen Graden der Bluts- und Anverwandtschaft, wie nicht minder in anderen Kirchengesetzen dispensiren können: und die Bischöfe haben diese Facultates alle fünf Jahre zu Rom erneuern lassen.

Das dießfallsige Recht des Papstes rühret aus einer blossen Observanz her, und ist weder in einem Vertrage, noch in einem positiven Gesetze gegründet.

Darüber drückt sich der berühmte Professor Juris Canonici Barthel zu Wirzburg so mäßig, als wahr folgendermassen aus: in addit: ad Jus Can. L. I. T. 33.

Ubi vel jus scriptum, vel consuetudinarium non adimit Episcopo potestatem, illam in regula habet. Paucos habemus Canones, in quibus potestas illis adempta, ut in dispensanda ætate; in impedimentis matrimonii nullos habemus, sed *ex mera consuetudine* sunt reservata. Cum enim ob teneram conscientiam Episcopi in Sæculo XII desuper sæpius referrent ad Pontificem, non, quod de sua potestate dubitarent, sed quod ejus inquirerent Consilium, quia magis adhuc insistebant observantiæ Canonum, consuetudine sibi hæc impedimenta Pontifex reservavit; quia tamen in remotis partibus nimis dein sumptuosum, & difficile erat recurrere Romam, cœperunt Episcopi iterum uti sua potestate, si nempe recursus vel nimis difficilis, vel nimis sumptuosus fieret, vel esset periculum in mora. Et hoc casu Doctores dicunt, ex casu papali fieri Episcopalem.

De

De quo obſervandum, in praxi, non oportere quemdam eſſe ſcrupuloſum, ex caſu papali facere Epiſcopalem, *ſi cauſſa canonica ſubſit*, cum redeat primigenea facultas Epiſcoporum, quam conſuetudine tantum ſibi Pontifex reſervavit. Ne ergo Epiſcopi paſſim redeant ad ſuam poteſtatem, acceptiſſimam in Germania accipiunt poteſtatem, quam ſingulis quinquenniis debent repetere, vi cujus diſpenſare poſſunt in caſibus alias jure poſitivo, vel conſuetudine reſervatis.

§. 99.

Nun habe ich alle die Rechte angeführet, die der Papſt ſeit mehrern Jahrhunderten, theils kraft öffentlicher Verträge mit der deutſchen Nation, theils kraft gewiſſer Reſervationen, die ihm durch Konzilienſchlüſſe zugeſtanden, beſtätiget, und im deutſchen Reiche angenommen worden ſind, theils die er kraft einer das menſchliche Andenken überſteigenden Gewohnheit und Obſervanz wirklich noch ausübet — die aber eben darum alle dem päpſtlichen Primat entweder nicht urſprünglich, oder nicht unabſönderlich anhänglich ſind.

§. 100.

Der Papſt hat nunmehr, und übet alle dieſe, und noch andere Rechte mehr, oder weniger in deutſchen Bißthümern aus, die ihm durch die falſchen Dekretalen, durch das darauf gebaute Jus commune, durch Verträge, durch Konzilienausſprüche, durch reichsgeſetzliche Anordnungen, durch die Lehre von Gottesgelehrten, und Kanoniſten, durch die Machtſprüche der Päpſte ſelbſt, dann durch die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung der weltlichen Regenten, Erz- und Biſchöfe, durch Herkommen,

und Gewohnheit eingeräumet worden sind. Daß andurch die Ausübung der bischöflichen Rechte gewaltig eingeschränket worden, daß das Ansehen der Bischöfe zum Nachstande des gemeinsamen geistlichen Besten, besonders bey jetzig-kritischen Zeitläuften, größtentheiles darunter leide, daß vielmehr Gutes zur zeitlich- und geistlichen Wohlfahrt im deutschen Reiche geschehen, und befördert werden könnte, wenn in dem System, welches bisher zwischen dem römischen Hofe und den Bischöfen Deutschlandes angenommen war, eine Aenderung getroffen würde; daran wird wohl Niemand zweifeln, der hierinn nur eine mittelmäßige Einsicht hat *). — Es dürfte also die

*) Ich bekenne es noch einmal, daß ich bis daher nichts gesagt habe, was man nicht in verschiedenen Schriftstellern überhaupt antrifft; es ist mir aber nicht darum zu thun, daß ich etwas neues sage, sondern daß ich alle die Wahrheiten zusammen trage, die zu meinem Zwecke dienlich, ja nothwendig sind. Man nehme mirs ja nicht übel, daß ich die Schriftsteller nicht alle citire, woraus ich diese Wahrheiten genommen habe. Ich hätte viele Zeit darauf verwenden müssen, an der es mir mangelte. Und ich dachte: Wahrheit bleibt Wahrheit, ob sie der Peter, oder der Paul gesagt habe: oder ob ich sie sage. Daß aber die Voraussetzung alles dessen, was bisher angeführt worden ist, zu meinem Zwecke nothwendig war, wird jeder ermessen, der darauf reflektirt, daß ich meine Meynung sagen sollte, wie mit dem päpstlichen Stuhle ein Vergleich über die zwischen demselben, und dem deutschen Episkopat fürwaltende Differenzien auf eine billige Art getroffen werden könnte, und daß ich somit aus den Folgen der Extremitäten, von welchen man beyderseits öfters schon in die größten Abgründe der Zerrüttungen gesunken ist, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit ableiten mußte, daß man auf die Natur der Sache selbst, die ganz einfach ist, zurückkehren müsse, wenn man das wahre Beste der Kirche, und des Staates auf dauerhaften Fuß stellen, und erhalten will.

Siebente Frage.

Ob und in wie weit es erwünschlich sey, in dem bisherigen Verhältnisse der Bischöfe im deutschen Reiche gegen den Papst, und des Papstes gegen jene, eine Aenderung zu treffen: hie am rechten Orte aufgestellet seyn.

§. 101.

Das Episkopat im Deutschlande (ich rede hier hauptsächlich nur von diesem) ist durch die päpstliche Machtsausübung, wie selbe wirklich bestehet, ziemlich gedrücket — das muß jeder in Sachen unbefangener Selbstdenker aufrichtig gestehen.

Wahr ists — die Päpste übten ante Concordata Nationis noch mehrers aus — allein! aus diesem folget nur, daß per Concordata die Last, die die Bischöfe trugen, in Etwas verringert; es folget aber nicht, daß sie **gehoben** worden ist *).

*) Die Geschichte liefert den unumstößlichsten Beweis, daß die deutsche Nation mit den Basler Dekreten weit besser davon gekommen wäre, als mit den Konkordaten, die durch die römische Politik ganz zu Gunsten des päpstlichen Stuhles ausgefallen sind, nachdem so zu sagen alles, was der Eifer der Deutschen für Erhaltung ihrer Freyheit zu Basel aufgebauet hat, durch die von Rom wie immer erworbene Nachgiebigkeit der deutschen Friedenshändler zu Aschaffenburg, und durch das Konkordat wiederum niedergerissen worden ist.

Man mag sich von Seiten der deutschen Nation gleichwohl schmeicheln, daß durch die Fürstenkonkordata die Baslerdekrete verstanden werden, und daß diese die Regel, das Concordatum Aschaffenburgense hingegen nur die Ausnahme davon sey, so bleibt doch bey den bekannten Widersprüchen katholischer, und protestantischer Rechtsgelehrten gegen die deutsche Anerkennung der Baslerdekrete ein nicht ungegründeter Zweifel, der dem Herrn

Gregel in dem Werkchen de juribus nationi germanicæ ex acceptatione Decretorum Basil. quæsitis §. 38. 39. & seq. noch nicht begnügend aufgelöset worden, ob die Sache schon wirklich für die Deutschen so entscheidend, und ausgemacht anzusehen sey, daß sie keiner weitern gütigen Behandlung, oder rechtmäßig-richterlichen Entscheidung mehr bedarf? Ich sehe sie nicht dafür an.

§. 102.

Christus der Herr wollte seinen Jüngern keine schwere Bürde auflegen, und der Stellvertreter Christi soll seinen Brüdern Lasten zumuthen, die sie unterjochen — soll ihnen die Lasten nicht abnehmen, wenn sie darunter seufzen? **Vernunft, und Religion** schreyen wider eine solche Gewalt — der heiligste Vater kann aber auch das nicht wollen — Er als der erste Bischof muß die andern in der Beobachtung des ersten Christusgesetzes, in der Liebe übertreffen. Hätten ihm auch Zeit, und Umstände die Ausdehnung seiner Gewalt nothwendig gemachet, so muß er sie wieder einziehen, wenn Zeit, und Umstände sie schädlich machen. Er der Stellvertreter Christi, soll aus Christusgesetze seine Seele für seine Brüder dargeben, und durch Behauptung gewisser zufälliger Prärogativen ihren Stand, und Würde herabsetzen — *Dominat* über sie ausüben, Unfried, Mißvergnügen, Spaltung veranlassen? Nein! das kann das Kirchenhaupt nicht; denn es hat keine Gewalt zum Niederreissen, sondern zum Aufbauen. Bedrückungen müssen gehoben werden.

§. 103.

So wenig die ursprüngliche von Christo eingesetzte Macht der Kirche den weltlichen Staaten nachtheilig seyn kann, eben so wenig kann die von Christo dem Kirchenoberhaupt verliehene Macht dem übrigen Episkopat schaden. Der

Der Primat des Papstes muß nach der Einsetzung Christi mit der Beförderung der geistlichen Glückseligkeit aller Bißthümer der ganzen Christenheit vereinbarlich seyn.

Der ursprüngliche Zustand der geistlichen Macht leidet im Wesentlichen keine Aenderung, in was für Staaten sich die Religion immer befindet, und so leidet der ursprüngliche Zustand der von Christo eingesetzten kirchenoberhauptlichen Macht auch keine Aenderung **im Wesentlichen.**

§. 104.

Alles was zum zufälligen Zustande der Kirchen, und der Kirchen-oberhauptlichen Macht gehöret, leidet eine Aenderung, und muß sie leiden, wenn dadurch Friede, und Einigkeit erhalten wird — oder nicht erhalten werden kann, im Falle diese Aenderung unterbleibt.

Denn da das Fundament der ganzen christlichen Religion in der Liebe bestehet: und es ein Hauptgesetz der Liebe ist, alles das zu entfernen, was Anlaß zum Unfrieden giebt, so ists auch Hauptgesetz der Religion: daß man keine Gewalt ausübe, die mit der Liebe, Einigkeit, und dem Frieden nicht bestehen kann. Was also diesem zuwider ist, das muß geändert, oder gar abgethan werden. Und dieses unter Haupt und Gliedern um so mehr, als die Untergebenen in den Vorgesetzten das Ideal der wahren christlichen Liebe erkennen, und nachahmen sollen *).

*) Es ist diese Pflicht von Seite der Bischöfe in Ansicht des Papstes reciproque.

Aus Liebe des Friedens, und der Eintracht können sie manche Einschränkung in der Ausübung ihrer ursprünglichen Gewalt geduldeu; wenn diese

Ein-

Einschränkung der guten Regierung ihrer Untergebenen nicht hinderlich, oder derselben nicht positive nachtheilig ist. So wie es von Seiten des Papstes Pflicht der Liebe ist, von seinen wie immer erworbenen Rechten dasjenige an die Bischöfe wieder abzutreten, ohne welches diese ihre von Christus ihnen anvertraute Macht zum Besten ihrer Untergebenen schwerlich oder gar nicht ausüben können, oder wenigst in der guten Regierung ihrer Heerde gehindert werden.

§. 105.

Eben aus diesem Grunde stehen schon vorhandene Konkordaten, Freyheiten, Privilegien einer **Abänderung gar nicht** entgegen, wenn die darinn enthaltenen Gegenstände bey abgeänderten Zeiten, und Umständen dem ein- oder anderen Theile in Hinsicht der Beförderung des wahren, besonders des geistlichen Besten nachtheilig zu werden anfangen. Es ist nach der Absicht des Stifters der christlichen Religion schon gar keine Macht in der Kirche, welche nicht das allgemeine Beste der Religion, die Beförderung der ewigen Glückseligkeit der Menschen und *indirecte* die Vervollkommung der geistlichen Wohlfahrt zum Endzwecke hat. — So bald also von Nachtheil für Religion, Kirche, und Staat die Rede ist, so können Konkordaten und Freyheiten der geistlichen Macht kein zureichbarer Grund mehr seyn, die hieraus kompetirenden Rechte unerachtet dieses für Religion und Staat entstehenden Nachtheiles fürohin auszuüben, sondern sie **muß** sich zu einer Aenderung freundschaftlich einverstehen, weil es immer ein Fundamentalgesetz der christlichen Religion ist, und bleibt, daß Christus keine Religion stiften konnte, die mit der Beförderung der zeitlichen Glückseligkeit unvereinbarlich ist, also noch weit weniger

eine stiften konnte, wo das Kirchenoberhaupt die Bischöfe in der Ausübung ihres Amtes zum Nachstande des geistlichen Besten ihrer Untergebenen soll hindern, oder beeinträchtigen können; und weil der Endzweck der in der Religion eingesetzten Macht die ewige Glückseligkeit des Menschen, und das Band, mittels dessen Haupt, und Glieder unter sich verknüpfet sind — Liebe, und Eintracht ist.

§. 106.

Das gemeine Beste der Religion, und *indirecte* des Staats ist also das höchste Gesetz, welches die geistliche Macht zum Endzwecke aller ihrer Gewalt, und Gerichtsbarkeit hat — Wie bestehet dieses allgemeine Beste in Hinsicht auf Religion und Staat im Deutschlande mit dem System des römischen Hofes, nach welchem derselbe bis hieher gehandelt hat? Ich urtheile aus der Erfahrung, daß es seit Jahrhunderten in Rücksicht der Religion selbst, in Rücksicht der Disciplin, und in Rücksicht der zeitlichen Wohlfahrt gar nicht gut stund, und in Zukunft immer weniger gut damit stehen kann.

§. 107.

Betrachte man den einzigen Punkt der **Exemtionen**, so wird man sich davon überzeugen können. Gewiß ists, daß die christliche Religion von dem Unglauben nie so viel zu befürchten hatte, als in unseren Tagen. Gewiß ists, daß der Unglaube seine größte Stärke von gewissen nebenfälligen Religionshandlungen erhalten hat, die man stets für wesentlich pries, und dabey die wesentlichen Pflichten nachläßig betrieb. Dadurch ist bey den meisten Christen Mechanismus in den wahren Religionsübun-

gen entstanden — der Unglaube packte die Nebensache, in der die meisten die Hauptsache setzten, zeigte klar, daß dieses Tand, geistliches Puppenwerk sey. Das fieng man an zu begreifen; aber zugleich fieng man auch an, das Wesentliche zu bezweifeln, und so bekam der Unglaube immer mehr Anhänger. Gewiß ists, daß der Unterricht von Seiten der Geistlichkeit in Predigten, Christenlehren, und in dem Beichtstuhle den wesentlichsten Einfluß auf Religion, und Sitten hat, und haben soll.

Jetzt sahen die meisten Bischöfe das Uebel ein, welches dem Wesentlichen der Religion bevorstund, wenn man nicht gewisse zufällige Nebenandächteleyen ausmärzte, und andurch dem Unglauben die Waffen benähme, das Wahre, und Wesentliche bestreiten zu können. Das beherzigten die Bischöfe, und fiengen Reformationen an, die Weltgeistlichkeit mußte folgen, und folgte größtentheils. Aber nun war unter den Mönchen, und besonders unter den Exemten Lärm. Alle ihre Flecke, Ablaßpfenninge, Kräuter, Amulete, Prozessionen, Figuren, wodurch sie das liebe Völklein zur Darreichung der Meßstipendien, und zu ihren Bräuhäusern hinreizten, geriethen in die größte Gefahr des Mißkredits — und also auch ihr Kamerale in Gefahr der Abnahme — man predigte, man schrieb; man schrie gegen diese bischöflichen Verordnungen. In Privathäusern, und im Beichtstuhle erlaubte man sich noch mehr, und so wurden die nutzbarsten Anstalten für das Beste der Religion vereitelt.

Einige Landesherrn, gewiß aus andern Ursachen, als aus der Ueberzeugung von der Nutzbarkeit dieser Dinge bewogen, unterstützten die Exemten in ihren Landen.

Und

Und die Klöster, welche selbst Reichsstände sind, trozten gar offenbar. Also war positiver Widerstand, folgsam alles Bestreben von Seiten der Bischöfe fruchtlose Bemühung, und wird es in Ewigkeit bleiben, so lang die Exemtionen bestehen.

§. 108.

Eben so wenig ist diese Verfassung der geistlichen Disciplin nach dem wahren Geiste der Kirche verträglich. — Ich stelle folgende Reflexionen an:

a) Daß ein Bischof die unmittelbare Regierung der ihm anvertrauten Kirche, und die Gewalt dazu von Jesu Christo habe, daran ist wohl kein Zweifel; daß somit der Bischof das zu bestimmen habe, was er zur Direktion seiner untergebenen Heerde zum ewigen Seelenheil nothwendig, oder diensam zu seyn erachtet, das ist wohl eben so gewiß, als daß er es bey Gott verantworten muß, wenn er nicht all dasjenige entfernet, was dieser Direktion hinderlich ist. Und doch sollen die exemten Mönche vom Bischofe keine Befehle anzunehmen haben, in keiner Verbindung mit ihm seyn, sondern lediglich von ihren Ordensobern, und diese vom Papste abhangen, dem Bischofe soll es nicht gestattet seyn, bey ihnen, und ihren Klöstern nachzusehen, wie es mit Ausübung der Seelsorge nach seinen Anordnungen, und mit den Sitten aussiehet? Da soll er höchstens als Delegatus apostolicus fürfahren dürfen, und kömmt er, so hat er zu gewärtigen, daß man ihm die Thüre vor der Nase verschliesse, dann soll er zu Rom um schwer Geld processiren, daß man sie ihm als Delegato apostolico eröffne: und dieses soll der geistlichen Disciplin nicht höchst nachtheilig seyn?

b) Der Bischof muß es doch am besten wissen, ob einer seiner Untergebenen zureichbaren Grund habe, sich von einem allgemeinen Kirchengebote loszumachen — aber seine Untergebenen sind nicht schuldig, diese Gründe bey ihm vorzulegen. Sie gehen nach Rom, und — können sie bezahlen, so erhalten sie ihre Dispensation.

c) Es ist eine durch tausend Erfahrungen bestätigte Wahrheit, wie schädlich die Ablegung der Ordensprofeßion in so frühen Jahren sey; aber die Bischöfe dürfen dem Uebel durch Bestimmung späterer Jahre nicht steuren.

d) Die Bischöfe werden für die Administratoren der geistlichen Güter in ihren Kirchensprengeln angesehen, doch stehet es bey ihnen nicht, mit milden Stiftungen nach Erheischung der Nothdurft eine Abänderung zu treffen.

e) Die Bischöfe sollen nach der Einsetzung Christi ihrer Kirche vorstehen, somit aus der Wesenheit ihrer Gewalt das thun, was sie nothwendig zu seyn ermessen — allein sie können aus eigener Gewalt nicht einmal erlauben, ketzerische Bücher zu lesen, einem Clerico, dem es zur Gesundheit nach Urtheil des Medikus nothwendig ist, nicht gestatten, eine Perücke zu tragen. Sie können keinem Clerico extra tempora die Weihen ertheilen, oder ihn in ætate physica dispensiren ꝛc. sie sollen dazu die Gewalt vom Papste haben, ja sogar die Erlaubniß, paramenta zu benediciren, können sie nur ex delegatione apostolica ertheilen, und alle diese Erlaubnisse sollen sie noch dazu alle fünf Jahre, unter der Benennung facultates pontificiæ, zu Rom erneuern lassen.

f) Nichts

f) Nichts schadet der Kirche mehr, als wenn Leuten geistliche Pfründen verliehen werden, welche keine Verdienste haben, und doch kann der römische Hof Resignationen zu Gunsten eines Dritten ohne alles Gutachten und Zeugniß des Bischofes annehmen, und wollte Gott, die tägliche Erfahrung bestätigte es nicht, daß die meisten derley Resignationes wahre Kauf- und Verkaufkontrakte sind, und die päpstliche Dispensation ist nur das Palliativ dieser geistlichen Nundinazionen.

g) Auf gleiche Weise gehet es mit den Dispensationen *in pluralitate Beneficiorum*, wo mancher der Kirchen vollkommen unnützer Mann zwo und drey Portionen vom Patrimonio Christi aus päpstlicher Gunst verzehret, der nicht für den vierten Theil von einer etwas arbeitet, oder Gutes leistet: wo indessen die Bischöfe Leute, die des Tages Last und Hitze tragen müssen, meistens mit schweren Unkosten *ex Cameralibus* zu unterhalten haben.

Dieses sind nur einige Gebrechen, welche aus dem bisherigen System des römischen Hofes, in Ansicht der denselben zustehenden Reservationen entstehen, und ich glaube, diese sollten jedem rechtschaffenen Christen den gerechten Wunsch ablocken, daß den daraus entstandenen schlimmen Folgen dermaleins wirksam gesteuert werde.

§. 109.

Nicht minder schädlich sind die Reservationen des römischen Hofes in Ansicht jener Gegenstände, womit das Temporalinteresse der deutschen Bißthümer verbunden ist. — Man berechne die Geldsummen, welche für die Annaten, und Pallien — dann Dispensationen nach Rom wandern müssen, und man wird sich

wundern, daß der Zustand gewisser deutscher Bißthümer nicht noch ärger ist, als man ihn zu seyn bedauret.

§. 110.

Alles dieses zusammen genommen, machet eine Abänderung in dem bisherigen System, nach welchem die kirchenoberhauptliche Macht des Papstes ausgeübet worden ist, gewiß nothwendig; indem es sonnenklar vor Augen liegt, daß das geistliche und zeitliche Wohl der deutschen Bißthümer zur Zeit weniger als jemals damit bestehen kann. Und dieses ist der Natur der Religion, und den Begriffen von der geistlichen Macht angemessen, weil die Religion befiehlt, alles das, was ihr *directe*, oder *indirecte* schädlich ist, aus dem Wege zu räumen, und die geistliche, besonders aber die kirchenoberhauptliche Macht diese Pflicht nach der Einsetzung Christi förderſamst auszuüben hat, als nach welcher die Kirchenvorsteher für die Beförderung der ewigen Glückseligkeit durch die Mittel, die zugleich mit Beförderung der zeitlichen Wohlfahrt vereinbarlich sind, mit Sorgfalt, und Liebe wachen müssen. Geschieht dieses nicht, so wird der ganze Endzweck, den Christus bey Gründung seiner Religion und der darinn gestifteten geistlichen Macht gehabt hat, vollkommen verfehlet. Woraus nur die betrübtesten Folgen für diese, und jene entstehen können.

§. 111.

Die Nothwendigkeit einer Abänderung in dem System, nach welchem bisher der römische Hof die kirchenoberhauptliche Macht in Ansicht der deutschen Bischöfe ausgeübet hat, lieget in Erwägung der jetzigen Zeitbedürfnisse so klar vor Augen, daß man sie,

um diese nicht einzusehen, mit Gewalt verschliessen müßte. — Durch diese Abänderung alleine kann Fried und Einigkeit erhalten, und fernere dem geistlichen Ansehen noch weit schädlichere Folgen verhütet werden: aber eben darum ist es zu wünschen, daß diese Abänderung nicht in einzelnen Punkten getroffen, sondern im Ganzen vorgenommen, folglich die kirchenoberhauptlichen Rechte des Papstes so individuell, als es nur immer möglich ist, determiniret werden, widrigenfalls wird selbst in der Aenderung nur einzelner Gegenstände der Saame zu neuen Zwistigkeiten in den Acker des Herrn gestreuet, woraus noch schlimmere Früchte, und noch giftigeres Unkraut des Unfriedens erwachsen dürfte, als das ist, was man auszujäten für nothwendig erachtet.

§. 112.

Es würde daher zur Erhaltung einer dauerhaften Ruhe in der Kirche nichts verträglichers seyn, als wenn die Gränzen der Macht des Papstes nach den Begriffen von ihrem ursprünglichen Zustande nach der Einsetzung Christi, und die Verhältnisse der bischöflichen Macht zu jener des Kirchenoberhauptes hienach sowohl, als nach den Begriffen von dessen zufälligem Zustande auseinander gesetzet — und deutlich erkläret würde, was das Kirchenoberhaupt *vi primatus* alles zu thun befugt sey, und wann die Ausübung dieser kirchenoberhauptlichen Rechte eintreten soll? nicht minder was der Papst alles von den zufälligen Rechten seines Primats cediren, und was die deutschen Fürstbischöfe aus Liebe des Friedens, und zum Zeichen ihrer Ehrerbietung, und Erkenntlichkeit für das, was ihnen ursprünglich von den Päpsten Gutes geworden ist, unstrei-

tig dem heiligen Stuhl auszuüben überlassen wollen, und ohne Nachtheil in der Regierung ihrer Kirchensprengel überlassen können.

§. 113.

So eine möglich genaue Bestimmung erstickt den Keim der Zwietracht unter Haupt und Gliedern für die spätesten Zeiten — weil jedoch mit allem dem die zufällige Stufenordnung in der Kirche nicht aufgehoben wird, die, wenn sie schon nicht von Christus Einsetzung herkömmt, dennoch zur Erhaltung guter Ordnung in der Kirche nicht nur alleine nützlich eingeführet worden ist, sondern in gewisser Maaß nach Erforderniß der Zeit und Umstände nothwendig eingeführet werden mußte; so wird es aus den nämlichen Gründen, welche eine Bestimmung in der Ausübung der oberkirchenhauptlichen Macht erheischen, ebenfalls räthlich seyn, daß die Gränzen der erzbischöflichen Macht im Deutschlande in Ansicht ihrer Suffragan-Fürstbischöfe ausgezeichnet, und jene Rechte, und Prärogativen bestimmet werden, welche von ihnen nach aufgehobenen einigen päpstlichen Reservationen, und nach ordentlicher Bestimmung der Ausübung der päpstlichen Gewalt exercirt werden sollen — widrigenfalls ist zu besorgen, daß die Flamme des Unfriedens und der Uneinigkeit, die man in Ansicht des Papstes und des deutschen Episkopats überhaupt zu löschen beginnet, selbst unter deutschen Erzbischöfen, und Bischöfen in helles Feuer ausschlage.

§. 114.

Endlich dürfte die Vorsorge nicht am überflüßigsten seyn, daß die geistliche Gerichtsbarkeit in dem, was zufällig ist,

ist, von dem Umsturz gerettet werde, welcher ihr von Seiten der weltlichen Macht bevorzustehen scheinet. So gerne die weltliche Regenten es zugeben, und selbst mitwirken, daß dem System des römischen Hofes in Ausübung der zufälligen kirchenoberhauptlichen Gewalt im deutschen Reiche ein Ende gemachet werde, so sehr wünschen sie es gewiß, und bieten sich die Hände, daß das bisherige System des Episkopats in Ansicht der Ausübung der zufälligen Gewalt überhaupt im deutschen Reiche umgeändert werden möchte.

Se. k. k. Majestät haben diese Umänderung in ihren Staaten auch in Ansicht der auswärtigen deutschen Fürstbischöfe, deren Diözesen sich darein erstrecken, unerachtet aller dagegen gemachten Remonstrationen, und Protestationen aus landesherrlicher Machtsvollkommenheit wirklich durchgesetzet. — Allerhöchstdieselbe äussern öffentlich den feurigsten Wunsch, daß im ganzen römischen deutschen Reiche dasjenige geschehen möchte, was Sie bereits in ihren Staaten Selbst zum Besten der Religion gethan haben. Wenn nun alle weltliche Regenten diesem Beyspiele nachahmen, wenn es kaiserliche Majestät als Reichsoberhaupt nicht gedulden, daß im römischen deutschen Reiche eine fremde Macht, worunter Sie all das begreifen, was nicht den Glauben, und die Seele betrifft, und nicht von göttlicher Einsetzung herkömmt, in Zukunft ausgeübet werde, so ists mit dem Exercitio Jurisdictionis ecclesiasticæ, & Juris Diœcesani nach den sonst allgemeinen Begriffen, besonders in allem, was nur zufällig dahin gehört, eine geschehene Sache. Es werden zwar Allerhöchstdieselbe zugeben: daß diese

geistliche Gerichtsbarkeit von den deutschen Fürstbischöfen als ein **landesherrliches** Recht ausgeübet werde, als wie Sie es ausüben. Aber eben darum würde das bisherige System von dem zufälligen Zustande der kirchlichen Macht überhaupt abgeändert werden, welches meines Erachtens das Episkopat **noch mehr wegen den weitern Folgen**, als wegen der Sache selbst zu verhüten Ursache hat — obschon die Bischöfe die zugleich Reichsfürsten sind, in ihren Landen dermal nichts dabey verlieren.

Diese sind die Gründe für meine Meynung, daß in dem Systeme, welches der römische Hof in Ausübung der zufälligen päpstlichen Gewalt seit Jahrhunderten zur Richtschnur gehabt hat, eine Aenderung erwünschlich, ja nothwendig sey. Nun erübriget noch die

Achte Frage.

Wie kann diese Aenderung am unanstößigsten, und friedfertigsten bewerkstelliget werden?

§. 115.

Man kann in einer Sache vollkommen Recht haben, und darf doch nicht jede Art, seine Rechte zu behaupten, ergreifen. Es haben sich schon die billigsten, schönsten, und nuzbarsten Projekte zerschlagen, weil ein unrechter Modus in der Ausführung gewählet worden ist, und mancher hat in seinen gerechtesten Forderungen nichts erhalten, weil er in Modo weiter geschritten ist, als es die Umstände, und die Zeitverfassung gestatteten.

Es ist schon lange, daß man seine wahren oder vermeintlichen Rechte durch den Thatweg ergreifen konnte.

Der Besitzstand unter den Privatmenschen ist zu einem Rechtstitel geworden, den nicht jeder Privat zernichten kann, und die, so es attentiren, werden für Spoliatoren gehalten, und an die ordentlichen Rechtswege verwiesen, wie es im römischen deutschen Reiche, wenn es den ordentlichen Weg gehet, die tägliche Erfahrung beweiset.

Eben diese deutsche Reichsverfassung leidet es auch nicht, daß sich ein Stand gegen den andern bey sich eräugnenden Zwistigkeiten, selbst Recht verschaffe, sondern wo respectu der streitenden Theile ein allerhöchster Richter ist, so muß, wenn man die Sache gütlich nicht beylegen kann, von demselben Recht gesuchet, und genommen werden.

§. 116.

Ich will zugeben: daß die zufällige päpstliche Obergewalt zu der Höhe, von der sie seit Jahrhunderten auf das deutsche Episkopat dominant herunterblicket, anfänglich durch die falschen Dekretalen, durch die übermäßige von den Kaisern, zum Nachtheil des übrigen Episkopats, verliehenen Privilegien, durch gewaltsame Thatwege, durch Intriguen, und so andere ungleiche Wege sich erschwungen hat. —

Ich will zugeben: daß diese Wege **keine solche** Præscription, Possessionsgewohnheit befestigen können, die dem Besitzer ein vollkommen **unumstößliches** Recht einräumen, so ist doch gewiß, daß der Papst zu dato in der Possession, diese Hand-

lungen auszuüben, sich befindet. Man kann nicht in Abrede stellen, daß der römische Stuhl viele derley Gerechtsame kraft der Verträge, und noch weit mehrere kraft ausdrücklicher Konzilienschlüsse seit Jahrhunderten ausübet.

Es ist unläugbar: daß zur Ausübung wenigstens einiger dieser Handlungen hinnach die ausdrückliche, oder stillschweigende Einwilligung der Bischöfe, und der weltlichen Fürsten gekommen ist.

Es ist notorisch: daß nach diesen Grundsätzen, bey geistlich- und weltlichen Tribunalien seit unfürdenklichen Jahren geurtheilet, und diese Erkenntnisse exequirt worden sind. Es ist reichskündig, daß die römischen Kaiser in ihren Wahlkapitulationen auch schon nach entdeckter Falschheit der Isidorianischen Waare dennoch immerher versprochen haben, daran zu seyn, daß die zweifelhaften Fälle mit dem päpstlichen Stuhle der rechtlichen Ordnung nach entschieden werden, worunter jene Handlungen, die man für keine zweifelhaften Fälle hält, gewiß nicht enthalten sind. Die Possession des Papstes ist also bey aller wahren, oder vermeintlichen Gewißheit des Irrthumes, der ursprünglich unrechtmäßigen Erlangung dieser zufälligen Rechteausübung, dennoch unstreitig eine Posseßion, die ihn berechtiget das zu fordern, was jeder andere Besitzer nach aufgehobenem Zustande der Selbstrechtverschaffung fordern kann *), und so ist weder den Kirchenvätern zu Konstanz, noch denen zu Basel, auch nicht den deutschen-Kaisern, und Fürsten selbiger Zeiten eingefallen, daß man dem päpstlichen Stuhle die Ausübung der zu weit ausgedehnten Primatsrechte mit Gewalt wegnehmen soll, so sehr man

auch

auch gegen selbe, als Eingriffe in die episkopatlichen Rechte, als Beeinträchtigungen derenselben, als unbefugte Anmassungen ꝛc. geeifert hatte **).

*) Betrachtet man den Papst als das Oberhaupt der Kirche, und das episkokatische Corps in Deutschland als die deutsche Kirche, so ist dieses in Ansicht des Papstes nicht souverain, und kann also eben darum den Papst von einem Besitzstande eigenmächtig nicht verdrängen, der auf so authentischen Stützen ruht, als die Verträge, Konzilienschlüsse, eigene Anerkenntnisse ꝛc. sind.

Nur ein allgemeines Konzilium könnte hierinn eine gesetzliche Aenderung bewirken. —

**) Selbst die Baslerdekrete wurden dem Papste Eugen IV. mit der Aeusserung vorgelegt, daß wenn er sie nicht annehmen wollte, man von Seiten der deutschen Nation den Amadäus Herzog von Savoyen, der bereits von den deutschen Bischöfen als Papst unter dem Namen Felix V. erwählet war, für das rechtmäßige Kirchenoberhaupt anerkennen würde. Der Papst nahm diese Dekrete unter gewissen Bedingnissen an, und so bekam die ganze Unterhandlung selbst die Gestalt eines Vertrages: Es war somit das Betragen der Bischöfe, und der deutschen Nation nicht gewaltsam, nicht einseitig, nicht pur faktisch.

§. 117.

Die Grundsätze der Religion sowohl, als die gesunde Vernunft rathen es, daß man in so einer wichtigen Sache vor allen die gelindern Mittel anwende, und erst alsdann die härtern ergreife, wenn diese die behörige Wirkung nicht thun.

Nun sind aber **Vorstellungen** von dem, der sich beschwert zu seyn erachtet, an denjenigen, von dem die Beschwerde herkömmt, das anständigste, friedbezielendste Mittel, welches beson-

besonders von denenjenigen nicht übergangen werden darf, welche Jesus Christus durch brüderliche Liebe mit sich untereinander verbunden hat, und welche dem von Christo unter ihnen aufgestellten Oberhaupt die gebührende Ehre auch bey allem dem Unrecht, das sie von ihm zu leiden haben, eben so wenig entziehen dürfen, als die Ungerechtigkeit eines Vaters gegen seinen Sohn diesen berechtigen kann, der Ehrerbietung zu entsagen, die er ihm nach Gottes Gebot schuldig ist. —

Diesen Weg der Vorstellung, oder der gütlichen Uebereinkunft haben in ähnlichen Fällen die klügsten Leute allemal als den ersten angerathen, die eifrigsten Kirchenvorsteher, und selbst die weltlichen Regenten allemal fördersamst angetreten, wie hievon in der Geschichte unzählige Beyspiele vorliegen.

§. 118.

Damit aber diese Vorstellungen tiefern Eindruck machen, und der päpstliche Stuhl zur gütlichen Beylegung der obwaltenden Irrungen nachdrucksamer bewogen werde, folglich die Sache nicht wiederum beym Alten bleibe, so ist allerdings nothwendig, daß sie von dem gesammten deutschen Episkopat einstimmig gemachet werden. Der römische Hof hat schon sehr oft die Grundmaxime zu seinem größten Vortheile angewendet, daß er die Gemüther der Bischöfe, und Fürsten zu zertheilen gesuchet, um andurch die Rechte zu erhalten, die er einmal erworben hat. Einige Bischöfe dürften auch aus unbekannten Absichten mit dem römischen Hofe einhalten, und andere aus Jalousie, oder vorgefaßter Meynung, mit den Erzbischöfen Caussam Communem zu machen, Anstand nehmen, weil sie nämlich dafür halten, es dürfte ihnen

ihnen erwünschlicher seyn, von dem päpstlichen Stuhle abzuhangen, als etwa in eine Art von größerer Abhängigkeit gegen die Erzbischöfe, als sie seit Jahrhunderten her waren, versetzt zu werden. — Sie können sich einbilden — daß, wenn sie ja von dem päpstlichen Stuhle gekränket werden, sie leichter ein Rettungsmittel finden würden, als wenn die Erzbischöfe wieder gewisse Gerechtsame über sie bekämen — wo natürlicher Weise die Rettung schwerer halten müßte, weil den Erzbischöfen die Ausübung ihrer überkommenden Gewalt, authoritate Cæsarea konfirmirt werden würde. Es mag nun dieses ein Vorurtheil, oder eine wahrscheinliche Muthmassung seyn, so ists allerdings rathsam, daß der Zweifel durch eine bestimmtere Erklärung an die Bischöfe gehoben, und andurch das Commune Consilium & Suffragium zu dem vorhabenden Schritte erzwecket werde. — Selbst Se. k. k. Majestät haben den Erzbischöfen dieses gemeinsame Einverständniß mit den Bischöfen angerathen — die Natur des Geschäftes will es fordern, und die widrigenfalls unfehlbar entstehende Unordnungen machen es in allem Betrachte nothwendig *).

*) Ohne Einhelligkeit unter dem deutschen Episkopat wird sich nichts ersprießliches bewirken lassen.

Die Einhelligkeit wird aber am gewissesten erzwecket, wenn die Hindernisse derselben entfernet werden.

Diese Hindernisse sind auf einer Seite die Muthmassung der Bischöfe, daß die Erzbischöfe ihre alten eigentlichen Metropolitanrechte auch in Ansicht Ihrer resuscitiren möchten — auf der andern Seite ihr gutes Benehmen, oder Verständniß mit dem Papste. Wenn also die Bischöfe einerseits versichert werden, daß die Erzbischöfe lediglich alles in eodem statu, wie es dermal ist, respectu der Suffraganen belassen wollen, und wenn andererseits ein Modus, die Irrungen mit dem Papste beyzulegen, gewählet wird, der ihrer

Delikatesse für das Oberhaupt der Kirche nicht aufstosset, so getraue ich mir, ohne dem Eifer für die Ehre der bischöflichen Würde zu nahe zu treten, an der Bewirkung dieser Einhelligkeit nicht zu zweifeln.

§. 119.

Noch weniger kann das Einverständniß derjenigen weltlichen Regenten übergangen werden, in deren Lande sich die Kirchensprengel deutscher Bischöfe erstrecken. Denn dieses haben kaiserliche Majestät ganz vorsichtig von darum vorgeschlagen, damit Sie nicht nöthig haben, als Reichsoberhaupt einzutreten, und den deutschen Fürsten die Gestattung des Exercitii Pontificiæ potestatis exceptis iis, quæ ad Essentiam Primatus pertinent — in den Reichslanden aus kaiserlicher Machtsvollkommenheit zu verbieten; denn diese würden viele deutsche Reichschurfürsten, Fürsten, und Stände nicht so unumschränkt anerkennen, sondern sich vielmehr berechtiget halten, dem Papste die Ausübung seiner Gerechtsamen in ihren Landen, so wie er sie bis nun zu gehabt hat, auch ferners zu gestatten — ohne daß es ja einem Kaiser eingefallen wäre, dieses als ein reichskonstitutionswidriges Betragen anzusehen, und zu ahnden. — Diese Fürsten werden glauben wollen, sie seyen eben so befugt, die geistliche Jurisdiktion von den Bischöfen, und die päpstliche Gewalt, nach den bestehenden Reservationen, vom Papste auf die Weise, wie es bisher geschehen, auch in Zukunft in ihren Landen ausüben zu lassen, wie es z. B. dem Erzherzoge von Oesterreich und dem Markgrafen von Burgau rc. gefällig gewesen ist, selbe in diesen Staaten größtentheils aufzuheben.

§. 120.

Erwünschlich ists also kaiserlicher Majestät ganz gewiß, daß die deutschen Bischöfe mit den Landesherren, in deren Gebieten ihre Diözesen entlegen sind, über die Einschränkung der päpstlichen Macht in zufälligen Dingen sich gütlich benehmen; alleine es dürfte ohne diese Benehmung die Absicht der Bischöfe auch an sich schwer erreichet werden.

Man setze: viele weltliche Fürsten Deutschlandes setzten sich platthin wider die Abänderung des bisherigen Systems des römischen Hofes — sie geduldten es nicht, daß die Bischöfe ihre Jurisdiktion anders als hienach ausüben: wo wird es hinkommen? Wird der Kaiser deßwegen Krieg mit ihnen anfangen? Wie dürfte es aussehen, wenn diese Fürsten gegen die Ausübung der geistlichen Jurisdiktion von Seiten auswärtiger Bischöfe eben so große Klagen führten, als immer die Bischöfe gegen die so gestaltete Ausübung der päpstlichen Gewalt in ihren Kirchensprengeln führen — wenn sie behaupten, daß sie nicht nur in der Beförderung der zeitlichen Glückseligkeit ihrer Unterthanen gehindert werden, sondern daß selbst das Beste der Religion darunter leide, wenn mehrere auswärtige Bischöfe in einem Lande das geistliche Regiment führen, wo über den nämlichen Gegenstand einer dieß, der andere etwas anders statuirt, wo zween eine Sache als den gröbsten Mißbrauch abstellen, und zween andere die nämliche Sache als die löblichste Religionshandlung unterstützen — wo dieser eine landesherrliche Verordnung dem untergebenen Clero zur Selbstbefolgung und Betreibung des Gehorsames von Seiten der weltlichen Unterthanen empfiehlt,

und jener seinem *Clero* die Annahme und Publikation aufs schärfste **verbietet** — von vielen andern Unordnungen zu geschweigen, welche sonst noch aus der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit von Seiten mehrerer Bischöfe in einem Lande entstehen können, und wirklich entstehen; wenn die Landesherren von diesen schlimmen Folgen aufgefordert zum Besten ihrer Staaten den Gedanken fassen, eigene Bißthümer in ihren Landen zu errichten — die sodann nebst ihrer ordentlichen Gewalt all das ausüben sollen, was die auswärtigen Bischöfe nun vom Papste zurückfordern, wenn sie dafür halten: daß es ihnen weit erwünschlicher sey, daß diese Gewalt von ihren inländischen Bischöfen ausgeübet werde, als daß auswärtige noch eine größere in ihren Landen auszuüben überkommen sollen, als die ist, die sie schon haben, und die ihren landesherrlichen Gerechtsamen nachtheiliger ist, als daß nicht jeder solcher Fürst von Herzen wünschen, und trachten soll, sie ganz vom Halse zu kriegen. —

Diese Reflexionen dürften die Nothwendigkeit des Einverständnißes der Bischöfe mit den weltlichen Regenten, in deren Lande sich ihre Kirchensprengel erstrecken, ziemlich an den Tag legen, und kaiserliche Majestät mögen die widrigen Folgen, welche aus der Umgehung dieses Einverständnisses entstehen müßten, ganz wohl eingesehen haben, da sie solches den Herren Erzbischöfen so nachdrucksam empfohlen haben.

§. 121.

Hauptsächlich ist auch der allerhöchste kaiserliche und des Reiches Schutz nothwendig, denn ohne diesen kann nicht nur der vorgesteckte Zweck nie erreichet werden, sondern es würde auf den Fall

einer entstehenden Unruhe, und Dissension unter den Bischöfen und weltlichen Fürsten, mehr Uebels erfolgen, als man durch das ergriffene Mittel abthun wollte.

Und überhaupt konnte großen Uebeln in der Kirche, niemals anders, als von den Kaisern wirksam abgeholfen werden.

§. 122.

Freylich wäre eine Nationalkirchenversammlung das beste Mittel, sich miteinander über das Vorhaben vollkommen zu vereinigen, nach welchem in dem bisherigen System des römischen Hofes eine Aenderung zu machen erwünschlich ist. — Da sich hierinn der Geist des deutschen Episkopats über die Maaßregeln am bequemsten concentriren könnte, die die vorträglichsten sind, die Ehre der deutschen Kirche zu ihrem und der deutschen Staaten Flor, und Aufnahm, zur Beförderung der ewigen und zeitlichen Wohlfahrt der deutschen Kirche und Staaten, zum Wachsthum in der wahren Gottseligkeit, und zur Handhabung der christlichen Religion herzustellen, und den Nachtheil zu entfernen, welcher aus der Ausübung der gar zu übertriebenen kirchenoberhauptlichen Macht in gewissen zufälligen Dingen am Ende für die deutsche Kirche entstehen muß.

Man könnte auch übereinkommen, wie man die weltlichen Regenten in Deutschland über die Beschwerden klaglos stellen wolle, die sie nicht ohne Grund über die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit im **Zufälligen** überhaupt führen — damit auf solche Weise Friede und Eintracht zwischen dem Papste und den Bischöfen, dann zwischen der geistlich- und weltlichen Macht im römischen deutschen Reiche erhalten würde *).

 *) So

*) So lang im römischen deutschen Reiche nicht der Bedacht genommen wird, in gewissen Kirchendisciplinsachen mit Einverständniß der weltlichen Regenten eine Gleichheit einzuführen, so werden diese immer Ursache haben zu klagen, somit auch zur Beruhigung ihrer Unterthanen selbst die Hände hierinn einzuschlagen. Wenn man nur daran denkt, was die Ungleichheit im Dispensiren z. B. des Fastengebotes in einem Lande, in das sich fremde Bißthümer erstrecken, für Folgen hat, so wird man sich von der Erwünschlichkeit einer Gleichheitseinführung augenfällig überzeugen – und so ists mit einer Menge anderer Gegenstände. Was in Ansicht mehrerer Bißthümer in einem Lande erwünschlich ist, das ist es gewiß auch in Ansicht des ganzen Episkopats im römischen deutschen Reiche.

§. 123.

Wenn nun bey der entfernten Hoffnung eines Nationalkonziliums der Weg der gütlichen Uebereinkunft mit dem Papste eingeschlagen, und mittels einmüthiger Vorstellungen all dasjenige, was zur Beförderung der kirchlichen Wohlfahrt dem deutschen Episkopat nothwendig zu seyn scheinet, von dem Papste mit geziemender Ehrerbietigkeit anverlanget wird, wer sollte wohl zweifeln, ob er es gewähren werde? Sollte wohl der Papst für Erhaltung solcher Prärogativen, die in der Einsetzung Christi nicht enthalten, und die für die jetzigen Zeitumstände dem gemeinen Besten der Kirche, und des Staats nachtheilig sind, mehr beeifert seyn, als für die Erhaltung der Ruhe, und des Friedens in der deutschen Kirche? Ich kann mir dieses bey gegenwärtiger Lage nicht vorstellen.

§. 124.

Auf solche Weise wird die geziemende Anständigkeit gegen das Kirchenoberhaupt beybehalten, und bey den Gläubigen, durch

das heut zu Tage mehr als jemals nothwendige Beyspiel, die Wahrheit des Gesetzes bestärket, daß man den Kirchenvorstehern den gebührenden Respekt niemals entziehen darf. —

Behauptet ja selbst Febronius: *quod unionis & pacis servandæ caussa, aliqua etiam supererogatoria potestatis capita primæ Sedi permitti possent, utut non omnibus prætensionibus ejus subscribendum sit, sed potius serio cogitandum de eorundem recuperatione*, servato, *quantum potest*, moderamine.

Der Einwurf, daß Vorstellungen schon öfters fruchtlos gemachet worden sind, ist von keiner Erheblichkeit. Andere Zeiten, andere Maaßregeln.

Man war zu Zeiten des Kostnitzer- und Baslerkonziliums bey weitem in der Verfassung nicht, in der man jetzt sich befindet. Die Falschheit der Isidorianischen Dekretalen war nicht so klar entdecket, und eben darum die Begriffe von den Gränzen der päpstlichen Macht nicht so sehr entwickelt. — Die deutschen Fürstbischöfe, und weltlichen Regenten stunden lange nicht in der Harmonie, in der sie zu dato stehen. Selbst die Bischöfe hatten, was ihre ursprüngliche Macht betrifft, die ächten Begriffe nicht, die sie nunmehr alle davon haben. —

Der päpstliche Hof hatte mehr Einfluß auf das Zeitliche der Fürsten, und weniger Widerstand in seinen Unternehmungen, als in unsern Tagen. Es war also kein Wunder, wenn dazumal die Vorstellungen der deutschen Bischöfe, und der Nation größtentheils unerhört geblieben sind.

Jetzt soll es Sr. päpstlichen Heiligkeit doch schwer ankommen, gegründeten Vorstellungen der Bischöfe kein Gehör zu geben.

Da nun die Vorstellungen an den Papst wegen nothwendiger Anlassung einiger bisher ausgeübten Befugnisse dem Wohlstande angemessen sind, und dadurch kein Recht vergeben wird, so tritt die Klugheitsregel ein: daß man dasjenige thun müsse, was in keiner Providenz schaden, wohl aber nützen kann: folglich wären fördersamst an den Papst solche Vorstellungen zu erlassen, worinn ihm die Billigkeit des Begehrens der deutschen Fürstbischöfe gezeiget wird, daß er denenselben das, was ihnen zu ihrer guten Amtsverwesung nöthig ist, abtreten, und also andere Vorschritte verhüten soll, die man ansonst zu machen genöthiget seyn würde, um die von Christo den Bischöfen verliehene Gewalt zu behaupten, die ihnen zur guten Regierung der eigenen Diözesen nöthig ist, und welche eben darum von der bischöflichen Macht unwiederbringlich nicht getrennet werden kann; indem die Bischöfe von dem heiligen Geiste gesetzet sind ihre Heerde zu regieren, folglich jener Gewalt unwiderruflich nicht beraubet werden können, welche ihnen zur Beförderung des Seelenheiles ihrer Untergebenen, und zum guten Regiment ihrer Diözesen nach Erforderniß der Zeit und Umstände nothwendig ist *).

*) Es sind mit dem Exercitio jurisdictionis ecclesiasticæ inter Ecclesiæ caput, & membra in nicht wesentlichen Dingen schon öfters Veränderungen vorgegangen — Die Macht selbst bleibt dabey, was sie ist. Warum soll just in diesen Zeiten nicht zu hoffen seyn, daß sich der päpstliche Stuhl geneigt zeigen werde, sich über jene Gegenstände mit dem deutschen Episkopat im Frieden zu benehmen, welche zum päpstlichen Primat nicht wesentlich oder unabsönderlich gehören?

§. 125.

§. 125.

So groß die Hoffnung von dem guten Erfolge solcher Vorstellungen ist, so gegründet scheinet mir das Besorgniß der schlimmsten Folgen zu seyn, welche aus der Antretung des Thatweges entstehen — gewiß entstehen werden.

Ich kann mir vorstellen, daß der päpstliche Hof alles das, was er am Ende doch anlassen muß, noch so gerne anlassen wird, wenn selbst durch die freywillige Anlassung auf einer Seite das Ansehen des heiligen Stuhles erhalten, und auf der andern Unfriede, und Trennung vermieden wird.

Ich kann mich aber auch leicht überzeugen, daß derselbe alles unternehmen wird, was in seinen Kräften ist, eine gewaltsame Entreissung der ihm bisher zugestandenen und seit unfürdenklichen Zeiten ausgeübten Gerechtsamen zu verhindern. Vielen Bischöfen wird der Modus, ihre Rechte via facti wieder an sich zu bringen, zu hart fallen, und sie werden Anstand nehmen, sich in der Hauptsache mit den Erzbischöfen einzuverstehen.

Eben also werden viele weltliche Regenten, die mit dem Papste in guter Harmonie (sey es hernach aus andern Absichten oder nicht) zu verbleiben entschlossen sind, noch weit schwerer daran kommen, auf diese Weise mit dem Episkopat gemeinsame Sache zu machen. Kaiserliche Majestät selbst haben bey vielen ihrer in ecclesiasticis getroffenen Verordnungen den Papst nicht umgangen, ja Sie haben sogar ausdrücklich gewollt, daß z. B. die Bischöfe facultatem dispensandi in secundo gradu consanguinitatis & adfinitatis æquali a Summa Sede nebst andern nöthigen Fakultäten sich in perpetuum einräumen lassen sollten. Mir ist also unbe-

unbegreiflich, daß kaiserliche Majestät begnehmigen sollten, daß die Bischöfe den Papst aus der Possesßion seiner bisherigen Rechte via facti hinauswerfen.

Der Papst selbst wird lieber, und ehender gewisse Rechte, welche den Kaisern des deutschen Reiches von dem römischen Hofe einst entrissen worden sind, und also mit größerm Fug dahin, als zum Episkopat gehören, wieder zurückstellen, und dem Kaiser sowohl, als andern weltlichen Fürsten gewisse Gegenstände der zufälligen geistlichen Gerichtsbarkeit einräumen, als alles das sich unbegrüßt oder abgetrotzet, oder gar mit Gewalt von den Bischöfen entreissen lassen: da er durch diesen Weg wenigst die Authorität des päpstlichen Stuhles rettet, und die Regenten zu Beschützern der noch übrigen Befugnisse zu gewinnen hoffet: den Regenten hingegen wird es erwünschlich seyn, daß sie diese Rechte ohne Streit, und Lärm wieder erhalten, und lieget ihnen, wenn sie sie einmal besitzen, wenig daran, wenn der Papst glaubet, er habe sie ihnen vergünstiget; denn es wird sie weder Papst, noch Bischof mehr herauskriegen. Und die deutschen Bischöfe sollen sie vom Kaiser und andern weltlichen Regenten, denen sie vom Papste verliehen worden sind, nur für sich erzwingen wollen? Es wird Sie der Mühe wohl gereuen.

Und wie kann nun wahrscheinlicher Weise auf einem andern, als dem Vergleichswege eine Aenderung besonders in dem gehoffet werden, was der Papst bisher *vi Concordatorum* exercirt hat, oder exerciren zu können prätendirt?

Die öffentlichen Streitschriften nicht nur von Katholiken, sondern auch von Protestanten zeigen auf ganz widrige Aussichten.

§. 126.

§. 126.

Die allerärgste Folge des Thatwegs abseiten der Bischöfe gegen den Papst dürfte noch diese seyn, daß der Kaiser und die weltlichen Regenten des deutschen Reiches, von diesem Beyspiele angelocket, die geistliche Gerichtsbarkeit überhaupt in allem dem, was zu ihrem zufälligen Zustande gehöret, oder was derselben ganz zufällig ist, an sich zu bringen den Entschluß fassen; denn sie können diese Reflexion machen: die Erz- und Bischöfe des deutschen Reiches sind beglaubet, daß dem Papste die zufälligen Rechte der oberhauptlichen Kirchengewalt unbedenklich *via facti* weggenommen werden können, weil diese Rechte ursprünglich den Bischöfen gebühren, und weil den Papst weder die falschen Dekretalen, weder unfürdenkliches Herkommen, weder Präscription, weder Cession, weder Possession noch Konkordaten so darinn zu befestigen vermögen, daß sie ihm nicht von den Bischöfen entrissen werden können, so bald veränderte Zeiten und Umstände solch eine Aenderung erheischen, indem es ein dem Episkopat wesentlich-anhängiges, von Christo verliehenes Recht ist, die geistliche Gewalt in der Kirche nach der ursprünglichen Einsetzung Christi auszuüben.

Das alles, können die weltlichen Regenten sagen, räumen wir den Bischöfen gern ein, aber sie können auch nicht entgegen seyn, wenn wir alle die Rechte, die den Bischöfen zur Ausübung ihrer geistlichen Gewalt in Hinsicht auf den geistlichen Endzweck nicht nothwendig, sohin derselben pur zufällig sind, wieder uns zueignen, weil den Bischöfen weder die falschen Dekretalen, worinn die meisten dieser Rechte gegründet sind, weder die von unsern Vorfahrern verliehene Privilegien,

und Freyheiten, weder unfürdenkliches Herkommen, und Gewohnheit, weder Präscription und Cession, weder Possession und Konkordat hierinn patrociniren können, wo minder ihnen solche Rechte von uns entrissen werden mögen, so bald veränderte Zeiten und Umstände es erfordern; denn uns ist von Gott die Macht verliehen, daß wir die zeitliche Wohlfahrt unserer Staaten nach Kräften befördern, und alles was derselben schädlich ist, daraus verbannen; und Christus hat ohnehin keine Macht eingesetzet, welche mit der Beförderung der zeitlichen Glückseligkeit unvereinbarlich ist. — Also sind wir befugt alle diese Rechte einzuziehen, indem das Majestätsrecht oder vielmehr Pflicht der weltlichen Machtsvollkommenheit, das Beste unserer Lande zu besorgen, und das Böse davon zu entfernen, nicht so angelassen, oder von einem dritten an sich gebracht werden kann, daß wir es nicht allemal, wenn es uns zum guten Regiment unserer Lande nothwendig, oder diensam ist, nach Belieben einziehen, und selbst ausüben können.

Was würde man wohl auf diese Gleichstellung der Grundsätze der weltlichen Regenten gegen jene der Bischöfe des deutschen Reiches mit Bestande antworten? und ist es nicht besser, daß man durch eine gütliche Benehmung mit dem päpstlichen Stuhle dieser Beschwerde ganz ausweiche?

§. 127.

Da die Herren Erzbischöfe ihre Gedanken, wie sie es für die Zukunft mit dem Papste gehalten zu werden verlangen, und was sie dermal an sich bringen wollen, in dem Resultat des Embser Kongresses vorgeleget haben, so will ich über jeden Punkt desselben meine unzielsetzliche Meynung sagen, und dadurch den Weg zu einem wirklichen Vergleichsentwurf nach meinem Sinne bahnen.

Resultat

des Embserkongresses.

Seine kaiserliche Majestät haben in dem allergnädigsten Schreiben an die vier Erzbischöfe des deutschen Reichs zu Mainz, Trier, Kölln, und Salzburg vom 12. Oktober 1785. dem gesammten Episkopat der deutschen Kirche die huldreichste Zusage gegeben, die bischöflichen Rechte in ihren Sprengeln, als einen wesentlichen Theil zur guten Disciplinarverfassung nicht allein aufrecht zu erhalten, sondern auch beyzutragen, daß die Bischöfe in alle diejenigen Rechte, welche Sie durch unerlaubte, und ihrer Bestimmung zuwidergehende Vorfälle verloren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingeführten, und durch Jahrhunderte beobachteten Ordnung eingesetzt würden. Se. kaiserliche Majestät haben hierdurch dem ganzen Reiche Allerhöchstdero oberschutzherrliche Gesinnungen bekannt werden, und zugleich dem päpstlichen Stuhle erklären lassen, wie Allerhöchst Sie niemals gestatten könnten, daß die Erz- und Bischöfe im Reich in ihren von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten Diözesanrechten gestöret würden.

Diese allerhöchste reichsoberhauptliche Zusage hat die vier Erzbischöfe aufgemuntert, und bewogen, der pflichtmäßigen Sorgfalt, welche sie für ihre besondere, und die gesammte deutsche Kirche tragen, das schon längst erwartete Genügen zu leisten, sofort durch die Endesunterzeichneten vier Deputirten jene hauptsächliche bischöfliche Rechte, in deren eigenmächtiger Ausübung sie schon seit Jahrhunderten gehindert worden, zusammentragen, und dieselbe nach richtigen Grundsätzen in reife Ueberlegung ziehen zu lassen.

Der römische Papst ist, und bleibt zwar immer der Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und ist von Gott mit der hierzu erforderlichen Jurisdiktion versehen. Alle Katholiken müssen ihm immer den kanonischen Gehorsam mit voller Ehrerbietigkeit leisten. Allein

alle andere Vorzüge, und Reservationen, die mit diesem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus den nachherigen Isidorianischen Dekretalen zum offenbaren Nachtheil der Bischöfe geflossen sind, können jetzt, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinreichend erprobet, und allgemein anerkannt ist, in den Umfang dieser Jurisdiktion nicht gezogen werden.

Diese gehören vielmehr in die Klasse der Eingriffe der römischen Kurie, und die Bischöfe sind befugt, sich selbst in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt, besonders, da keine dahin abzweckende Vorstellungen bey dem päpstlichen Stuhle bis nun gewirket haben, unter dem allerhöchsten Schutze Sr. kaiserlichen Majestät wieder einzusetzen.

Darunter können und müssen nachstehende Grundsätze und alle darinn einbegriffene sichere Schlußfolgen gerechnet werden, als da sind:

Reflexionen
über
das Resultat des Embserkongresses.

§. 128.

Wenn Ihro k. k. ap. Majestät als oberster Schutzherr der deutschen Kirche sich bey dem römischen Stuhle dahin verwenden, daß jene bischöflichen Rechte in Deutschland aufrecht erhalten werden, welche einen wesentlichen Theil zur guten Disciplinarverfassung ausmachen, so wird die Ausübung dieser obersten reichsschutzherrlichen Pflicht einen unsterblichen Dank von dem deutschen Episkopat, und der ganzen Nation erheischen: denn die Ausübung solcher bischöflichen Rechte, die einen wesentlichen Theil der guten Disciplinarverfassung in der deutschen Kirche ausma-

machen, ist eine wahre Wohlthat für Deutschland, so wie die Nichtausübung derenselben das Unglück der deutschen Nation seyn würde, weil das geistliche Beste derselben aus Abgang so eines wesentlichen Theiles der bischöflichen Pflichtausübung unmöglich befördert werden könnte. —

Alle jene Rechte also, welche einen wesentlichen Theil der guten Disciplinarverfassung der deutschen Kirche ausmachen, sind den Bischöfen Deutschlandes, wenn sie durch was immer für Zufälle denenselben entrissen worden, um so mehr zu restituiren, als widrigenfalls der Endzweck der bischöflichen Macht nicht erreichet werden könnte, weil sie bey Ermangelung eines wesentlichen Bestandtheiles der Mittel zum Zwecke beraubet seyn würde, nach der Einsetzung Christi aber den Bischöfen alle jene Gewalt gebühren muß, die ihnen zur Beförderung des ewigen Seelenheiles ihrer Untergebenen wesentlich nothwendig ist, so wie alles dasjenige entfernet werden muß, was ihnen hierinn ein wesentliches Hinderniß ist.

So wenig Jhro kaiserl. Majestät gestatten können, daß die Erz- und Bischöfe im Reiche in ihren wesentlichen von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten Diözesanrechten gestöret werden, so wenig können Allerhöchstdieselbe dieses in Ansicht des Kirchenoberhauptes, was desselben wesentlich dem Primate anhängliche Rechte betrifft, zugeben, und muß sich natürlicher Weise diese Zusage auf die Grundursache hievon referiren, die in der Erhaltung jener bischöflichen und päpstlichen Primatrechte gesetzet wird, welche einen wesentlichen Theil der guten Disciplinarverfassung ausmachen, und die zur ursprünglich eingeführten guten Ordnung in allem gehört, ohne welches die gute Regierung

der Diözesen und der ganzen Kirche im Wesentlichen nicht bestehen kann.

Von der Ausübung solcher Rechte, die nach Verschiedenheit der Zeit und Umstände in Disciplinsachen bestimmt worden sind, und die aus ihrer Natur eine Abänderung nach abgeänderten Umständen erfordern, kann hier die Rede nicht seyn, weil diese Dinge weder einen wesentlichen Theil der guten Disciplinarverfassung ausmachen, noch in der ursprünglich eingeführten Ordnung gegründet sind.

Hätten Ihro kaiserl. Majestät die allergnädigste Gesinnung gehabt, daß die Herren Erzbischöfe im deutschen Reiche in ihren von der Kirche eingeräumten Rechten (denn von Gott haben sie keine andern als die Bischöfe haben) wieder eingesetzet würden, und wollten die Herren Erzbischöfe auch darauf mitantragen, so möchte diese kaiserliche allerhöchste Gnade von den meisten deutschen Fürstbischöfen, und weltlichen Reichsständen alleruntertänigst verbeten werden.

In dem Eingange des Resultats wird gesaget, daß die Deputirten der vier Herren Erzbischöfe jene hauptsächliche bischöfliche Rechte zusammengetragen haben, in deren eigenmächtiger Ausübung sie schon seit Jahrhunderten gehindert worden, und sie stellen zugleich den Satz auf — daß alle andere Vorzüge, und Reservationen, die mit dem päpstlichen Primate (gemäß dessen das Oberhaupt der Kirche der Oberaufseher, und der Mittelpunkt der Einigkeit ist) in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus den nachherigen Isidorianischen Dekreten zum offenbaren Nachtheil der Bischöfe geflossen sind, jetzo nach hinreichend

er=

erprobt= und allgemein erkanntem Irrthum in den Umfang dieser (päpstlichen) Jurisdiktion nicht gezogen werden können, sondern vielmehr in die Klasse der Eingriffe der römischen Kurie gehören, somit die Bischöfe befugt seyen, sich selbst in die Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt wieder einzusetzen. Die der Natur des Primats in Ansicht seines Zweckes nach der Einsetzung Christi wesentlich anhänglichen Rechte leiden keine Abänderung — Warum aber nicht die Ausübung derselben, und noch mehr die Art und Weise, sie auszuüben, eine mit der Wesenheit bestehende Beschränkung, oder Modifikation pro majori Ecclesiæ utilitate, & temporum, ac circumstantiarum varietate leiden soll, das kann ich um so weniger begreifen, als gewiß es mir ist, daß Gott die individuelle Ausübung der Primatsrechte, und die verschiedenen Modifikationen dieser Ausübung nicht geoffenbaret hat, und derley Einschränkungen und Modifikationen, auch die Ausübung der unbezweifeltsten Majestätsrechte weltlicher Regenten gar wohl admittiret.

Auf die nämliche Weise ist nicht abzusehen, warum nicht auch die Ausübung der ursprünglich bischöflichen Rechte ohne wesentlichen Nachtheil der guten Regierung ihrer Diözesen, oder wenigst der Modus in der Ausübung nach Erheischung der Zeit, und Umstände eingeschränket, oder geändert werden könne. Sind dann nicht die ursprünglichen Rechte der Bischöfe schon in den ersten Jahrhunderten von den allgemeinen, und Provinzialkirchenversammlungen zu Gunsten der Erzbischöfe ziemlich beschränket, und vielfältig abgeändert worden? Wenn sich aber ursprüngliche Rechte quoad Exercitium auf eine gesetzmäßige Art einschränken lassen, so muß diese Einschränkung in Ansicht der zufälligen Rechte noch mehr Platz greiffen.

Eine solche Einschränkung ursprünglicher Rechte, bey welcher der Endzweck der zustehenden Macht nicht erreichet werden kann, hat in keinem Falle einen Angang; es kömmt also die ganze Frage darauf an, ob die vier Herren Deputirte zum Embserkongresse dafür halten, daß alle Vorzüge, und Reservationen des Papstes ohne einige Ausnahme, die nicht unmittelbar aus der Natur des Primats nach dessen ursprünglicher Einsetzung entspringen, und wodurch die Bischöfe in der Ausübung ihrer wesentlichen Macht, die in der Beförderung des Seelenheiles ihrer Untergebenen besteht, nicht gehindert werden, von nun an aufhören, und an die Bischöfe übergehen sollen, sie mögen dem Papste durch öffentliche Verträge oder durch allgemeine Konzilienschlüsse, oder durch sonstige Rechtstitel eigen geworden seyn? Die generalen Ausdrücke der Herren Deputirten scheinen diesen Sinn zu bekräftigen — da weiß ich aber nicht, wie die Bischöfe mit der eigenmächtigen Wiedereinsetzung ihrer selbst in derley Rechte hinauslangen werden?

Das ganze Fundament der dießfallsigen Forderung beruhet darauf, daß sich alle die Konzilienschlüsse und Konkordaten auf die falschen Dekretalen stützen, folglich für die von dem päpstlichen Stuhle daraus erworbenen Rechte nie etwas Gesetzliches probiren.

Alleine wenn dieses angehet, dann ist des Streitens kein Ende mehr in der Welt. — Auch die meisten der bischöflichen Rechte in zeitlichen Dingen gründen sich in den falschen Dekretalen, und doch würden die Bischöfe im deutschen Reiche die Entreissung derenselben aus diesem Grunde als eine unjustifizirliche Thathandlung ansehen, und sich mit der Zusicherung des Kaisers und Reichs,

worinn

worinn ihnen die Handhabung der zustehenden Immunität, Privilegien ꝛc. ꝛc. feyerlich gewähret wird, gegen Eingriffe schützen, und das mit Recht. — Warum soll sich dann der Papst nicht auch damit schützen können, da ihm vom Kaiser in Ansicht der Konkordaten, und der Rechte des päpstlichen Stuhles das nämliche zugesichert wird? Entweder beruhet diese kaiserliche Gewährleistung in Ansicht der Bischöfe Deutschlandes quoad ipsorum jura in temporalibus & civilibus auf dem Supposito, als gehörten derley Dinge zur wesentlichen Kirchenmacht — wie es die falschen Dekretalen angeben, und dann fällt die Gewährleistung mit dem Supposito, wie die Herren Deputirte solches in Ansicht des Papstes behaupten — oder sie wissen, daß dieses nur zufällige Befugnisse sind, die sie aus gesetzmäßig erworbenen Reichstiteln nunmehr besitzen, und sie ertheilen ihnen die Bestätigung hierinn, so daß die Bischöfe diese Rechte im Grunde kraft ihres Besitzstandes, und der reichsgesetzmäßigen Bestätigung darinn ausüben; so gilt dieses nämliche Fundament auch für die dem Papste kraft allgemeiner Kirchenversammlungen, und Konkordaten zustehenden zufälligen Reservationen und Vorzüge, und zwar um so mehr, als derley Bestätigungen in den neuesten Zeiten, wo die Falschheit der Dekretalen schon lange entdecket ist, in aller rechtsgesetzlichen Form erfolget sind.

Eine nähere Entwickelung dieser Grundsätze wird sich in der Folge ergeben, so wie das zweckdienliche in Betreff dessen, was hier von den bereits gemachten Vorstellungen an den päpstlichen Stuhl gesagt wird — §. 124. erwähnet worden ist.

I.

Christus, der Stifter unserer heiligen Kirche hat den Aposteln, und ihren Nachfolgern, den Bischöfen, eine unbeschränkte Gewalt, zu binden, und zu lösen, für alle jene Fälle gegeben, wo es die Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit ihrer Kirchen, oder der zu denselben gehörigen Gläubigen immer erfordern mag.

Ad I.

§. 129.

Was zur wesentlichen von Christo ursprünglich eingesetzten Macht der Bischöfe gehört, das habe ich von §. 14. bis 24. umständlicher erwähnet, und ich bin vollkommen überzeuget, daß jede solche Einschränkung der wesentlichen bischöflichen Rechte der Intention des göttlichen Stifters zuwider laufe, bey welcher die Bischöfe ausser Stand gesetzet würden, ihre oberhirtlichen Pflichten zu erfüllen, weil durch so eine Einschränkung die bischöfliche Macht selbst im Wesentlichen unwirksam würde: daß aber die bischöflichen Rechte gar nicht eingeschränket werden können, das ist eben so wenig revelirt, als daß sie selbst unmittelbar von Christo verliehen seyen. Wo wir aber keine Offenbarung, und keine Kirchenerklärung de dogmate haben, da darf man doch noch einer andern Meynung seyn, und wenn es der Papst selbst ist, so wird die Sache zweifelhaft, und im Zweifel kann doch kein Theil für sich alleine entscheiden.

Ich nehme es aber für gewiß an, daß die Bischöfe ihre Macht unmittelbar von Christo haben, und glaube doch, daß die Einschränkung ihrer Ausübung im oft erklärten Sinne der Einsetzung Christi nicht entgegen sey; denn daß sie schon in den

erſten

ersten Jahrhunderten der Christenheit durch die kirchliche Einsetzung der Metropolitanen, mithin potestate mere humana eingeschränket worden, das ist unstreitbar — Wenn also die Einschränkung auch der ursprünglich bischöflichen Macht wider die Einsetzung des göttlichen Stifters anstiesse, so hätte die Kirche die göttliche Einsetzung in Etwas Wesentlichem geändert, sohin selbst im Wesentlichen eine Aenderung erlitten, das nicht behauptet werden darf. Also ist die Einschränkung des Exercitii potestatis episcopalis möglich, und nicht wider das göttliche Recht, sondern demselben nach Umständen sogar angemessen, wie das Beyspiel der ersten Jahrhunderte klar beweiset. — Bey allem dem bleibt es unumstößliche Wahrheit, daß den Bischöfen die Ausübung aller jener Rechte zustehen muß, deren Abgang ihnen die Beförderung des Seelenheiles ihrer Untergebenen unmöglich machen würde: gesetzt auch, es wäre die Ausübung solcher Rechte eingeschränket, so hört bey Eintretung solcher Fälle die Einschränkung eo ipso auf.

a).

Und es ist nach der Natur der ursprünglichen Kirchenverfassung keinem Zweifel unterworfen, daß alle in den Kirchensprengeln der Bischöfe wohnende Personen, ohne Unterschied, im innerlich- und äusserlichen Religionswesen denselben untergeordnet seyen.

Ad a).

Das ist in der Regel eine unläugbare Wahrheit. S. §. 17.

b).

Daher soll allen Diözesanen verboten seyn, den Rekurs mit Vorbeygehung ihrer unmittelbaren geistlichen Oberhirten, nach Rom zu nehmen; indessen

wird denselben nicht benommen, in den von Rechtswegen dazu geeigneten Fällen sich der Berufungsmittel stufenweise nach der hierarchischen Verfassung zu bedienen.

Ad b).

Hier soll fördersamst deutlich bestimmt werden, in was für Fällen es den Diözesanen gestattet sey, sich nach Rom wenden zu dürfen; sonst ist die Verwirrung unvermeidlich.

Sollen dem Papste noch gewisse geheime Gewissensfälle, die er sich reservirt hat, in Zukunft auch vorbehalten bleiben, so sehe ich nicht, warum sich ein Beichtvater nicht directe an die Pönitentiarie in Rom soll wenden können; denn die Anzeige beym Bischofe hätte da keinen vernünftigen Endzweck mehr, weil bey derley Berichten die Namen verschwiegen werden.

Es kommt darauf an, was in derley Fällen die Bischöfe noch für reservirt halten wollen. (S. §. 94.)

Man pflegt auch die Ablässe vom Papste zu begehren, oder gewisse schon verliehene alle sieben Jahre erneuern zu lassen.

In gewissen Bißthümern werden alle Ablässe vom Ordinariat aus beschrieben, und wenn Jemand einen unmittelbar contra Ordinationem Episcopalem beschrieben hat, so muß er das Breve pro recognitione einschicken, wo man nach Befund die Publikation erlaubet, oder verbietet, und das Breve zurückbehält.

Wenn man dem Papste die Ertheilung der Ablässe schon zugestehet, so dürfte die Feststellung obiger Weise, sie zu begehren, die beste Modifikation seyn.

Das

Das gemeinnützlichste pro bono spirituali omnium Diœcesium wäre, wenn in Ansicht der Ablässe auf ein Regulativ angetragen würde; z. B. daß für jede Pfarrkirche alle Monate nur ein vollkommener Ablaß verliehen, die übrigen aber alle aufgehoben werden sollten.

So wird auch in einigen Bißthümern keine Dispensation vom Papste anders als *in forma commissoria ad officialem* ausgefertiget, somit auch von demselben exequirt; die meisten aber werden vom Ordinariat selbst beschrieben. Wenn gähling Dispensationen an Jemand andern pro Executione dirigirt werden, so schickt man sie von Seiten des Ordinariats zurück, wo sie sodann ohne Beschwerde ad officialem in forma consueta expedirt werden. Bey dergleichen Ordinariaten, wo dieses schon so eingeführet ist, hat man sich ratione Modi nicht zu beschweren, und kann sich also in Ansicht derenselben wieder nur fragen, was für Dispensationen, die dem Papste noch vorbehalten bleiben sollen, unter dem gegenwärtigen Embserpunkte verstanden werden?

c)

Keine Exemtionen, weil sie der Verwaltung des bischöflichen Amtes entgegen stehen, können ferner mehr Platz finden.

Ad c).

Wie die Exemtionsertheilungen an den Papst gekommen, das habe ich §. 96. erwähnet, und wie sehr ihre Einschränkung, wo nicht gänzliche Aufhebung zu wünschen wäre, habe ich §. 107. 108. Lit. a) angeführet — wie aber alle die Exemtionen sogleich eigenmächtig von den Bischöfen auch in auswärtiger Herren Landen sine consensu Dominorum Territorialium aufgehoben wer-

den können, das sehe ich nicht ein. Brächte es man nur einmal so weit, daß die Exemten quoad ea, quæ concernunt curam animarum, & regimen Diœcesium, der Ordinarijurisdiktion der Bischöfe *sine restrictione* unterworfen wären, so hätte man für das geistliche Beste der Diözesen genug gewonnen.

Jedoch mit Ausschliessung jener Corporum, und Glieder, deren Exemtion durch kaiserliche Freyheitsbriefe bestätiget, und in dem Reiche allgemein anerkannt ist.

Die Reichsklöster vom Zisterzienser- und Prämonstratenser-Orden, wie auch sehr viele ex Ordine S. Benedicti haben derley Freyheitsbriefe aufzuweisen. Wenn diese nebst dem Maltheser-Deutschen- und Johanniter-Orden vollkommen exemt bleiben, was haben die Bischöfe dann für Vortheile?

Die oben vorgeschlagene Einschränkung aller Exemtionen würde nach meinem Sinne für das geistliche Wohl der Diözesen weit vorträglicher seyn, als die Belassung der in diesem Embserpunkt bemerkten Exemtionen.

d).

Keinem Mönchsorden soll hinfüro erlaubt seyn, den Namen Exemt in Hand- oder Druckschriften sich beyzulegen.

Ad d).

Die Mönchsorden, deren Exemtion durch kaiserliche Freyheitsbriefe bestätiget ist, würden sich den Gebrauch dieses Namens exemt schwerlich verwehren lassen.

Den Klostergeistlichen wird verboten, Verordnungen oder Bescheide von ihren Generälen, oder Generalkapiteln, auch sonstigen ausser Deutschland wohnenden

nenden Obern, von deren Verbindung sie ein für allemal gänzlich losgesagt werden, anzunehmen, den Generalversammlungen beyzuwohnen.

Wenn die Exemtionen einmal ganz aufgehoben sind, dann ist all dieses eine natürliche Folge davon. Die Landesherren können derley dem Staate selbst noch mehr, als einer Diözes nachtheilige Verbindungen mit auswärtigen ebenfalls exemten Obern am kürzesten, und erwünschlichsten aufheben: so lang aber diese aus was immer für Ursachen ihren eigenen Nachtheil lieben, läßt sich von den Bischöfen in derenselben Landen nichts gedeihliches unternehmen.

Oder einen Geldbetrag, unter was für einem Vorwande es immer sey, dahin abzuschicken.

Wie die Bischöfe dieses für die Lande auswärtiger Regenten verordnen, und das Gegentheil verhindern können, wenn diese Regenten die Versendung von Geldern ausser ihren Landen erlauben, das begreife ich nicht.

II.

Ein jeder Bischof, kann vermöge der von Gott erhaltenen Gewalt zu binden und zu lösen Gesetze geben, und in denselben aus zureichenden Ursachen dispensiren. Er allein kennt die Bedürfnisse seiner Heerde, und die erforderlichen Mittel, dieselben zu heben; und muß daher in den besondern sowohl, als allgemeinen Kirchengesetzen den Gläubigen einige Nachsicht auf eine bestimmte Frist, oder auch in so lang gestatten können, als Zeit, und Umstände es erfordern.

Ad II.

§. 130.

Was ich von der bischöflichen Dispensationsgewalt auch in allgemeinen Kirchengesetzen halte, und in welchen Fällen ich glaub-

te,

te, daß solche von den Bischöfen ausgeübet werden könnte, darüber habe ich mich §. 95. umständlich erkläret, und weiß hier nichts weiters quoad Theoriam beyzusetzen. Uebrigens wird die bischöfliche Macht, Diözesangesetze zu geben, von Niemand bezweifelt.

a)

Er ist sonach berechtiget, in dem allgemeinen Abstinenzgebote auf vorerwähnte Art zu dispensiren, wenn diese Dispens sich auf öffentliche Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit der ihm untergebenen Diözesanen gründet.

Ad a).

Es ist in den mehresten Bißthümern Deutschlandes schon seit unfürdenklichen Jahren hergebracht, daß in dem vierzigtägigen Fastengebot auf die von den Landesherren, in deren Gebiete sich die Kirchensprengel erstrecken, gemachte Vorstellungen unbedenklich dispensirt wird. Es wäre aber sehr nothwendig, daß eine Gleichheit im Dispensiren, oder gar eine Abänderung in dem Fastengebot einstimmig für das deutsche Reich eingeführet würde, denn die Ungleichheit im Dispensiren erwecket bey den Gläubigen Aergerniß, und Konfusion. Hierinn wird keine große Beschwerde fürwalten etwas ersprießliches zu erzielen.

b)

Wie auch in allen Ehehindernissen, so weit der heilige Stuhl zeither den Bischöfen allgemeine Dispensvollmacht, oder auch zuweilen in einzelnen Fällen noch näherer Grade, nämlich in secundo gradu consanguinitatis, und in primo & secundo gradu affinitatis Dispensen zu ertheilen pflegte.

Ad b).

Es wird hier erkennet, daß der päpstliche Stuhl bisher den Bischöfen allgemeine Dispensvollmacht, oder auch zuweilen in einzelnen

zelnen Fällen noch näherer Grade zu dispensiren die Gewalt ertheilet habe — Also steht für den Papst gewiß der Besitzstand in nähern Graden zu dispensiren, und in entfernten die Vollmacht hiezu zu ertheilen.

Se. k. k. ap. Majestät haben die auswärtigen Herren Bischöfe, deren Diözesen sich in Allerhöchstdero Erblande erstrecken, angewiesen, daß sie sich die Fakultät, in secundo gradu affinitatis aequali dispensiren zu können, in perpetuum von dem Papste einräumen lassen sollen: der Papst hat sie aber nur ad quinquennium ertheilet — wie nun eine Ermächtigung in gradibus proximioribus auctoritate ordinaria zu dispensiren, von Seiten der Bischöfe universaliter Platz greifen werde, weiß ich nicht, da kaiserliche Majestät schwerlich andere mehr als sich selbst werden begünstigen wollen. Ueberhaupt scheinet mir die Behauptung, daß die Bischöfe in allgemeinen Kirchendisciplingesetzen überhaupt dispensiren, selbe abändern, oder aufheben können, mit dem System der hierarchischen Ordnung nicht am besten zusammen zu hangen; denn so gewiß es ist, daß die Bischöfe in Verfassung allgemeiner Kirchendisciplingesetze Mitrichter sind, so gewiß ist es auch, daß sie an solche Gesetze, welche für die ganze Kirche vorgeschrieben worden, auch ihres Orts gebunden sind. Ich habe die Fälle §. 96. angezeiget, in welchen ich glaube, daß die Bischöfe mit einzelnen Personen dispensiren können — aber allgemein möchte ich es nicht behaupten — noch weniger möchte ich dieses vom Abändern, oder Aufheben solcher Gesetze: denn zu was diente des Kirchenoberhauptes suprema custodia canonum (worunter wohl auch die Zuchtgesetze gehören) wenn jeder Bischof dießfalls inconsulto capite, und zwar einer so, der andere anders verfahren könnte?

Wobey es jedem Erz- und Bischofe frey bleibt, in vorkommenden bedenklichen Fällen sich bey Sr. päpstlichen Heiligkeit Raths zu erholen.

Soll dieses aus Ehrerbietung gegen den päpstlichen Stuhl, oder aus der Ursache geschehen, weil ein Bischof Anstand finden dürfte, in gewissen Fällen einen so guten Rath bey den Seinigen zu finden, als wie ihn der Papst geben kann? Das erstere ist nicht rathsam, weil mit der Zeit zu Rom das Anfragen für eine Schuldigkeit könnte genommen werden, und das zweyte wird sich schwerlich eräugnen.

c).

Weil aber in dem dritten und vierten Grade der Consanguinitæt, und Affinitæt, auch der geistlichen Verwandtschaft in den meisten Fällen, und dem sogenannten impedimento publicæ honestatis schier immer dispensirt wird, so könnte mit den übrigen Bischöfen näher überlegt werden, ob es nicht räthlicher sey, die eben genannten Impedimenta ganz aufzuheben.

Ad c).

Eine Abänderung in diesem Stücke ist gewiß räthlich, weil in diesen Ehehindernissen allemal unbedenklich dispensirt wird, folgsam dieses unbedenkliche Dispensiren im Grunde eben so viel wirket, als wenn das Gesetz gar aufgehoben wäre. Ob aber die Bischöfe ein allgemeines Kirchengesetz ohne Konsens desjenigen, der es doch wenigstens **mit** gemachet hat, **aufheben** können, ist eine andere Frage, die ich mir nicht so platthin zu bejahen getraute. S. die Anmerk. ad b) §. 130.

d).

Ingleichem gehört auch zu der Gewalt eines jeden Bischofs, die Verbindlichkeiten, die aus den heiligen Weihen entspringen, aufzuheben, und werden die

Erz-

Erz- und Bischöfe diese Befugniß bey eintretenden erheblich- und dringenden Ursachen in Ansehung der Sub- und Diakonen gebrauchen.

Ad d).

Können die Bischöfe die Verbindlichkeiten der Diakonen und Subdiakonen aufheben, warum sollen sie dieses nicht auch in Ansicht der Priester thun können, da alle diese Verbindlichkeiten nur von Kirchengesetzen herkommen, mithin einerley Ursprung haben? Meines Erachtens dürfte aus derley von den Bischöfen in Ansicht der Diakonen, und Subdiakonen ertheilten Dispensationen eben ein so großes Aufsehen entstehen, als entstehen würde, wenn sie einen Priester von seinen Verbindlichkeiten loszählten. Ich bin also aus den (§. 95.) angeführten Gründen des Dafürhaltens, daß die Ertheilung solcher Dispensationen ab Seiten der Bischöfe schädlich seyn würde, sohin dieselbe in ihrer Gewalt nicht stehe.

e).

Die Ordensgeistlichen von ihren feyerlichen Gelübden, wenn hinlängliche kanonische Ursachen vorhanden sind, loszusprechen, und zu verordnen, daß in allen Mannsklöstern diese Gelübde erst nach vollendetem 25sten Jahre, in Weibsklöstern aber nach vollbrachtem 40sten Jahre abgelegt werden.

Ad e).

Es läßt sich der Ausübung der bischöflichen Gewalt, in votis religiosorum aus den §. 95. angebrachten Gründen salvis substantialibus votorum zu dispensiren, schwerlich eine andere Diffikultät entgegensetzen, als der Besitzstand des Papstes contra jus Episcopale.

Alleine dieser Besitzstand ist kein so fürchterliches Argument wider die Ausübung des bischöflichen Rechtes, in votis religiosorum einzeln zu dispensiren, als einige glauben wollen, weil sich derselbe, nicht wie andere Reservationen in Concessione expressa Conciliorum, noch in lege universali Ecclesiæ, auch nicht einmal in facto solemnis reservationis, sondern in einem blossen Nichtausüben der bischöflichen Gewalt gründet, das die Ausübung des Rechtes nicht für immer und für jeden einzelnen Fall, auch ubi evidens animæ periculum alicujus religiosi subversirt, ungültig machen kann.

Der Papst selbst dispensirt eigentlich niemals *pure*, sondern er überträgt dem Bischofe die Untersuchung der Dispensationsmotiven, mit der Fakultät auf den Fall zu dispensiren, si preces veritate nituntur. Zu was also eine so unzweckmäßige zeit- und kostspielige Formalität? Kann dann der Bischof nicht supponiren, daß ihm der Papst allemal die Fakultät ertheilet haben wolle, in votis religiosorum zu dispensiren, so oft die pro impetranda dispensatione angebrachten Gründe wahr sind?

Wenn ein Bischof gar alle ersinnliche Delikatesse gegen den päpstlichen Stuhl beybehalten will, so darf er nur mit der Expression ex generali præsumptione pontificiæ delegationis in quocunque casu, ubi preces veritate niti compertum est, dispensiren.

Doch wollte ich in dem Gebrauche dieses Rechtes noch einige Behutsamkeiten angerathen haben, und zwar

a) Wenn ein Religios pro dispensatione das Anlangen stellet, so solle ohne vorläufige Untersuchung der Beweggründe, und ohne

ohne über deren kanonische Erheblichkeit geschöpftes Urtheil schon gar nie dispensirt werden.

b) Mit den Exemten wäre sine consensu Superiorum (so lange die Exemtion bestehet) nicht zu dispensiren.

c) Dürfte das Dispensiren mit Religiosen in Landen, wo die Regenten entgegen sind, zur Zeit ohne Wirkung bleiben, folglich die bischöfliche Authorität kompromittirt werden, wenn diese derley Religiosen durch ihre weltliche Gewalt wieder in ihr Kloster zurück- und dahin anwiesen, daß sie, wenn sie dispensirt seyn wollen, sich an den Papst wenden sollen.

Was die Bestimmung des Alters pro emittenda professione solemni anbelanget, so bin ich ganz einverstanden, daß selbe mit Konsens der betreffenden Landesherren weiter hinausgesetzt, und der Papst durch Vorstellungen hiezu vermocht werden solle; würden von demselben unerhebliche Schwierigkeiten gemachet, so können die Bischöfe mit Einwilligung oder auf Andringen der Landesherren in diesem Punkte um so mehr als unmittelbare Oberhirten ex jure defensionis fürfahren — als es unmittelbar um den Nachtheil des Seelenheiles vieler tausenden ihrer Untergebenen zu thun ist. — Ohne Mitwirkung, oder Vorausgehung der Landesherren, und ohne gemeinsames Verständniß aller Bischöfe im deutschen Reiche läßt sich auch hierinn (besonders in Ansicht der Exemten) nicht vieles versprechen.

III.

Die Erfahrung lehret, daß auch die besten Absichten mancher milden Stiftungen bey veränderten Zeitläuften entweder gar nicht mehr, oder nicht so, wie Anfangs erreichet werden können. Die Bischöfe sind befugt,

 in

in diesen Fällen zum Besten der Religion, oder des gemeinen Wesens eine fromme Stiftung in eine andere, die dem Hauptzwecke gemäßer, und den wirklichen Bedürfnissen angemessener ist, zu verändern.

Ad III.

§. 131.

Die Bischöfe haben immediatam Intendentiam, & Curatelam bonorum ecclesiasticorum suarum Diœcesium; mit dieser Pflicht ist das Urtheil wesentlich verknüpfet, ob eine milde Stiftung nutzbar, oder zweckwidrig sey. Wenn also die Bischöfe hierüber nicht urtheilen könnten, so würde ihnen die ex suprema intendentia & curatela bonorum ecclesiasticorum abquellende Pflichtausübung unmöglich gemachet; also muß ihnen das Recht zustehen, in milden Stiftungssachen aus erheblichen Ursachen zu dispensiren, oder Aenderungen zu treffen. In dem Lande, wo sie zugleich Fürsten sind, haben sie Niemand darüber Rede, und Antwort zu geben, ausser etwa in Sachen, wo sie in Gefolge gültiger Wahlkapitulationen mit ihren Domkapiteln kommuniciren müssen. In den Territorien fremder Regenten, worinn sie das jus Diœcesanum & Jurisdictionem ecclesiasticam auszuüben haben, können sie nur ad instantiam vel cum consensu derenselben procediren *).

*) Ob sich aber dieses Befugniß, in milden Stiftungssachen zu dispensiren, auch auf die Aufhebung der Klöster erstrecke? ist wieder eine andere Frage: denn die Klosterstiftungen sind auch auctoritate pontificia konfirmirt; es kann also der Ordnung nach die Einwilligung des päpstlichen Stuhles nicht wohl umgangen werden, so wie derselbe, wenn die Aufhebung eines Klosters von einem Regenten bey ihm begehret wird, den Bischof nicht umgehen soll, dessen Diözes sich in so eines Regenten Lande erstrecket.

IV.

Dieses vorausgesetzet, werden die sogenannten quinquennales hinfüro von dem römischen Hofe nicht mehr begehret, sondern in den darinn enthaltenen Fällen die erforderlichen Dispensen, wenn kanonische Beweggründe im Mittel liegen, vom Bischofe ertheilet. Jene Dispensen, die auswärtig erlangt werden, sollen kraftlos seyn.

Ad IV.

§. 132.

Daß die Päpste die sogenannten facultates quinquennales seit anderthalb Jahrhunderten den Bischöfen ertheilet haben, hierzu haben diese selbst den Anlaß durch ihr Anverlangen oder Annahme einer großen Anzahl derselben gegeben. Dieses blosse freywillige Anverlangen der Bischöfe kann dem Papste kein Recht einräumen, wenn nicht das, was man Anfangs nur ex libera voluntate verlangt hat, hinnach durch einen gesetzmäßig feyerlichen Uebertrag eingeräumet worden ist.

Dieses ist aber in Ansicht der mehresten sogenannten Quinquennalfakultäten nicht geschehen. Es hat also der Papst in Ansicht derenselben kein unwiderrufliches Recht erlanget. Hier treten die Bemerkungen ein, die ich §. 98. und §. 108. L. e. angestellet habe. Doch meyne ich, daß man nicht Ursache habe, sich der Ausdrücke von Ungerechtigkeit, Usurpation ꝛc. gegen den päpstlichen Stuhl zu bedienen, wenn man von dessen Forderung spricht, daß die Bischöfe die sogenannten Fakultäten bey demselben zu erholen haben; denn viele derenselben erstrecken sich über solche allgemeine Kirchenzuchtgesetze, in welchen ich aus den §. 95. angeführten Gründen dafür halte, daß die Bischöfe, wenigst in-

con-

consulto pontifice, nicht dispensiren können. S. Reflex. §. 130. ad b).

b).

Auch die übrigen römischen Bullen, Breven, oder sonstige päpstliche Verfügungen verbinden ohne gehörige Annahme der Bischöfe nicht.

Ad b).

Die Bischöfe sind die unmittelbaren Hirten ihrer Untergebenen, sie müssen also urtheilen, was ihnen für eine Weide heilsam ist, und was für eine ihnen nicht anschlagen würde, mithin haben sie das Recht, derley Bullen, worinn ganz neue Verordnungen enthalten sind, zu untersuchen, ob sie nichts unvereinbarliches mit der Beförderung der ewigen Glückseligkeit ihrer Untergebenen enthalten: so wie sie zu urtheilen haben, ob nichts eingemischet sey, was ihren Diözesanbefugnissen, oder der besondern Bißthumsverfassung präjudizirlich ist. Dieses Recht gründet sich wirklich in der Wesenheit des bischöflichen Amtes. Bey Erklärungen in Glaubens- und Sittensachen, die ganz neu sind, haben die Bischöfe das Mitrichteramt, und können also bey erfindenden Anständen an den Papst Vorstellungen machen. — Betreibt der Papst die Befolgung von schon bestehenden Erklärungen in Glaubens- und Sittensachen, so sind die Bischöfe schuldig, sie zu befolgen — das nämliche ists auch bey derley allgemeinen Kirchenzuchtgesetzen.

c).

Ohne dieselbe sollen auch die Erklärungen, Bescheide, und Verordnungen der römischen Kongregationen, wie sie immer genannt werden mögen, in Deutschland nicht anerkannt werden.

Ad

Ad c).

Da die Bischöfe selbst bey allgemeinen Kirchenversammlungen auch in Ansicht der Glaubenslehren, sohin noch mehr in Ansicht der Kirchendisciplingesetze Mitrichter sind, so kann ihnen das Untersuchungsrecht vor der Annahme und Publikation derley Entscheidungen nicht abgesprochen werden, weil dieses ebenfalls zur Wesenheit der bischöflichen Macht gehört.

d).

Eben so hören die Nuntiaturen in Zukunft völlig auf; die Nuntien können nichts anders, als päpstliche Gesandten seyn, und dürfen nach der von kaiserlicher Majestät unterm 12. Oktober 1785. ertheilten allerhöchsten Erklärung, welche sich auf die Kirchen sowohl, als Reichsfundamentalgesetze gründet, keine Actus jurisdictionis voluntariæ, oder contentiosæ mehr ausüben.

Ad d).

Ueber diesen Punkt werde ich mich hinnach eigens erklären.

e).

Die Amtsverrichtungen aller apostolischen Proto- und Notarien in Deutschland sollen ohne vorgängige Prüfung und Immatriculation derselben bey den bischöflichen Gerichten nicht mehr Statt finden. Ein jeder Bischof kann auch in seiner Diözes eigene Notarien kreiren. Diese Gewalt fällt aber bey den Ordensvorstehern, eigene Notarien zu ihren Ordensverrichtungen zu machen, für die Zukunft gänzlich hinweg.

Ad e).

Dagegen läßt sich mit Bestande nichts einwenden. Daß ein Bischof für seine Diözes Notarien kreiren kann, ist richtig — ob aber der Papst in Handlungen, die sich an den päpstlichen

Stuhl qualificiren, und zu deren Gesetzmäßigkeit der Gebrauch päpstlicher Notarien vorgeschrieben ist, schuldig sey, derley bischöfliche Notarien zu regardiren, ist eine andere Frage — die Ordensnotarien fallen auch bey den Exemten weg, so bald die Exemtionen aufhören; sollen aber die Orden keine päpstlichen und kaiserlichen Notarien gebrauchen dürfen? — Wie muß es in Zukunft bey den Domkapiteln und Kollegiatstiftern gehalten werden, die zu allen ihren Handlungen, wo Notarien nothwendig sind, keinen bischöflichen, sondern eigene päpstliche und kaiserliche Notarien haben? da möchte ich wohl sagen: parvum est, non summatur.

V.

Es ist in der alleinigen Gewalt des Bischofes, in der Mehrheit der Präbenden zu dispensiren.

Ad V.

§. 133.

Dem Papste ist das Recht *cum sublimibus* et *Literatis Personis* (NB. es heißt nicht vel Literatis) in der Mehrheit der Präbenden zu dispensiren, in dem Lateranensischen Kirchenrath zu Rom feyerlich eingeräumet worden; wie kann man es ihm dann gleich so eigenmächtig entreissen? Wenn die Konzilien den Bischöfen gewisse Rechte übertragen, und der Papst sich hinnach dagegen Eingriffe erlaubt hat, schrien die Bischöfe über Beeinträchtigungen, und hatten Recht — aber warum soll sichs der Papst so gutwillig gefallen lassen, daß man ihm seine durch Konzilienschlüsse erworbenen Rechte geradezu entreisse? Setzet man den Grund davon in den zu Rom dießfalls eingeschlichenen Mißbräuchen, so giebt man dem Papste Gelegenheit an die Hand, das nämliche Argument

ment in Ansicht der vielen Mißbräuche, die contra apertos sacros Canones bey den deutschen Hochstiftern eingewurzelt sind, für sich wider dieselbe zu gebrauchen. — Mißbräuche kann man abstellen, ohne dem andern ein gültig erworbenes Recht zu benehmen. Die Mehrheit der Präbenden ist wider die Vorschrift der kanonischen Satzungen, und das Dispensationsrecht hierinn ist kein dem Episkopat wesentlich inhärirendes Recht; denn ohne dieses kann die bischöfliche Gewalt in Hinsicht auf die Beförderung des Seelenheiles der Diözesanuntergebenen ganz wohl ausgeübet werden. Man beschränke also dem Papste dieses Dispensationsrecht, wie man es in dem gegenwärtigen Punkte den Bischöfen beschränket, so wird jener nicht gekränket, und diese erhalten ihren Endzweck. Das beste wäre, wenn man in pluralitate canonicatuum, die Congruam ertragen, gar nie dispensirte — denn die *Literati* sind mit einer Präbende schon zufrieden, und die *Sublimes*, wenn man Fürstenpersonen darunter versteht, haben schon sonst noch ein Einkommen, mit dem sie standsmäßig geistlich leben können, und verstehet man nur adeliche darunter, die die vorgeschriebene Ahnenzahl aufzuweisen haben, so erklecket eine Dompräbende gewiß zu ihrem standsmäßigen Unterhalt, wenn sie als Geistliche nach Vorschrift der kanonischen Satzungen *de vita & honestate Clericorum* leben.

Man dürfte nur die contra Tridentinum eingeschlichene Gewohnheit, gemäß welcher in den meisten Domstiftern nur fünf, vier, drey, oder noch weniger Monate Residenz gemachet werden muß, wieder aufheben, und nach der Vorschrift der Kirche neun Monate bey derselben bleiben, dann heben sich die Dispensationen in pluralitate Præbendarum von selbst.

a).

Diese Dispens kann nicht verliehen werden, es sey dann, daß der Fall des Capituli de Multa eintrete, indem es dem Geiste der Kirche, und der frommen Stifter ganz zuwider ist, daß ein Geistlicher, der kaum ein Beneficium zu versehen im Stande ist, zwey oder mehrere Präbenden geniessen soll.

Ad a).

Damit bin ich ganz verstanden, nur soll diese Einschränkung nicht alleine für den Papst gelten.

b).

Und ob dieser Casus Capituli wahrhaft da sey, darüber hat der Bischof in allen Stiftern zu erkennen.

Ad b).

Dieses ist den Rechten angemessen, und kann, und soll beobachtet werden, wenn auch die Dispensation zu Rom ertheilet wird.

c).

Es ist daher den Kapiteln verboten, Jemand den Besitz der zweyten Präbende in so lang zu ertheilen, bis demselben die Erklärung des Bischofes von der ertheilten Dispensation zugekommen ist. Liegen aber die Stifter in verschiedenen Diözesen, so soll der Bischof, unter dessen Gewalt die zweyte Pfründe gelegen, die Bewegursachen der nachgesuchten Dispensation zu untersuchen, und diese zu ertheilen haben, und so weiter.

Ad c).

Verstanden mit obiger Bemerkung.

VI.

Gegen die Eingangs erwähnte, und durch die falschen Dekretalen veranlaßte Neuerungen, wurden zwar bald darauf von der deutschen Nation Klagen erho-

erhoben, und dieselbe suchte sich auch dagegen in den Kirchenversammlungen zu Kostnitz, Basel, und Trient Hülfe zu verschaffen; allein die zur Abhülfe verfaßte Decreta Basileensia wurden nicht lange hernach in dem zu Aschaffenburg eingegangenen Konkordat sowohl, als dieses Konkordat in einigen Punkten zum Nachtheil der deutschen Nation unrichtig ausgeleget, und in mehrern ganz überschritten: worüber die Kaiser Friederich III. Maximilian I. Karl V. ꝛc. auf den Reichstagen zu Nürnberg, Freyburg, Worms, Augsburg ꝛc. und vorher schon die rheinische Geistlichkeit öffentliche Beschwerden geführet haben; wie nämlich die Konkordata, so zu Basel zwischen dem Stuhl zu Rom, und der deutschen Nation aufgerichtet, und beschlossen worden, in mannigfaltige Wege verbrochen würden. Von der noch immerwährenden Fortdauer dieser Beschwerden zeugen das Churkollegiumschreiben vom 19. März 1764. an Se. k. Majestät, die im Jahr 1769. von den drey geistlichen Churfürsten zu Koblenz zusammengetragene Gravamina, und die tägliche Erfahrung.

Ad VI.

§. 134.

Die Hauptsache kömmt immer darauf an, ob die Baslerdekrete die Regel, und das Aschaffenburgerkonkordat die Ausnahme davon sey, oder ob dieses der alleinige wahre eigentliche Vertrag der deutschen Nation mit dem Papste sey.

Wenn man die Geschichte in dieser Sache zu Rathe ziehet, so scheinet aus selber der Beweis für die letztere Meynung richtiger zu seyn. Der Papst Eugen bestätigte die Baslerdekrete nur bedingnißweise, **bis** entweder durch seinen Gesandten den er dieserhalb schicken würde, ein anderer Vertrag würde abgeschlossen, **oder** auf dem Konzilium etwas anders würde verordnet seyn.

Nun ist durch seinen Gesandten ein anderer Vertrag abgeschlossen worden; also ist die Bestätigung der Baslerdekrete erloschen. — Erwäget man nun, daß der Besitzstand des Papstes wider die Baslerdekrete unstreitig sey — daß die Antwort des Papstes Pius IV. auf die ihm vorgelegten Beschwerden, worinn er behauptet, daß auch ausser der dritten Instanz nach Rom, oder die päpstlichen Delegaten rekurrirt werden könne, von den Fürsten Deutschlandes nicht widersprochen worden, da doch das Gegentheil in den Baslerdekreten ausdrücklich enthalten ist, daß sich unerachtet so vieler gegebenen Gelegenheiten weder Kaiser noch Churfürsten, noch Fürsten, auf diese Dekrete bewarfen — daß man nie gegen die Vorgriffe des päpstlichen Stuhles wider die Baslerdekrete, sondern alleine wider die Verletzung des Aschaffenburgerkonkordats sich beschwerte; so scheinet die Meynung, daß dieses das alleinige Konkordat sey, auf das man sich mit Rechtsgrunde berufen kann, das Uebergewicht zu bekommen.

Da ich keine Abhandlung in einer Sache schreiben will, die nach einer ausserordentlichen Menge von Schriften, welche die gelehrtesten Männer in Deutschland von katholischer und protestantischer Religion zu Verfassern haben, immer für unentschieden angesehen werden kann, so soll ich nur dieses bemerken, daß eben darum über diesen Punkt einseitig nichts entschieden, noch weniger von einem der paciscirenden Theile zu eigenem Vortheile eine Auslegung gemachet, am allerwenigsten aber hienach sogleich gehandelt werden kann: indem alles dieses den Begriffen von einem Vertrage widerspricht. S. §. 101. *).

VII.

VII.

Zur einsweiligen Abhülfe derselben wird in der allerehrerbietigsten Zuversicht des nach etwaiger Erforderniß auch mit Nachdruck anzuwendenden kaiserlichen Schutz- und Schirmamtes festgesetzet:

a) Daß so lange die Konkordaten noch bestehen, und von der deutschen Nation keine andere Vorsehung geschehen, die Decreta Basileensia, wie sie im Jahre 1439. unter König Albert zu Mainz angenommen worden, pro Regula Concordatorum, und die in Concordia Aschaffenburgensi de Anno 1448. dem päpstlichen Stuhle einsweilen bedungene jura pro Exceptione a regula zu halten.

Ad VII.

§. 135. ad a).

Dazu kann ich aus oben angeführten Grundsätzen nicht anrathen; denn das heißt via facti **nach einem** Supposito **handeln, das noch bey weitem nicht richtig ist. — Zum Vergleiche ist die Sache wohl qualificirt, aber als ausgemacht kann sie von einem Theile nicht behauptet werden.**

b).

Den deutschen Kirchen der Kathedral- und niedern Kapiteln, und den einzelnen Patronen wird durch die Extravagans *Execrabilis* das Recht nicht benommen, die Pfründen, welche gemäß dieser Bulle ledig werden, zu vergeben.

Ad b).

Daß die Extravagans *execrabilis*, **und die** *ad regimen* **den Konkordaten als ein Bestandtheil derenselben mit gewissen Modifikationen ꝛc. eingeschaltet worden, daran läßt sich wohl nicht zweifeln. Was also darinn als ein Theil des Konkordats wortdeutlich**

lich enthalten ist, das muß konkordatenmäßig beobachtet werden, und was 1mo darinn nicht vorkömmt, oder 2do ausdrücklich modificirt worden ist, da kann sich der Papst quoad primum nichts herausnehmen, noch quoad secundum im geringsten entgegen handeln — alles was der Papst hierinn contra Literam aus einseitiger Auslegung unternommen hat, ist unkräftig, und kann für die Zukunft nicht gestattet werden. —

Da nun die Extravagans *execrabilis* nur von Dignitäten, Personaten ꝛc. nicht aber von Präbenden der Kathedral- und Kollegiatstifter redet, und in dem Aschaffenburgerkonkordat selbst nur von jenen Präbenden Meldung geschieht, die der päpstlichen Vergebung vorbehalten seyn sollen, so werden hierunter doch nur jene verstanden, welche durch Erhaltung einer vom Papste unmittelbar verliehenen Präbende in Erledigung kommen. — Es ist der Inhalt dieses Punktes nicht wider das Konkordat.

Die erste Pfründe wird durch diese gar nicht erledigt, wenn der Pfründner ein Domizellar ist, oder sonst eine zu seinem Unterhalt nicht hinreichende Präbende erhält.

Das Gegentheil wäre unbillig.

c)

Die Reservationen in der Extravagans *ad regimen*, können in- und für Deutschland nicht Statt haben. Sie passen auf den Zustand der deutschen Kirche gar nicht, und sind deswegen die darinn angezogenen Fälle der Translation, Deposition, Privation ꝛc. auf dieselben nie anwendbar. In diesen Fällen gehört noch zur Zeit nur die Bestätigung des Neuerwählten nach Rom, die nie, als aus erheblich- kanonischen Gründen, verweigert werden kann. Ein anderes ist jedoch mit jenen Provisionen, die etwa allein von der Freygebigkeit und Willkühr des apostolischen Stuhls abhangen.

Ad c).

Was Rom dagegen attentirt hat, ist allemal als eine Anmassung geahndet, und derselben mit Ernste begegnet worden. Man darf also nur auf der Handhabung der eigenen Rechte nach der bisherigen Observanz im deutschen Reiche, bestehen.

d)

Jene Klauseln haben keine Kraft, welche den Indultis de retinendis Dignitatibus, & Beneficiis præhabitis beygesetzt zu werden pflegen, und die den Effectum reservationis weiter, auch auf die künftigen Fälle vacationis per obitum, noch suspendiren, und verschieben sollen.

Ad d).

Die indulta de retinendis dignitatibus & præhabitis Beneficiis soll also der Papst noch ertheilen können, aber in der Mehrheit der Präbenden zu dispensiren soll ihm das Recht benommen seyn. *v. P. Vtum.* Das scheinet mir nicht zusammenzuhangen — denn wenn die Bischöfe einmal in der Mehrheit der Präbenden dispensirt haben, zu was ein Indultum de præhabito beneficio?

Da ich der Meynung bin, dem Papst gebühre das Recht in der Mehrheit der Präbenden unter den §. V. angehängten Beschränkungen zu dispensiren, so mag er auch erwähnte Indulta verleihen, aber die präjudicirlichen, zu weit ausgedehnten Klauseln haben als eine konkordatenwidrige Anmassung keine Wirkung.

e).

Eben so unkräftig sind auch die von der römischen Kurie gegen die deutschen Freyheiten nach den Konkordaten eingeführte Reservationen.

Ad e).

Hier mache ich einen Unterschied zwischen Rechtsausübungen des Papstes, die von gewissen Bischöfen Deutschlandes ohne Widerspruch bis hieher anerkannt, somit von dem Papste seit unfürdenklichen Jahren ruhig, ungehindert, und ohne Beschwerde exercirt worden sind, und päpstlichen Rechtsausübungen, die in Widerspruch gezogen worden sind, und wo die gravirten Theile nicht adquiescirt haben: bey den ersten halte ich dafür, daß der Papst von einem viridi observantia gekrönten Besitzstande via facti nicht deturbirt werden solle. In Ansicht der andern bin ich beglaubt, daß die gravirten Theile ihre prätendirenden Rechte geltend machen, und sich darinn durch reichsvorgeschriebene Rechtswege zu erhalten, Fug und Macht haben, wenn nicht der Papst in Güte nachgeben sollte.

f).

Jedoch können die Brevia Eligibilitatis in den dazu geeigneten Fällen annoch so lange zu Rom impetrirt werden, bis durch eine allgemeine Kirchenreformation auch hierinn andere Vorsehung geschiehet.

Ad f).

Wenn der Papst Brevia Eligibilitatis ertheilen kann, soll er wohl auch in pluralitate Canonicatuum dispensiren können.

VIII.

a) Damit die Erbfolge in den geistlichen Pfründen gänzlich vertilget werde, sollen die Resignationes in favorem, sie seyen vere oder ficte tales, allenthalben in Deutschland verworfen, und sowohl vor der römischen Kurie, als vor den Bischöfen verboten seyn. Sie müssen ohne einigen Vorbehalt des Resignanten dergestalt geschehen, daß der Bischof, oder wem das Begebungsrecht zustehet, die freye Macht habe, die Pfründe, wem er wolle, zu verleihen.

Ad VIII. ad a).

§. 136.

Die Resignationes in favorem, præsertim cum sic dicta pensionum reservatione vel expensarum restitutione, sehen einer Simonie so ähnlich, wie ein Ey dem andern. Das Ding geht à l'ordinaire, wie es mir bekannt ist, so zu. Der Kanonikus hat mehrere Präbenden, hat sich aber durch sein lustiges Leben eine große Schuldenlast auf den Hals gezogen — diese zu tilgen, und sich bey Ehren zu erhalten, will er ein Kanonikat springen lassen, er sucht sich durch Unterhändler einen Mann, der Geld hat; mit diesem wird über die Summe paktirt, die er dem Resignanten geben soll: nach beendigten Traktaten hierüber bewirkt man die Resignationsannahme zu Rom in favorem dessen, der mehr giebt, und damit ist alles aus. Andere dergleichen Resignationen haben die Familienliebe zum Beweggrunde, und so sind die Präbenden Deutschlandes Familienpiecen, oder Erholungsquellen verschuldeter Leute. Es ist also nicht mehr zu frühe, daß man dem ärgerlichen Unwesen ein Ende machet.

b).

Wollte dessen ungeachtet ein deutscher Bischof die Resignationen mancher Pfründen bey der römischen Kurie noch geschehen lassen, so ist er jedoch nicht gehalten, eine Kollation von daher anzunehmen, wenn nicht der Provisus von ihm fördersamst das Testimonium Idoneitatis, und zwar unter dem Ausdruck der bestimmten Pfründe erhalten hat. Dieses darf über sechs Monate vom Tage der Ausfertigung nicht alt seyn, und hängt die Verweigerung, oder Verleihung desselben von dem alleinigen Pastoralgutbefinden eines jeden Bischofs ab, worinn kein weiterer Rekurs Statt haben kann.

Ad b).

Warum will man da schon wieder Luft machen? — Könnte man sich je so wichtige Ursachen vorstellen, die derley Resignationes in favorem von Kanonikaten rechtfertigen, so sehe ich wahrhaftig keinen zureichenden Grund, warum sie nicht ein Bischof soll annehmen können? Es kann in Ansicht gewisser Benefizien, womit die Seelsorge verbunden ist, Fälle geben, wo die Resignation eines solchen Benefiziaten gegen Abreichung einer jährlichen Pension zum Nutzen der Kirche gereichet, und wo die Bitte des Resignanten, daß das Benefizium einem von ihm vorgeschlagenen an sich tauglichen Subjekt verliehen werden möchte, einer Reflexion würdig ist, weil z. B. dieses Subjekt ihm die zu seinem Lebensunterhalte nothwendige Pension leichter als viele andere abreichen kann — allein derley Ursachen treten in Ansicht simpler Präbenden nicht ein. — In allen Resignationsfällen soll super caussis canonicis, die die Zulassung einer Resignation justifiziren, vorläufig gründlich indagirt werden.

Ueberhaupt ist auch auf die Fälle zu denken, wenn Resignationes in Mensibus Capituli geschehen.

Im übrigen wäre ich — im Falle, daß man solche Resignationes zu Rom vorgehen zu lassen gedächte, wegen dem Attestato Idoneitatis verstanden. Wer soll aber auf den Fall, daß einem Extradiœcesano resignirt wird, das Attestatum ausstellen? Der Bischof, dem der Resignatarius untergeben ist, oder derjenige, in dessen Diözes der Resignans ist? Dieses kann nicht seyn, und daß ein fremder Bischof ein Attestatum Idoneitatis pro Cathedrali alienæ Diœcesis ausstelle, ist wieder unordentlich.

c).

c).

Der Resignatarius ist in diesem Falle schuldig, die päpstliche Kollation in Zeit von drey Monaten dem Bischof, in dessen Kirchsprengel die Pfründe gelegen, und dem Kapitel vorzulegen, ansonsten die Resignation als nichtig anzusehen ist.

Ad c).

Ist dem Aschaffenburgerkonkordat ex analogia angemessen.

d).

Indessen sind die Bischöfe befugt, die Resignationen aller Benefizien ihres Kirchsprengels, jedoch ohne Beeinträchtigung der Patronatsrechte, in jedem Monate anzunehmen, und nach Verhältniß entweder zu begeben, oder als erledigt zu erklären.

Ad d).

Ich will es zugeben, daß die Bischöfe befugt sind, die Resignationes puras etiam in mensibus papalibus, wo selbe konkordatenmäßig hergebracht sind, anzunehmen. Wer hat aber facta *in mense papali* resignatione die andurch erledigte Präbende zu konferiren? Die erste Frage — und die zwote: hat der Resignans die Freyheit in omni mense auch beym päpstlichen Stuhle zu resigniren? und ist er, wenn er in mense papali resigniren will, nicht gehalten, bey demselben zu resigniren?

IX.

Die Bischöfe werden auch nicht gestatten, daß die zu Rom allenfalls ertheilten Koadjutorien auf Probsteyen, Dechaneyen, Personaten in Deutschland von einiger Wirkung seyen.

Ad IX.

§. 137.

Dieser Punkt könnte allein bey jenen Probsteyen einigem Anstande unterworfen seyn, die a libera pontificis collatione dependiren, und wo der Probst sich einen Koadjutor vom Papste erbäte.

X.

Die Dignitates majores post pontificales in den Kathedral- und die Principales in den Kollegiatkirchen sind vermög der Konkordaten dem päpstlichen Stuhle nicht reservirt, und werden daher von jenen, denen es sonst zukömmt, im Erledigungsfalle wieder besetzt. Keine römische Provision, oder Konfirmation jener Pröbste, die zeither ex Indulto papali gewählet worden, kann hierinn mehr Statt haben.

Ad X.

§. 138.

Wo der Papst in contraria quieta possessione ist, da kann ich ex principiis §. 115. 116. 117. item §. 128. allatis zur eigenmächtigen Fürschreitung nicht anrathen, da es besonders um kein ursprüngliches von Christo eingesetztes Recht der Bischöfe zu thun ist.

XI.

a) Die Bischöfe werden auch den unabweichlichen Bedacht nehmen, daß die geistlichen Dignitäten und Beneficien in ihren Diözesen vom römischen Hofe, so lange deutsche Benefizien von daher noch verliehen werden, nicht anderst, als auf vorheriges oben schon erwähntes Zeugniß der Fähigkeit, sodann von andern Patronen, und besonders, von ihnen selbst keinem andern, als fähigen, würdigen, und verdienstvollen Personen begeben werden, vorzüglich aber solchen, welche sich der Seelsorge, oder dem Lehr-

amte

amte mit Nutzen lange Zeit gewidmet, und der Kirche, der sie inkorporirt sind, ersprießliche Dienste geleistet haben, oder noch leisten.

Ad XI.

§. 139.

Wenn die Bischöfe, die mit dem indulto pontificio begabet sind, die Kanonikate auch auf Domstiftern vorzüglich solchen verdienstvollen Personen in Zukunft konferiren, welche sich der Seelsorge, oder dem Lehramte mit Nutzen lange Zeit gewidmet, und der Kirche, der sie inkorporirt sind, ersprießliche Dienste geleistet haben, oder noch leisten; so müssen fördersamst alle jene Statuta der Domkapitel aus dem Wege geräumet werden, kraft welcher just derley Leute, wenn sie nicht die gesetzte Ahnenprobe machen können, von dergleichen Präbendenerlangung ausgeschlossen werden. — Die Bischöfe, welche solche Präbenden zu vergeben haben, müssen selbst fest auf diesem Schluß bestehen, und dann bewirken, daß die in mense Capituli in Erledigung kommende Kanonikate ebenfalls nach diesem Schlusse vergeben werden — Wenn sie alles das ad Effectum bringen, so wird sich der Papst auch gerne an die in diesem Punkte erwähnte Vorschrift binden lassen.

b).

Die zur Erhaltung eines Benefiziums erforderlichen Jahre wären nach der Eigenschaft des anzutretenden Beneficii zu bestimmen; es müßte dahero ein jeder zu Erlangung einer Subdiaconal- das 22ste, einer Diaconal- das 23ste, und einer Priesterpräbende das 25ste Jahr angefangen haben.

Ad b).

Wenn nicht Partikularstatuta gewisser Domstifter etwas darein machen, bin ich ganz verstanden.

XII.

Damit auch dergleichen Stifter und andere Kirchen des nöthigen Dienstes ihrer Geistlichkeit nicht beraubt werden, so sollen jene Kanonici, und Pfründner, welche das gesetzliche Alter haben, binnen einem Jahre die erforderlichen heiligen Weihungen empfangen, und sich vorläufig in den hierzu nöthigen Wissenschaften befähigen, sodann aber die nach Verhältniß ihrer Pfründen ihnen zukommende Obliegenheiten verrichten, oder im Entstehungsfalle soll der Bischof berechtigt seyn, wenn er die Säumigen fördersamst gehörig ermahnet hat, die Präbende, oder Pfründe nicht nur als erledigt zu erklären, sondern auch, wo nicht ein Patronatrecht eintritt, auf der Stelle zu begeben, es sey dann, daß die Hinderniß nicht von Seiten des Pfründners, sondern von der Pfründe selbst herrühre.

Ad XII.

§. 140.

Der Bewirkung dieser gewiß heilsamen Absicht muß eine gewaltige Abänderung der sonderheitlichen Statuten gewisser Dom- und Kollegiatstifter vorausgehen.

XIII.

Um endlich von den deutschen Kirchen ausländische Kandidaten abzuhalten, werden nach dem Beyspiele mehrer auswärtigen Kirchen, alle, so nicht gebohrne Deutsche sind, zur Erhaltung einer Pfründe, als unfähig erklärt; es wäre dann, daß sie vorher der deutschen Nation wirklich einverleibt worden seyen; jedoch kann durch dieses letztere den allfallsigen Statuten mancher Stifter nicht derogirt werden.

Ad XIII.

§. 141.

Dagegen ist nichts einzuwenden; gleichwie aber hier die besondern Statuten einiger Domstifter in Konsideration zu ziehen

sind,

sind, so muß auch hierauf in andern Punkten reflektirt werden.

XIV.

Ueber die Statuten der deutschen Kirchen können römische Dispensationen nie Statt haben.

Ad XIV.

§. 142.

Wenn von dem Papste in Hinsicht auf geistliche Gegenstände die Konfirmation gewisser gegen die Vorschrift kanonischer Satzungen laufenden Statuten begehret und erhalten worden ist, so dürfte es inconsequent seyn, denselben von dem Dispensationsrechte hierinn auszuschliessen, und die Kapitel können wegen der Verbindlichkeit solcher vom Papste bestätigter Statuten auf dergleichen Konfirmation sich nicht mehr beziehen.

XV.

Das den drey Erzbischöfen und Churfürsten des deutschen Reiches gleich nach den Konkordaten ex facto verliehene Indultum perpetuum in jenen Kirchen, wo die alternativa Mensium Statt hat, die in den ungleichen Monaten vakant werdende Präbenden zu vergeben, ist nicht nur von dem römischen Hofe auf Jahre beschränkt worden, sondern derselbe hat sogar einige vermöge des Indulti den Erzbischöfen zukommende Monate in der Folge andern dem Erzbischofe untergeordneten Corporibus in einem oder andern Erzbißthum verliehen.

Ad XV.

§. 143.

Dieser Punkt gehört eben nicht zu jenen unveräusserlichen, oder hauptsächlichen Rechten der von Christo eingesetzten bischöf-

lichen Gewalt, deren Störung Jhro kaiserl. Majestät nach ihrer dem päpstlichen Stuhle gethanen Erklärung im Reiche nicht zugeben können. In Ansicht solcher Rechte hat es bey der gesetzmäßigen Possession des Papstes gegen die Erzbischöfe, oder vicissim so lange sein Bewenden, bis etwas anders in via legali ausgemachet seyn wird. vid. Punct. I.

a).

Daher kaiserl. Majestät zu erbitten wären, sich bey seiner päpstlichen Heiligkeit mit Nachdruck dahin zu verwenden, damit die gegen das obgemeldete Factum post Concordata in solchem Erzbißthum an andere, als den Erzbischof, zum Nachtheil des Indulti überlassene päpstliche Monate wieder eingezogen, und vom Papste nur an den Erzbischof zurückgegeben werden.

Ad a).

Wo kaiserl. Majestät um Verwendung erbeten werden, einer Beschwerde abzuhelfen, kann auf der Seite des Papstes der Besitz eines Rechtes, das dem dritten beschwerlich ist, supponirt werden. Bis zu erfolgender abhelflichen Maaß bleibt also der Papst in der Ausübung dieses Rechtes.

b).

Das Indultum perpetuum ist den Erzbischöfen gleich bey Antritt ihres Amtes mit der Konfirmationsbulle auszufertigen.

Ad b).

Indultum bleibt Indultum, ob es ad dies vitæ mit einemmale gegeben, oder öfters erneuert wird. Der Papst ist in Ansicht der Erneuerung des Indults eben so gut, als in Ansicht des Indults selbst in Possessione. Wenn also dem Papste das Ertheilungsrecht

des

des Indults zusteht, warum soll ihm nicht auch das Erneuerungsrecht gebühren? Seltsam wäre es allemal, wenn sich ein= oder der andere Theil vieles dabey aufhielte. In via amicabili dürfte am leichtesten geholfen seyn.

c).

Sollte aber in beyden vorstehenden Punkten wider Vermuthen der päpstliche Hof sich nicht willfährig bezeigen, so sind die Erzbischöfe befugt, die Präbenden, die in den päpstlichen Monaten in Erledigung kommen, ohne weitern Anstand zu verleihen, und werden Se. kaiserl. Majestät allergnädigst geruhen, die Erzbischöfe bey diesem Rechte, so wie die dießfallsigen noch besondern erzbischöflich=salzburgischen Befugnisse, gegen alle Eingriffe reichsoberhauptlich zu schützen.

Ad c).

Wenn der Papst auf seinen durch rechtmäßigen Besitzstand erworbenen Rechten bestehet, so wird es freylich darauf ankommen, in wie weit kaiserl. Majestät geruhen werden, diese Rechte dem Papste zu nehmen, und den Herren Erzbischöfen zuzueignen.

d).

Da aber den Erz= und Bischöfen Deutschlands zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diözesen die Vergebung der Benefizien nöthig ist, und in den Konkordaten die sechs Monate den Päpsten nicht auf ewig eingeräumt sind, so wird auch hierinn auf dem hoffentlich bald zu Stande kommenden Nationalkoncilium Abhülfe zu erwarten seyn.

Ad d).

Das heißt, man hoffet, es werde das Concordatum nationis germanicæ aufgehoben werden. Ob aber alsdann die Bischöfe alle Kanonikate, die in den päpstlichen Monaten in Erledigung

kommen, werden zu vergeben haben? ist eine andere Frage. Und warum gehört just die Vergebung der in päpstlichen Monaten vakant werdenden Kanonikaten zur ordentlichen Verwaltung der Diözesen? warum gehört dazu nicht eben so gut die Vergebung der Kanonikaten in den Kapitelmonaten, da die Bischöfe ursprünglich die Collatores omnium Beneficiorum suarum Dioecesium waren? Wenn die Vergebung simpler Benefizien zur ordentlichen Verwaltung der Diözesen gehört, warum soll nicht die Vergebung der Pfarreyen a potiori dazu gehören? und doch hat mancher Bischof in seiner Diözes nicht den sechsten Theil der darinn befindlichen Pfarreyen zu verleihen. Sollte das Recht, die Diözesen ordentlich zu verwalten, die Bischöfe nicht engagiren, von den auswärtigen Patronis die Pfarrbesetzungen zu reklamiren? und was haben sie in Ansicht des Papstes ex prætenso Titulo ordinate gubernandi Dioeceses für ein größeres Recht, die Präbendvergebungen mittels Aufhebung der Konkordaten zu reklamiren, als sie nicht auch in Ansicht anderer Patronen respectu der Kuratbenefizien ex eodem Titulo ordinate gubernandi Dioeceses fordern können?

XVI.

Die in den Konkordaten unbekannte, und durch die Kurialisten nachher in die Indulta eingeschlichene zweyte Provision muß jetzt schon für die Zukunft gänzlich aufhören, besonders weil diese nicht nur dem Proviso ohne Noth große Kosten verursacht, sondern auch zu vielen Streitigkeiten und Benefizienfischereyen Anlaß giebt.

Ad XVI.

§. 144.

Da die Herren Erzbischöfe in mense papali nur ex Indulto apostolico, folgsam nicht nomine proprio die Präbenden konferiren,

so

so ist nicht abzusehen, warum es ein so erhebliches Gravamen der Herren Erzbischöfe seyn sollte, wenn der Provisus die Taxen in Rom pro Expeditione Bullæ bezahlen muß, und wie man jetzt auf einmal sich deswegen gar so sehr aufhalten soll, da man das Ding gutwillig ein paar Jahrhunderte hat angehen lassen?

XVII.

Da der Processus informativus bey den neuen Bischöfen nach der Vorschrift der Kirchenversammlung zu Trient Sess. 22. C. 2. de reform. entweder von den Nunziaturen, oder den Ordinarien, und in Ermanglung dieser von den nahe gelegenen Bischöfen geschehen soll, und dermalen die Nunziaturen ohnehin aufhören, so ist, mit Ausschluß derselben, diese Tridentinische Verfügung in die Zukunft genau zu beobachten; damit sich aber kein Anstand ergebe, welcher von den nahe gelegenen Bischöfen den Processum informativum zu machen hätte, so wäre dieser nach Maasgabe der ältern Kirchenzucht von dem Consecratore zu veranstalten.

Ad XVII.

§. 145.

So bald die Nunziaturen aufhören, muß freylich auf ein den Bischöfen Deutschlandes annehmliches Mittel gedacht werden, wie und vor wem man den Processum informativum instruiren lassen wolle?

Nach der alten Kirchenzucht geschah das alles in den Provinzialsynoden, oder von dem Metropolitanbischofe. Ob sich nun die neuerwählten Bischöfe Deutschlandes in die dießfallsige alte Kirchenzucht zu schicken Lust haben werden? das steht zu gewärtigen. Bisher haben die Päpste den neuerwählten, von ihnen konfirmirten Bischöfen zugleich das Befugniß mit ertheilet, sich von

 einem

einem katholischen Bischofe konsekriren zu lassen: wenn man also in diesem Punkte unter dem Consecratore den Bischof versteht, den sich der Neoelectus & Confirmatus erwählet, so bleibt es beym alten — verstünde man aber den Erzbischof darunter, so würden nicht nur die Bischöfe, sondern auch der Papst Einwendungen dagegen machen, weil er seit unfürdenklichen Jahren inspectante natione Germanica & sine minima Archiepiscoporum contradictione den von ihm konfirmirten Bischöfen das Recht ertheilet hat, sich von einem katholischen Bischofe nach Belieben konsekriren zu lassen, sohin im Grunde das Konsekrationsrecht prätendirt hat.

XVIII.

Bey den Bischöfen in partibus wird das gewöhnliche Testimonium Idoneitatis der Bischöfe, die sie ernennen, und zu Rom vorstellen, statt des erwähnten Prozesses um so mehr hinreichend seyn, als diese die nöthigen Eigenschaften der Ernannten am besten kennen müssen.

Ad XVIII.

§. 146.

Die bischöfliche Würde an sich ist bey einem Bischofe in partibus so respektabel, als bey einem wirklichen Diözesanbischofe cum propria Jurisdictione; ich sehe also nicht, warum nicht der Processus informativus nach Verordnung des Tridentinischen Kirchenraths von dem Bischofe selbst veranstaltet werden soll.

XIX.

Sowohl das Indultum Administrationis, welches vorhin jeweil hat aufgedrungen werden wollen, als die Clausula in temporalibus in den Wahlbestätigungsbullen sind in Zukunft ganz unzuläßig, und ist letztere den Gerechtsamen kaiserl. Majestät und des Reichs ganz zuwider.

Ad XIX.

§. 147.

Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Papst durch diese Klauseln den Bischöfen das Recht ertheilen wolle, die von Kaisern und Reich tragende Lehen zu administriren; sondern ich glaube, er verstehe darunter die administrationem œconomicam der geistlichen oder Kirchengüter in dem Sinne der alten Kirchensatzungen.

In den alten Kirchenrechten ist doch versehen, daß der Electus ante Confirmationem sich in die Temporaladministration nicht einmischen darf, und die spätere Rechtsdisposition, daß die in Concordia electi ante Confirmationem die Administration ihres Hochstiftes in temporalibus, & spiritualibus, exceptis iis quæ sunt ordinis, übernehmen dürfen, ist exceptio a regula, und auch hierinnfalls ist die Praxis der deutschen Bißthümer nicht einförmig.

Man könnte auch fragen, warum der Kaiser keinem Erwählten ante Confirmationem die Reichslehen ertheilet? und warum die Bischöfe in Ansicht der erwählten Prälaten sogar in Reichsklöstern, die in spiritualibus dem Bischofe subject sind, insistendo dispositionibus Conciliorum generalium nicht zugeben, daß diese ante obtentam Confirmationem sich in die Administration der Temporalien einmischen? warum endlich die Bischöfe den Prälaten in der Konfirmationsformel die Administrationem *in spiritualibus & temporalibus* per traditionem clavium übergeben, wenn auch diese alle ihre Güter in fremder Herren Landen, und keinen Strohhalm im Hochstifte besitzen, oder wohl gar Reichsstifte sind? Ist also sothane Form nicht auch den landesherrlichen Gerechtsamen präjudizirlich?

So viel mir bewußt ist, haben Ihro kaiserl. Majestät und das Reich wider derley ganz bekannte Klauseln nichts movirt, und stehet also zu gewärtigen, was Allerhöchstdieselbe in Zukunft thun werden; Ihr Beyspiel wird aber allemal andern Landesherren in diesem Punkte zur Nachahmung dienen.

XX.

Der vom Papst Gregor VII. erfundene, und von Gregor IX. den Dekretalen eingeschaltete Eid der Bischöfe, welcher mehr auf die Pflichten eines Vasallen, als den kanonischen Gehorsam gerichtet ist, kann ferner um so weniger beybehalten werden, als die deutschen Bischöfe wirklich darinn dasjenige schwören, was ihnen in Betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche zu halten unmöglich ist. Es ist dahero eine neue dem päpstlichen Primate sowohl, als den bischöflichen Rechten angemessene Eidesformel einzuführen.

Ad XX.

§. 148.

Da diese Eidesformel der deutschen Fürstbischöfe dem Vorgeben nach gegen die Gerechtsame des Kaisers und Reiches anstosset, so muß vom Kaiser und Reiche auf dessen Abänderung gedrungen werden.

Warum sich aber der Papst nicht eben so gut als die Domkapitel neben dem abzulegenden Glaubensbekenntniß von den Bischöfen gewisse Punkte könne beschwören lassen, die er, wie diese, als besondere Befugnisse zu dato noch fordert, das ist mir unabsehbar.

XXI.

Wie sehr die Bißthümer Deutschlands durch die Annaten- und Palliumsgelder gedrückt werden, zeigen nicht nur die bisher aus Deutschland dieser Ursachen willen nach Rom geschickte unglaubliche Summen Geldes, sondern

auch die in vielen Bißthümern dadurch verursachte und angehäufte Schulden.

Ad XXI.

§. 149.

Ob die angehäuften Schulden in vielen Bißthümern lediglich durch die Annatenabreichung verursachet worden, dürfte so ziemlich ungewiß seyn, wenn man die Quellen davon aufdecken wollte.

Unterdessen bleiben diese Annaten immer eine Beschwerde für Deutschland.

In den Konkordaten ist versehen, daß die ganze Summe in zweyen Jahresfristen entrichtet werden soll, und Rom hält die Konfirmationsbulle so lange zurück, bis die ganze Summe auf einmal entrichtet ist.

Dieses römische Verfahren ist konkordatenwidrig — Es ist also das Verlangen der deutschen Bischöfe, daß von Seiten Rom nichts gegen das Konkordat attentirt werden soll, gerecht, und sie können überdieß noch eine Mäßigung fordern. Das nämliche gilt von den Palliengeldern.

Der römische Hof hatte zwar selbst das unbillige dieser Sache in den Aschaffenburgerkonkordaten eingesehen, und daher die Retaxationen angelobet, aber bis jetzt noch nicht in Erfüllung gebracht.

Wenn bey dem Papste die Retaxation betrieben wird, so zweifle ich nicht, daß man selbe behörig vornehmen, und also den dießfallsigen Beschwerden abgeholfen werden wird.

Ob nun gleich die deutsche Nation nicht dagegen seyn wird, für die bisherigen Annaten- und Palliumsgelder eine gewisse Taxe zur Belohnung des damit beschäftigten Personals zu entrichten, so muß dieselbe dennoch wünschen, und hoffen, daß gedachte Taxe nach dem ungefähren Vermögen der Erz- und Bißthümer binnen 2 Jahren in einer Nationalkirchenversammlung, oder wenn diese, wegen allenfallsigen Hindernissen nicht zu Stande kommen sollte, von Sr. Majestät dem Kaiser, und dem gesammten Reiche gemäßiget, und bestimmt werden.

Eine in behörigen Schranken vorzunehmende Retaxation ist das mäßigste Mittel, die Beschwerde zu heben — bey diesem wäre also unabänderlich um so mehr zu bestehen, als der kaiserliche Schutz erst alsdann einzuschreiten hat, wenn die Bedrückungen von Seiten des römischen Hofes offenbar sind.

Wollte nun in diesem Falle der römische Hof die in den Konkordaten zugesicherte, und ohne daß besondere kanonische Ursachen eintreten, nicht zu verweigernde Konfirmation, oder das Pallium abschlagen; so werden die deutschen Erz- und Bischöfe in der alten Kirchendisciplin solche Mittel finden, wodurch sie, mit Beybehaltung der dem römischen Stuhle schuldigen Verehrung, und Subordination, ihr Erz- und bischöfliches Amt unter dem allerhöchsten Schutze kaiserlicher Majestät ungestört ausüben.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß der Papst zur Abhülfe der angeführten wahren Beschwerden auf zu machende Vorstellung durch Mittel, die der Billigkeit, und den Konkordaten selbst angemessen sind, nicht die Hände willig bieten sollte. Man fange also nur einmal an, einmüthig dem Papste ernstliche Vorstellungen zu machen, dann wird es sich schon geben. Aspera succedant lenibus.

XXII

a) Alle Gegenstände, welche nach der deutschen Reichs- und der alten Kirchenobservanz zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, müssen in der ersten Instanz vor die nach der Verfassung einer jeden Diözes bestehende geistliche Gerichte gebracht werden, und gehen im Berufungsfalle von dem Bischofe unmittelbar an die Metropolitangerichte.

Ad XXII.

§. 150. ad a).

Dieser Punkt ist der Verordnung des Tridentinischen Kirchenraths und den Konkordaten konform.

b).

Die päpstlichen Nunzii dörfen sich in keine Sache, weder in der ersten, noch in den folgenden Instanzen, wie oben schon erwähnt worden ist, einmischen.

Ad b).

Die Appellationen sind transito medio gewiß unförmlich, und abstrahendo a legitima consuetudine contraria ein wahres Gravamen.

Ich meynte aber, es soll auch die Gewohnheit transito medio zu appelliren, wo sie besteht, aufgehoben werden.

Ob in dritter Instanz an den Papst oder an die Nunzien appellirt werden könne, darüber werde ich mich näher in der Beantwortung einer eigens darüber aufzustellenden Frage erklären.

c).

Diesem zufolge werden die Erz- und Bischöfe besorgt seyn, daß ihre geistlichen Gerichtsstellen mit erfahrnen, geprüften, und sonst rechtschaffenen Männern besetzt, und denselben eine nach den kanonischen Gesetzen sowohl, als der im Reiche üblichen Praxis abgefaßte Gerichtsordnung, wo solche noch

nicht ist, vorgeschrieben werde, damit die geheiligte Justitz auf keinerley Art zum Nachtheil der streitenden Partheyen gehindert, oder verletzt werde.

Ad c).

Das wird sich im Zeitverlaufe entwickeln.

d).

Geschieht von diesen weitere Berufung an den römischen Stuhl, so ist dieser verbunden, zur dritten Instanz Judices in Partibus, und zwar Nationalen zu geben, und werden diese nach Vorschrift des Konziliums zu Trient gehörig bestimmt, und darauf zu Rom namhaft gemacht werden.

Ad d).

Ob der Papst eben nationales pro judicibus in partibus zu bestimmen schuldig sey, darüber walten noch große Zweifel ob. Ich meynte aber consideratis omnibus, der Papst soll sich die Bestellung der Nationalen amore pacis cum reservatione eorundem confirmationis gefallen lassen.

e).

Noch dienlich- und zweckmäßiger aber würde seyn, wenn sich jeder Erzbischof angelegen seyn liesse, in seiner Provinz mittels zu pflegender Kommunikation mit den Herren Suffraganen ein einziges Provinzialsynodalgericht zur dritten Instanz zu errichten, und dahin alle Caussas appellationis zu weisen; der Erzbischof könnte bey diesem Gerichte den Direktor, und einige Beysitzer, und jeder Suffraganeus einen, auch zwey Beysitzer ernennen, und auf seine Kösten erhalten.

Ad e).

Dießfalls kömmt es auf nichts als auf das Einverständniß der Suffraganbischöfe, und auf die Einwilligung, und Begnehmigung des Papstes an.

XXIII.

Werden die Erz- und Bischöfe Deutschlands unter dem allermächtigsten Beystand kaiserl. Majestät in den Besitz dieser durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsamen wieder eingesetzt, und von den Hauptbeschwerden gegen die römische Kurie befreyet seyn, so sind sie alsdann erst vermögend, und wirklich entschlossen, die Verbesserung der Kirchendisciplin durch alle ihre Theile nach gemeinschaftlichen Grundsätzen alsbald vorzunehmen, wegen besserer Einrichtung der Seelsorge, Stifter und Klöster das Nöthige zu verordnen, und die bisher dabey eingeschlichene Mängel und Mißbräuche aus dem Grunde zu heben.

Ad XXIII.

§. 151.

Wie wenige von diesen bisher angeführten Punkten in die Kategorie der durch göttliche Anordnung den Erz- und Bischöfen zukommenden Gerechtsame gehören, kann jeder selbst urtheilen — Das deutsche Episkopat hat immer noch so viele aus göttlicher Anordnung kompetirende Gerechtsame, daß selbes der bestehenden gesetzmäßigen Reservation, und Konkordaten unerachtet, für das geistliche Beste der deutschen Bißthümer die fürtrefflichsten, und nützlichsten Disciplinarverfügungen zu treffen offenes Feld hätte. Die Exemtionen alleine sind ein großes Hinderniß, aber noch ein weit größeres der Einfluß der verschiedenen weltlichen Regenten, ohne deren Beyzug, Verständniß, und Unterstützung sich nichts wirksames und gedeihliches zu Stande bringen läßt. Just aber aus der Ursache fürchte ich, daß, wenn man die Sache nicht in der behörigen Ordnung mit Mäßigkeit und beygesellten Muth, und Standhaftigkeit angreifet und behandelt, die leztern Dinge ärger, als die ersten werden dürften.

Uebrigens, da das Concordatum Aschaffenburgense von seiner Entstehung her selbst, als eine der größten Beschwerden der deutschen Nation gehalten, und die Bischöfe dadurch in der Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte merklich gehindert worden, dasselbe auch nur auf eine Zeitlang bis zum nächstgehoften Konzilium eingegangen, auf der erst ein Jahrhundert nachher gehaltenen Kirchenversammlung zu Trient aber die zugesicherte Abhülfe nicht erfolgt ist; so ist es ein nicht minder angelegenheitlich als allerdevotester Wunsch für die deutsche Nation, daß Se. kaiserl. Majestät, als allerhöchstes Reichsoberhaupt bey dem päpstlichen Stuhle dießfalls ins Mittel zu treten, das in gedachtem Konkordat als eine wesentliche Bedingniß versprochene Konzilium, wenigstens nationale, durch allerhöchste Verwendung längstens in zwey Jahren zur endlichen Hebung all dieser Beschwerden zu Stande zu bringen, und wenn auch dießfalls noch immer die bisherigen Hindernisse sich in Weg legen sollten, durch reichsverfassungsmäßige Vorkehrungen, die so unentbehrliche Erleichterung allerhuldreichst zu verschaffen, geruhen möchten.

Vorstehende Punkte haben Endesunterzeichnete reiflich erwogen, einhellig beschlossen, und nach vorgelegten allseitigen Vollmachten, Namens ihrer Kommittenten unter Beydruckung ihrer gewöhnlichen Insiegel eigenhändig unterschrieben. Baad Embs den 25. Aug. 1786.

Ein Konzilium würde gewiß von der besten Wirkung seyn, aber die Gemüther müßten hiezu besser vorbereitet seyn, als zu dato — Ob aber, wenn dieses nicht zu Stande kommt, die in 23 Punkten angeführten Gegenstände zur Cognition und Judicatur des Kaisers alleine, oder des Kaisers und der katholischen Reichsstände alleine — oder des gesammten Reiches, somit auch der protestantischen Stände, mit Beyzug, oder mit Ausschluß des Papstes gehören? und ob die deutschen Bischöfe aus vielen der angeführten Punkte wirklich Gravamina machen, oder machen wollen? das sind noch Deliberanda, die quo ad rem

&

& modum viele Schwierigkeiten in der Ausführung, und in der Reifung zu einem nöthig gemeinsamen Verständnisse verursachen werden — daß somit ein gütliches Benehmen mit dem Papste in allem Betrachte das gedeihlichste, und erwünschlichste seyn dürfte.

§. 152.

Ich habe nun gezeiget: daß

a) Für die jetzigen Umstände, und Zeiten eine Abänderung in dem bisherigen Verhältnisse der päpstlichen Macht gegen die bischöfliche im deutschen Reiche, theils zur Erhaltung des Friedens, und der Einigkeit in der Kirche, theils zur Bezielung einer bessern Kirchenzucht so erwünschlich, als nothwendig sey. (Siehe VII. Frage von §. 101. bis §. 114.)

b) Daß gemeinsame, gründliche, und ernsthafte Vorstellungen von Seiten des deutschen Episkopats an den Papst, oder der Antrag einer gütlichen Ausgleichung das schicklichste, der natürlichen Billigkeit, den geistlich- und weltlichen Rechten, den Reichsgesetzen, und den Beyspielen verflossener Jahrhunderte in ähnlichen Fällen angemessenste Mittel sey, die zwischen dem Papste, und den Bischöfen fürwaltende Streitigkeiten zu beheben, und daß die Selbstermächtigung der prätendirenden Befugnisse in mehrerm Betrachte gefährlich werden könnte. (S. VIII. Frage von §. 115. bis §. 127.)

c) Ich habe über die in dem Resultat des Embserkongresses enthaltenen Streitpunkte meine Reflexionen, und Anstände geäussert. (S. §. 128. bis 151.)

Da-

Dadurch ist nun der Weg zur Beantwortung der ersten Frage gebahnet:

Wie könnten die in Betreff der im Resultat des Embserkongresses enthaltenen Punkte, und in Betreff der päpstlichen Nunziaturen obwaltende Differenzien auf eine billige Art mit dem päpstlichen Stuhle ausgeglichen werden?

Die Antwort auf diese Frage ist nachstehender

Versuch

Eines Vergleichsentwurfes zwischen dem päpstlichen Stuhle, und dem deutschen Episkopat.

§. 153.

I.

Die Erz- und Bischöfe des deutschen Reiches erkennen mit der ganzen katholischen Christenheit

a) Daß Jesus Christus in seiner Kirche ein sichtbares Oberhaupt eingesetzet habe.

b) Sie verehren dieses Oberhaupt in der Person eines jeweilig rechtmäßig erwählten römischen Bischofes.

c) Sie erkennen in diesem den Nachfolger des heil. Petrus, den Christus zum Mittelpunkt der Einigkeit im Glauben, und der Erhaltung der von ihm eingesetzten Hierarchie aufgestellet hat.

II.

II.

Die Erz- und Bischöfe Deutschlandes bekennen also, daß dem rechtmäßig erwählten römischen Papst eine Obergewalt in der Kirche, den man Primat nennet, nach der göttlichen Einsetzung gebühre, und daß aus der Ursache demselben alle jene Rechte zustehen, ohne welche der Zweck dieses von Christo geordneten Primats nicht erhalten werden kann.

III.

Da der Endzweck des päpstlichen Primats die Erhaltung der Einigkeit in der Kirche ist, die Einigkeit aber nicht anders erhalten werden kann, als wenn die unveränderlichen Bestimmungen der Kirche in der Glaubens- und Sittenlehre, dann in der allgemeinen Kirchenzucht einförmig beobachtet werden, so wird als eine natürliche Folge des Primats anerkennet, daß der Papst für die Beobachtung dieser unveränderlichen Bestimmungen die Wachsamkeit und Sorge in der ganzen Kirche aus göttlicher Anordnung auf sich habe.

IV.

Es würde eine platte Unmöglichkeit seyn, die Pflicht dieser allgemeinen Sorge für die ganze Kirche auszuüben, wenn der Papst sich nicht von dem Zustande aller Partikularkirchen in der Christenheit informiren könnte, oder wenn die Bischöfe nicht verbunden wären, demselben sothane Information oder auf Verlangen, oder ohne Verlangen zu ertheilen. Woraus folget, daß der Papst von den Bischöfen Bericht von dem Zustande der Religion, und Kirchenzucht in ihren Diözesen verlangen, oder nach

Belieben Jemand bestellen, oder abordnen kann, der sich von ersagtem Zustande persönlich in seinem Namen informire.

V.

Aus dem Rechte und der Pflicht, für die ganze Kirche zu sorgen, folget das Recht, die erfundenen Gebrechen und Mängel zu verbessern, von selbst.

Der Papst hat also die Gewalt jene Bischöfe, in deren Diözesen Abweichungen von der Glaubens- und Sittenlehre, und allgemeinen Gesetzen der Kirchenzucht entdecket werden, ihrer Amtspflicht zu erinnern, und sie zur Verbesserung sothaner Gebrechen väterlich anzuhalten.

VI.

Sind Ermahnungen von keinem Verfange, oder ein unwirksames Mittel, die eingerissenen Gebrechen zu heben, so muß der Papst als Oberhaupt der Kirche wirksamere Mittel zu seinem Zwecke in Handen haben, dem Uebel zu steuern: das wirksamste Mittel zu sehr eingerissenen Uebeln in der Kirche abzuhelfen, war von jeher die Haltung allgemeiner Kirchenversammlungen; also hat der Papst das Recht, solche, ohne Verletzung der den weltlichen Regenten dießfalls zustehenden Befugnisse, zusammen zu rufen, und denenselben durch sich, oder durch Abgeordnete vorzustehen, und darinn nach Vorschrift der kanonischen Satzungen zu verfahren.

VII.

Ist die Zusammenberufung eines allgemeinen Konziliums nicht möglich, so hat der Papst als Oberhaupt der Kirche das

Recht

Recht und die Pflicht, dem Uebel durch provisorische Verordnungen abzuhelfen; er kann also in der Glaubens- und Sittenlehre bey darüber entstandenen Zweifeln, oder dagegen eingerissenen Irrlehren provisorische Erklärungen ergehen lassen, denen jeder Christ so lange zu gehorsamen schuldig ist, bis nicht das Gegentheil von einem allgemeinen Kirchenrath, oder durch die Uebereinstimmung der zerstreuten Kirche entschieden seyn wird; eben also kann er den Gehorsam an die schon bestehenden Verordnungen, auch in allgemeinen Kirchenzuchtgesetzen, befehlen.

VIII.

Wenn alle Verbesserungsmittel fruchtlos angewandt worden sind, so hat das Oberhaupt der Kirche das Recht, die Widerspenstigen durch angemessene geistliche Zwangsmittel nach dem Geiste der ächten kanonischen Satzungen zum Gehorsame zu bringen.

IX.

Die Sorge des Kirchenoberhauptes erstrecket sich auch auf die Nothdürften der Gläubigen: wenn also diesen die Befreyung von der Befolgung eines principaliter für ihr Seelenheil gemachten Kirchengebotes eine wahre Nothdurft ist, so ist es eine der Sorge des Papstes anklebende Pflicht, die Gläubigen von der Verbindlichkeit zum Gesetze loszuzählen — er kann also in solchen Fällen mit den Gläubigen in allgemeinen Disciplingesetzen mit Beobachtung der behörigen Ordnung dispensiren.

X.

Da die bisher erwähnten Rechte nach der Einsetzung Christi dem päpstlichen Primate wesentlich inhäriren, und aus ihrer Na-

tur die Ausübung einer obersten Gerichtsbarkeit in den eintretenden Fällen voraus setzen, so erkennen die Erz- und Bischöfe in dem römischen Papste nicht nur den *Primatum honoris & auctoritatis, sed etiam Jurisdictionis.*

XI.

Von darum stellen die Bischöfe Deutschlandes nicht in Abrede, daß dem Papste das Recht gebühre, im Namen der Kirche Ablässe auszuspenden.

XII.

So wie sie auch erkennen, daß an den päpstlichen Stuhl die Appellationen in letzter Instanz in causis ecclesiasticis servata Canonum forma præcipue illa, quæ in S. Concilio Tridentino determinata reperitur, ergriffen werden können.

XIII.

Gleichwie die Bischöfe im deutschen Reiche die nach der Einsetzung Christi dem Papste kompetirenden bisher erwähnten Primatrechte im vollen Umfange anerkennen, respektiren, und ihre hierinnfallsige Subordination zum Kirchenoberhaupte kontestiren, so sind selbe auch nicht gemeynet, dem päpstlichen Stuhle jene aus der Einsetzung des Primats wesentlich nicht entspringende, sondern demselben nur zufällig erworbene Befugnisse via facti zu entreissen, sondern verhoffen nur von der Billigkeits- und Gerechtigkeitsliebe Sr. päpstlichen Heiligkeit, daß Allerhöchstdieselbe bey derley pur zufälligen Gerechtsamen geneigt seyn werden, gegründete Beschwerden des deutschen Episkopats, so viel an ihnen ist, zu beheben, die Last der Bißthümer zu erleichtern, und besonders

all

all jenes aus dem Wege zu räumen, was den Bischöfen in der Beförderung des Seelenheiles ihrer Untergebenen, in Erhaltung einer ächten Kirchenzucht, und Reinigkeit der Religion ein wahres Hinderniß ist.

XIV.

In Konformität dieser Erklärung haben Ihro päpstliche Heiligkeit auch in Zukunft, und so lange nicht etwas anders durch eine zwischen dem päpstlichen Stuhle, und der deutschen Nation getroffene gütliche Uebereinkunft bestimmt, und vertragen seyn wird, alle jene Gerechtsame in Ansicht der deutschen Erz- und Bißthümer auszuüben, welche denenselben *vi Concordatorum nationis Germanicæ* kompetiren.

XV.

Nicht minder sollen Ihro päpstliche Heiligkeit bis zu einer andern Uebereinkunft in dem Besitze der vi Reservationum causarum majorum in jure expressarum zustehenden Rechte verbleiben, diese Rechte sind

a) Das Recht, die Bischöfe zu bestätigen,

b) Bullas eligibilitatis zu ertheilen;

c) Das Recht, Postulationes derenselben zu admittiren,

d) Koadjutorien bey Bißthümern anzunehmen, oder zuzulassen;

e) Das Recht, Bischöfe zu transferiren,

f) Resignationes der Bißthümer anzunehmen,

g) In casu depositionis secundum Canones mitzuurtheilen,

h) Den Konsens zur Errichtung neuer Bißthümer, und

i) auch zur Erhebung derenselben zu Erzbißthümern zu ertheilen.

k) Endlich das Recht die Annaten zu fordern.

XVI.

Ueberhin wollen die Bischöfe Deutschlandes aus Liebe des Friedens nicht entgegen seyn, daß 1mo bey dem päpstlichen Stuhle Resignationes præbendarum, aber nicht in favorem, in mensibus papalibus, wo solche Statt haben, admittirt, 2do dispensationes in gradu secundo mixto cum primo, tam consanguinitatis, quam affinitatis in ordine ad contrahendum Matrimonium ertheilet; 3tio den Landesherren Dezimationsindulte cum consensu Episcoporum bewilliget; 4to in der Mehrheit der Präbenden dispensirt, oder indulta de retinendis dignitatibus & beneficiis verliehen werden.

XVII.

Schlüßlichen mögen an die päpstlichen Nunzien die Adpellationen in dritter Instanz so lange gebracht werden, bis man eines andern mit dem päpstlichen Stuhle übereinkommen wird.

Auf gleiche Weise mag von Sr. päpstlichen Heiligkeit ihren Nunzien die Ausübung aller der vorspezificirten Rechte, und Befugnisse mit Einschluß der Formirung des Processus informativi bey den neuen Bischöfen in der Maaße, und auf die Weise, wie es Sr. päpstl. Heiligkeit unter nachstehendem Verständnisse selbsten zukömmt, delegirt werden.

§. 154.

§. 154.

Da Ihro päpstl. Heiligkeit einerseits durch diese friedfertigen, und devotesten Anträge, und Aeusserungen des deutschen Episkopats von dessen reinsten Absichten, Ruhe und Einigkeit mit dem päpstlichen Stuhle auf alle mit der Wohlfahrt der deutschen Kirche vereinbarliche Weise zu erhalten, überzeugt, andererseits aber von selbst geneigt sind, die bischöflichen Rechte, die Allerhöchstdieselbe nach der von Christo ursprünglich eingesetzten hierarchischen Ordnung keineswegs mißkennen, väterlich zu unterstützen, somit alles dasjenige zu entfernen, was den Bischöfen in Beförderung des Seelenheiles ihrer Untergebenen, in Erhaltung der reinen Religion, und guten Kirchenzucht hinderlich seyn könnte, auch andere Beschwerden des deutschen Episkopats zu lindern, oder ganz zu heben; als werden Allerhöchstdieselbe

I.

Ihre Primatsrechte zu keiner Zeit anders, als zur Erhaltung der Einigkeit in der Kirche, und zur Aufrechthaltung der heilig-katholischen Religion, und ächten Kirchenzucht ausüben, und dabey die unmittelbare Gerichtsbarkeit der Bischöfe nicht beeinträchtigen, noch in andere Wege kränken, sondern in allweg nach dem Geiste der genuinen kanonischen Satzungen verfahren, wobey päpstliche Heiligkeit verhoffen, daß Ihnen die Bischöfe Deutschlandes bey eintretenden Fällen die schwere Bürde durch ihren Beyrath, und hülfreiche Handleistung brüderlich erleichtern werden.

II.

Versprechen Ihro päpstl. Heiligkeit die genaueste Beobachtung der mit deutscher Nation bestehenden Verträge, besonders der

Con-

Concordatorum Germaniæ, und werden Allerhöchstselbe nimmermehr gestatten, daß von der Curia auf was immer für eine Weise, und unter keinerley Vorwande einer widrigen Observanz dagegen gehandelt werde. Weswegen die bereits in Sachen ergangene reichsgerichtliche Entschlüsse für alle künftige ähnliche Fälle pro norma erkennet, und angenommen werden: von darum auch Allerhöchstdieselbe die erst nach den Konkordaten eingeführte, und denenselben präjudizirliche sogenannte Regulas cancellariæ, und alle übrige konkordatenwidrige Klauseln pro futuro in Ansicht des deutschen Reiches, unerachtet der pro Sede papali stehenden Observanz, ex amore pacis für kraftlos erklären, wogegen intuitu dignitatum & præpositurarum verhoffet wird, man werde es von Seiten des deutschen Episkopats bey dem Besitzstande belassen, so wie es ab Seiten des päpstlichen Stuhles auch angenommen wird, daß den deutschen Kirchen der Kathedral- und niedern Kapiteln, und den einzelnen Patronen durch die Extravagans *execrabilis* das Recht nicht benommen werde, die Pfründen, welche gemäß dieser Bulle ledig werden, zu vergeben, auch die erste Pfründe gar nicht erledigt werde, wenn der Pfründner ein Domizellar ist, oder sonst eine zu seinem Unterhalte nicht hinreichende Präbende erhält.

III.

Was die Puncto XV. angeführte von den Bischöfen anerkannte Reservationes anbelanget, so werden die dießfallsigen Rechte von dem päpstlichen Stuhle überhaupt nach dem Sinne der allgemeinen Kirchenschlüsse ausgeübet, insbesondere aber bey den in der Extravaganti *ad regimen* enthaltenen Fällen, wenn sie wider besseres Verhoffen eintreten sollten, nichts zum Präjudiz der

beste-

bestehenden deutschen Reichsverfassung unternehmen: so wie der päpstliche Stuhl bey allfallsiger Errichtung neuer Bißthümer, oder Erzbißthümer niemals anders, als mit Einvernehmung der darunter befangenen Bischöfe, und Erzbischöfe, und ohne Nachtheil der ihnen als Bischöfen des deutschen Reiches zukommenden Befugnisse verfahren wird.

Was endlich die Annaten betrifft, so sind Ihro päpstl. Heiligkeit bereit, sich dießfalls eine Mäßigung überhaupt oder nach Proportion des Befundes einer vorzunehmenden Retaxation, auch sodann die Entrichtung in jährlichen zwoen Fristen gefallen zu lassen: erwärtigen sohin hierüber von Seiten der Bischöfe eine begnügende Aeusserung, oder Vorschlag.

IV.

Bey kompetierender Vergebung der Präbenden, und Dignitäten in deutschen Kirchen wollen Ihro päpstl. Heiligkeit selbe nur jenen deutschgebohrnen, oder naturalisirten Subjekten verleihen, welche von den eigenen Bischöfen Deutschlandes ein Attestatum Idoneitatis werden erhalten haben, und verhoffen Ihro päpstl. Heiligkeit, daß die Bischöfe derley Attestata an keine andern, als an fähige, würdige und verdienstvolle Personen, vorzüglich aber solche ausstellen werden, welche sich der Seelsorge, oder dem Lehramte mit Nutzen lange Zeit gewidmet, und der Kirche schon ersprießliche Dienste geleistet haben. Auf gleiche Weise werden Allerhöchstdieselbe bey Vergebung der Präbenden verfahren, welche per Resignationes *puras*, seu sine Conditione, in Mense papali apud Sedem apostolicam factas erlediget werden.

V.

Ihro päpstl. Heiligkeit wollen in der Regel keine Resignationes in favorem mehr annehmen, dagegen hoffen sie auch, daß solche von den Bischöfen nicht werden zugelassen werden. Würde aber ein Præbendatus mit Einwilligung seines Bischofes eine derley Resignation beym päpstlichen Stuhle verlangen, so wird solche nicht anders angenommen, auch die Provision dem vorgeschlagenen Subjekt nur alsdann ertheilet werden, wenn solches das Testimonium Idoneitatis unter dem Ausdrucke der bestimmten Pfründe erhalten hat, welches über sechs Monate vom Tage der Ausfertigung nicht alt seyn darf.

VI.

In pluralitate beneficiorum wird von Seiten des päpstlichen Stuhles nimmermehr dispensirt werden, ausser es tritt der Fall Capituli de multa ein, worüber, wenn die zwo Präbenden in der nämlichen Diözes existiren, der Bischof des Orts, wenn sie aber in verschiedenen Diözesen liegen, der Bischof, unter dessen Gewalt die zwote Pfründe gelegen ist, die Bewegursachen der nachgesuchten Dispens zu untersuchen, und über deren Rationabilität oder Irrationabilität privative zu urtheilen, und dann das Attestat darüber, oder seine Erkenntniß an den päpstlichen Stuhl zur Benehmung hienach einzuschicken hat.

VII.

Wenn von einem Landesherrn im deutschen Reiche ein Indultum decimandi Ecclesias & Clerum sui Territorii beym päpstlichen Stuhle begehret werden sollte, so werden päpstl. Heiligkeit solches nicht ehender als nach Einvernehmung und Verständniß derjenigen

gen Bischöfe, deren Kirchensprengel sich in diese Lande erstrecken, ausfertigen lassen, und die Exekution hievon Niemand andern, als den Bischöfen selbst übertragen.

VIII.

Jhro päpstl. Heiligkeit sind geneigt, die Wünsche der Bischöfe Deutschlandes in Aufhebung der Exemtionen zu erfüllen; da Sie sich aber wegen vielen Anständen, insonderheit wegen Ermanglung eines gemeinsamen Einverständnisses deutscher Fürsten und Stände, zu dato hierinn gehindert sehen, so können Allerhöchstdieselbe ein mehrers ohne neue Kollisionen zu veranlassen nicht thun, als daß sie in allem, was in die *Curam animarum*, und in das *Regimen spirituale Diœcesium* allgemein einschlägt, die Exemten der potestati ordinariæ Episcoporum plene subjiciren, folglich alle Exemten dahin anweisen, daß sie sich in Ausübung der Seelsorge, und in der Administration der Sakramente nach den Diözesanverfügungen achten, auch alle andere in geistlichen Sachen ergehende bischöfliche Generalmandate gehorsamst befolgen, somit der bischöflichen Visitation in allem, was hierinn einschlägt, ohne Ausnahme, und Einrede (ausgenommen wo etwas anders durch besondere Verträge bestimmt wäre) unterworfen, folglich nur alleine in dem, was ihre Ordensregeln, Statuten, und Verbindungen betrifft, bis auf weitere Disposition eximirt seyn sollen.

IX.

Was die Dispensationen anbelanget, so überlassen Jhro päpstl. Heiligkeit den Bischöfen Deutschlandes, in allen verbotenen Graden der Bluts- und Anverwandtschaft in ordine ad contrahendum Matrimonium bis auf den zweyten Grad inclusive, wenn er

mit dem ersten nicht vermischet ist, aus kanonischen Ursachen, jedoch ohne Taxe (die bisher übliche Kanzleygebühren ausgenommen) zu dispensiren.

X.

Auf gleiche Weise werden die bisher üblich gewesene facultates quinquennales den Bischöfen im deutschen Reiche, wie sie selbe bisher gehabt haben, una cum facultate dispensandi in gradibus consanguinitatis & affinitatis usque ad secundum gradum æqualem ad dies vitæ verliehen, so daß jeder ihrer Nachfolger derenselben Erneuerung beym Antritt seiner Regierung vom päpstlichen Stuhle zu erholen hat.

XI.

Es mögen zwar die Bischöfe im deutschen Reiche in dem Abstinenzgebote aus Nothwendigkeit, oder sonst erheblicher Nutzbarkeit ihrer Diözesen, und in andern allgemeinen Kirchengesetzen, so weit selbe das Seelenheil ihrer Untergebenen betreffen, in einzelnen Fällen dispensiren, bey jenen Kirchengesetzen aber, welche die innerliche Verfassung selbst betreffen, und wo aus einer hierinn zu ertheilenden Dispensation Unordnung in der Kirche, oder Aergerniß unter den Gläubigen erfolgen, oder der Verfassung selbst ein Nachtheil zugehen würde, werden die Bischöfe ohne vorläufige Information und Benehmung mit dem päpstlichen Stuhle eben so wenig dispensiren, als es von diesem ohne Benehmung mit denenselben geschehen wird, welches nämliche a potiori beyderseitig zu beobachten ist, wenn die gänzliche Aufhebung bestehender allgemeiner Kirchendisciplingesetze in Deliberation kommen sollte,

wo

wo Ihro päpstl. Heiligkeit zu allen derley auf das Beste der Diözesen abgesehenen Abänderungen thätigst mitwirken werden.

XII.

Wenn Jemand beym päpstlichen Stuhle Dispensationen verlangen sollte, die von den Bischöfen nach Inhalt gegenwärtigen Vergleiches selbst ertheilet werden können, so werden derley Supplikanten an ihre Ordinarios pro impetrandis ejusmodi dispensationibus zurück gewiesen werden, weswegen zur Vermeidung aller Kollisionen den Bischöfen anheim gestellet wird, die maasgebende Verordnungen in ihren Kirchensprengeln dießfalls ergehen zu lassen.

XIII.

In Fällen hingegen, wo dem päpstlichen Stuhle nach Ausweis dieses Vertrages zu dispensiren zukömmt, oder wo sich Supplikanten aus besondern Ursachen z. B. Religiosen pro relaxatione Votorum dahin wenden werden, obschon derley Dispensationen ob subversans animæ periculum nach vorgegangener Untersuchung der Bewegursachen nichtexemten Ordensgliedern zu ertheilen auch den Bischöfen von päpstlicher Heiligkeit zugestanden wird, wollen Allerhöchstdieselbe nicht anders als prævia Episcoporum informatione verfahren, oder die Dispensationes an dieselbe pro executione, si preces veritate niti compertæ fuerint, in forma commissoria ausfertigen.

XIV.

Auf die nämliche und keine andere Weise wollen Ihro päpstl. Heiligkeit in Ertheilung der Ablässe verfahren, und es wird denenselben angenehm seyn, wenn von den Bischöfen Deutschlandes

insgesammt, oder insonderheit Vorschläge gemachet werden, wie nach dem Sinne des Tridentinischen Kirchenraths die Ablässe zum Besten des Seelenheiles in ihren Bißthümern reduziert, und bestimmt werden könnten, so wie Allerhöchstdieselbe auch nicht ungeneigt sind, die zur Ablegung der Ordensprofession von allgemeinen Kirchenversammlungen bisher bestimmt gewesenen Jahre nach jedes Bischofes, oder des sämmtlichen deutschen Episkopats mit Einverstehung der betreffend weltlichen Behörden an den päpstlichen Stuhl zu äussernden Verlangen abzuändern.

XV.

Gleichwie dem Oberhaupte der Kirche in Gemäßheit des von Christo verliehenen Primats die oberste Aufsicht und Wachsamkeit über alle Kirchen der ganzen Christenheit zur wesentlichsten Pflicht obliegt, somit unbenommen ist, selbe durch Jemand andern unter dem Namen eines Nunzius oder Legaten zu erfüllen, so werden doch demselben niemals andere Aufträge, als solche ertheilet werden, welche in der Natur des Primats nach den in diesem Verständnisse festgestellten Grundsätzen gegründet sind.

XVI.

Es stehet päpstl. Heiligkeit auch frey, ihren Nunzien, oder Jemand andern die Ausübung aller im vorliegenden Vergleiche enthaltenen Befugnisse unter den ebenfalls hierinn bemerkten Beschränkungen zu übertragen.

XVII.

Ihro päpstl. Heiligkeit geben auch ihr geheiligtes Wort, daß zu mehrerer Begründung der durch diesen Vergleich hergestellten

Eintracht die bisher den Nunzien gewöhnlich ertheilte sogenannte Facultates in Zukunft nur auf jenes eingeschränket werden sollen, was Ihro päpstl. Heiligkeit kraft dieser gütlichen Ausgleichung auszuüben Fug und Macht haben; von darum sollen die Nuntien neque ordinariam Episcoporum Jurisdictionem, neque delegatam illis a Summo pontifice, *concurrenter* ausüben; ausgenommen in Fällen, wo die Primatsrechte eintreten müßten.

XVIII.

Sollte sich wider Vermuthen ein päpstlicher Nunzius beygehen lassen, in die ordentliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe Deutschlandes, oder in einem dieser verglichenen Punkte einzugreifen, so wird den benachtheiligten Bischöfen von dem päpstlichen Stuhle hinlängliche Genugthuung verschaffet werden.

Anmerkungen

über

den vorstehenden Vergleichsentwurf.

§. 155.

1mo. Habe ich jene Punkten, die die Herren Erzbischöfe besonders angehen, nicht berührt, weil dieß eine Sache ist, die in separato behandelt werden muß.

2do. Da die Wesenheit eines Vergleiches darinn bestehet, daß ein Datum und Retentum hergestellet wird, so habe ich mich beflissen, solches so zu bewerkstelligen, daß von allen zweifelhaften Gegenständen der Papst etwas behält, und etwas anläßt.

3$^{tio.}$ **Von dem Rechte** bey zweifelhaften Fällen, besonders in Hinsicht auf die beyderseits zufällige Befugnisse, habe ich abstrahirt, und den Vergleich nur über **die Ausübung** der Rechte entworfen.

4$^{to.}$ Habe ich den Vergleichspunkten keine Ursachen beygesetzt, weil es sich von selbst versteht, daß, wenn dem Papste ein Vergleichsvorschlag gethan wird, Vorstellungen vorausgeschicket, und in diesen die Beweggründe zum Vergleiche, und zum quomodo desselben angeführt werden müssen, wie ich sie in meinen hiezu vorbereiteten Fragen, und Antworten beflissentlich prämittirt habe, um den Vergleichsentwurf, und die zu machende Vorstellungen zu erleichtern.

5$^{to.}$ Ein Vergleich ist kein Gesetz, es leidet also gegenwärtiger Vergleichsentwurf an sich, und bey der Unterhandlung Modifikationen, wenn nur die Hauptgrundsätze, auf welchen das Gebäude ruhet, nie aus den Augen gelassen werden.

Schlüßlich ist zu bemerken, daß es bey einem Vergleichsentwurf darauf nicht ankomme, ob die streitenden Partheyen die Vergleichsvorschläge annehmen **wollen**, sondern ob diese so beschaffen seyen, daß sie, wenn Billigkeit, und Friedensliebe zu Rathe gezogen werden, angenommen werden **können**, und **sollen**.

Zwote Spezialfrage.

Wie der Vorschlag anzusehen sey, daß keinem Nunzius im deutschen Reiche die gültige Ausübung was immer für einer Handlung *in caussis tam contentiosæ, quam voluntariæ Jurisdictionis* ausser dem einzigen Fall, wo *Jura primatus pontificii* eintreten, gestattet werden soll?

§. 156.

Ich will mich mit langen Deduktionen über die Frage: ob der Papst das Recht habe, oder nicht habe, Nunzien sub hac, vel alia qualitate, vel sub quibusnam restrictionibus, aut ampliationibus in Deutschland abzuordnen? hier gar nicht abgeben: denn ich würde pro und contra am Ende doch nichts anders sagen können, als was Herr Dr. Mohl, Herr Professor Gregel, Abel, Schnaubert, und der Author der Beantwortung des köllnischen Promemoria, in Betreff der Nunziaturen schon gesagt haben.

Nur will ich aus denen von oberwähnten gelehrten, und andern Schriftstellern angeführten Grundsätzen einige sachedienliche Reflexionen zur Beleuchtung der vorliegenden Frage hersetzen, woraus sich die Antwort hierauf von selbst ergiebt.

I.

Wenn auch der Papst zur Ausübung der vi primatus ihm zustehenden Sorge, und Wachsamkeit über die ganze Kirche für beständig einen, oder mehrere Männer (man mag sie nennen, wie man will) im deutschen Reiche, zur Ausübung dieser seiner dem Primat wesentlich inhärirenden Pflicht, halten will, so läßt sich mit Grunde nichts dagegen einwenden; denn die Primatspflicht,

für das Wohl der ganzen Christenheit zu sorgen, ist allgemein und immerwährend. Der die Pflicht hat, stets für etwas zu sorgen, der darf nicht erst warten, bis die Gefahr auf dem Verzug haftet, oder bis das Feuer in helle Flammen ausgebrochen ist; sondern er kann auch, und gemeiniglich soll er durch sich, oder andere vorhin besorgt seyn, daß das Uebel nicht entstehe.

Ueberhaupt läßt sich auch nicht bestimmen, wann der Papst Jemanden zur Ausübung seiner Primatspflichten abordnen soll? wie lang dieser zu bleiben? oder wann er wieder heimzugehen habe?

Es könnte also doch geschehen, daß beständige päpstliche Abgeordnete in Kraft des besitzenden Primats in Deutschland wären.

2.

Es ist kein Reichsgesetz, woraus sich gegen den Adpellationszug an die Nunziaturen in dritter Instanz, wohin sich die Gerichtsbarkeit der Nunzien in caussis contentiosis restringirt, etwas gesetzliches aufbringen liesse. Der Besitzstand der Nunzien ist dießfalls ausser Anfechtung gesetzt — der jüngste Reichsabschied §. 164. und alle ältere, und neuere Wahlkapitulationen sprechen dafür das Wort — und die vorgegangenen Verhandlungen in Nunziatursachen beym deutschen Reiche liefern den geschichtlichen Beweis, daß der Sinn der Beschwerden des Kaisers, des Reiches, und der deutschen Nation nie gegen die adpellationem in caussis *mere ecclesiasticis*, sondern *in caussis civilibus* & *profanis* war, und daß man sich beym Reichskammergericht so lange nach diesen Principiis verhalten werde, bis nicht eine andere Norm vorgeschrieben seyn wird.

3.

Da in dem Concilio Trid. Sess. XXV. Cap. II. de Refor. eine andere Norm wirklich an Handen gegeben worden ist, so darf man nur diese Norm in Ausübung setzen, dann cessirt aller Streit wegen der ständigen Nunziaturgerichtsbarkeit in caussis contentiosis, indem der bisherige Nichtgebrauch dieses Rechtes von Seiten des deutschen Episkopats, und deutscher Nation dem päpstlichen Stuhle kein absolutes, sondern nur das bedingliche Recht einräumen konnte, die Appellationen in Rom, oder bey den Nunziaturen so lange anzunehmen, **bis** die von dem Tridentinischen Kirchenrath bestimmte Norm eingeführt seyn wird.

4.

Daraus ergiebt sich nun die Schlußfolge von selbst: daß die Abschaffung der Nunzien mit Gerichtsbarkeit in den Mächten des deutschen Episkopats, und der Nation anders nicht stehe, als daß die obangezogene Verfügung des Konziliums zu Trient im deutschen Reiche dermals eingeführet werde. So lange dieses nicht geschieht, können die Appellationen quoad caussas ecclesiasticas in dritter Instanz, selbst nach den wirklich bestehenden Reichsfundamentalgesetzen, zu Rom angebracht, somit auch von dem päpstlichen Stuhle die Annahme Jemand andern, folglich den sogenannten Nunzien übertragen werden.

Wollte man keine andere rechtsförmliche Norm einführen, und dennoch die Gerichtsbarkeit der Nunzien in caussis contentiosis aufheben, so wäre das eben so viel, als eine gewisse Ordnung (gut oder nicht gut, daran liegt hier nichts) im deutschen Reiche aufheben, und keine andere einführen und feststellen, somit Un-

ordnung und Verwirrung im Ganzen stiften — das die Reichsstände unmöglich zugeben werden, noch können.

5.

Ob man die Gerichtsbarkeit der Nunzien *in caussis voluntariæ jurisdictionis* auch so leicht werde abschaffen können? ist eine andere Frage: Ich verstehe unter den caussis voluntariæ jurisdictionis nichts anders, als gewisse Dispensationsrechte, die dem Papste eigen verbleiben sollen.

Man kann auch Gegenstände darunter verstehen, die von der willkürlichen Gnade Sr. päpstl. Heiligkeit abhängen... Warum soll aber der Papst eine Sache, die ihm unstreitig gebührt, nicht einem dritten in seinem (des Papstes) Namen zu thun specialiter kommittiren können? — Warum sollen die Leute, die so eine Gnade gebrauchen, absolute unmittelbar an den Papst zu Rom sich wenden, wenn dieser so gut seyn will, die erbetene Gnade durch einen Bevollmächtigten an Ort und Stelle angedeihen zu lassen — und wenn man es auch dahin brächte, daß der Papst das nach seinem Willen nicht thun dürfte, müßte man sichs alsdann nicht gefallen lassen, nach Rom mit mehrerm Zeit- und Geldaufwande sich zu wenden? Was würde das den Bischöfen nützen, und würden nicht die Landesherren in so einem Falle rationabiliter solch einer bischöflichen Absicht entgegen seyn? Was aber einem nicht schadet, und dem andern nützet, das sollte man wohl geschehen lassen, so wie man das nicht thun soll, was dem dritten schadet, und dem einen nichts nützet.

6. Mei-

6.

Meines Erachtens läßt sich dagegen nichts Solides beybringen, als dieses: die Bischöfe streiten dem Papste die gebührenden, oder zugestandenen Rechte in caussis voluntariæ jurisdictionis durch einen dritten ausüben zu können gar nicht an; aber er soll die Ausübung hievon demjenigen Bischofe kommittiren, in dessen Diözes der Impetrans gehörig ist. — Alleine zu geschweigen, daß das eine in Rechten unerfindliche, durch keine Konzilienschlüsse, oder Reichsgesetze unterstützte Zumuthung wäre, so könnte sie überhin den Landesherren Anlaß geben, von den Bischöfen, deren Kirchensprengel sich in ihre Territorien erstrecken, zu fordern, daß sie die Ausübung der ihnen zustehenden bischöflichen Gerechtsame, geistlichen Kommissarien im Lande, die Unterthanen von ihnen sind, übertragen sollen.

Zudem könnte dem Papste nie zugemuthet werden, daß er die eintretenden Primatrechte den Bischöfen selbst übertragen müsse; warum soll er dann gehalten seyn die Ausübung seiner Rechte in Gnadensachen denenselben unmittelbar zu übertragen? — Ist dann durch die Einschränkung der dießfallsigen päpstlichen Befugnisse dem bischöflichen Ansehen nicht hinlänglich genug vorgesehen, wenn nämlich der Papst, also auch sein Nunzius, oder derjenige, dem er immer die Ausübung seiner Rechte überträgt, in gewissen Fällen sine prævia informatione Episcopi nicht fürfahren darf, oder gehalten ist, die Expeditiones an den Bischof in forma Commissoria zu addressiren?

Dritte Frage.

Ob eine gegründete Hoffnung vorhanden sey, daß dieser Antrag des deutschen Episkopats, die Ausübung aller Gerichtsbarkeit abseiten der Nunzien aus Deutschland zu verbannen, in Comitiis die Mehrheit der Stimmen erhalten werde?

§. 157.

Reflexionen hierüber.

I.

Scheinet zwar das bekannte Rescript Sr. kaiserl. Majestät Joseph II. vom 12. Oktober 1785. und das Reichshofrathskonklusum vom 27. Februar 1787. diese Hoffnung vollkommen zu begründen; alleine wenn man erwäget: daß der verstorbene Herr Reichsvizekanzler Fürst von Kolloredo an den Herrn Churfürsten zu Mainz unterm 5. April 1788. sich geäussert: *Formalia*:

„Es kommt nun darauf an: was sich Euer Churfürstlichen Gnaden versprechen zu können glauben, wenn die „Nunziatursache an die allgemeine Reichsversammlung ge„bracht würde: wenn Euer Churfürstl. Gnaden einen gün„stigen Erfolg davon erwarteten, so wären Se. Majestät „bereitwillig, solche dem versammelten Reiche vorlegen, und „ein Gutachten über die *quæstiones an*, & *quomodo* abfordern „zu lassen."

So will es ebenfalls anscheinen, daß der Anker dieser Hoffnung nicht so fest eingesenket sey, als man dem Anscheine nach

glau=

glauben mag — denn wenn Ihro kaiserl. Majestät die Sache wegen Aufhebung der Nunziaturen mit ständiger Gerichtsbarkeit aus dem deutschen Reiche für schon ausgemacht, und ganz richtig hielten, zu was brauchten Sie ein Reichstagsgutachten über die quæstiones an, & quomodo? Warum exequiren Allerhöchstdieselbe nicht vielmehr die nach ihrer kaiserlichen Pflicht in Handhabung, und Befolgung bestehender Reichsgesetze in ihrem allerhöchsten Rescript, und im Reichshofrathskonkluso enthaltenen Verfügungen, und machen andurch den Nunziaturstreitigkeiten ohne weit aussehende Verweisungen an den Reichstag mit Einemmale ein Ende?

2.

Muß die Bemerkung nie ausser Augen gelassen werden, daß dem Papste die Adpellation in dritter Instanz gebühre, und daß von dem deutschen Episkopat nicht mehr gefordert werden könne, als die Ernennung der Nationalrichter, welche dieses Recht in tertia instantia *nomine & ex commissione pontificis* ausüben: so gewiß es also seyn dürfte, daß das Recht dieser dermaleinstigen Ernennung der Nationalrichter dem deutschen Episkopat contraria hucusque observantia non obstante a comitiis werde zuerkennet werden, so gewiß dürfte es auf der andern Seite auch seyn, daß bis zur wirklichen Zustandebringung dieses päpstlichen Nationaladpellationsgerichtes die Comitia Anstand nehmen werden, die bisherige Gewohnheit aufzuheben, nach welcher die Adpellationes quoad caussas ecclesiasticas in tertia instantia auch bey den Nunziaturen introducirt werden konnten: denn da der Adpellationszug in tertia instantia ad pontificem nicht sistirt werden kann, so müßten, wenn die Nunziaturgerichtsbarkeit im Deutschlande aufgehoben

hoben werden sollte, ohne daß ehevor das Nationaladpellationsgericht zu Stande gebracht ist, die Adpellationes unmittelbar zu Rom introducirt werden — welches für die deutsche Nation ein grösseres Gravamen seyn würde, als die bisherige Gewohnheit, an die Nunzien in Deutschland zu adpelliren, war.

3.

Vor Errichtung des Nationalgerichtes dürfte somit eine geringe, oder gar keine Hoffnung vorhanden seyn, daß dieser Antrag, die Nunziaturgerichtsbarkeit in caussis contentiosis im deutschen Reiche aufzuheben, die Mehrheit der Stimmen erhalten werde. Denn da sich die protestantischen Stände ihren Einfluß in dieser Sache schon nicht benehmen lassen — da des Königs in Preussen Majestät ihren katholischen Unterthanen in den klevischen Landen mittels eines Generalmandats die Freyheit zugestanden, ja gleichsam befohlen haben, sich an den rheinischen Nunzius zu wenden — da Se. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern, und andere weltliche Stände, und Staaten, ja sogar viele Fürstbischöfe gegründete Ursachen haben, zu wünschen, daß die Adpellationes ehender an die Nuntien, als nach Rom ergehen; so getraute ich mir, auf die Mehrheit der Stimmen in comitiis pro abolitione omnis jurisdictionis nunciorum pontificiorum quoad caussas contentiosas in Germania, so lang das Nationaladpellationsgericht nicht dastehet, keine Rechnung zu machen.

4.

Noch weniger wird mit dem Antrage auszulangen seyn, daß der Papst die caussas voluntariæ jurisdictionis pur allein den Bischöfen zu übertragen schuldig und gehalten seyn solle, oder wenn

er

er sich dieses nicht aufbürden läßt, daß alsdann diejenige, welche so eine Gnade, die der Papst zu ertheilen hat, unmittelbar in Rom nachzusuchen haben. Denn wenn schon die Ausführung des Antrags, die Nunziaturgerichtsbarkeit in caussis contentiosis im deutschen Reiche aufzuheben, großen Beschwernissen unterworfen ist, der doch in Decreto Basileensi & conformi dispositione S. Concilii Tridentini einigen Grund hat, um wie viel größern Diffikultäten muß die Ausführung des Antrages unterworfen seyn, daß der Papst die ihm anerkanntermassen zustehenden Befugnisse quoad caussas voluntariæ jurisdictionis, nicht durch selbst beliebige Personen, die er Nunzien heißt, solle ausüben dürfen, da hierinnfalls weder Konzilien, noch Reichsgesetze, *quoad rem vel modum* Ziel und Maaß setzen, sondern vielmehr dieses Befugniß des päpstlichen Stuhles begründen?

6.

Man dürfte es meines Erachtens ziemlich weit gebracht haben, wenn man bey den Comitiis den Antrag durchsetzet

1mo. Daß Nationalrichter ernennet, und diese vom Papste begnehmiget werden, und auf solchen Fall hin die Nunziaturgerichtsbarkeit in caussis contentiosis in Deutschland cessirt.

2do. Daß die Nunzien keine ordinariam, vel concurrentem cum Episcopis jurisdictionem, sondern lediglich nur extraordinariam ex speciali pontificis Commissione in illis caussis exerciren, die dem päpstlichen Stuhle vi Concordatorum & Reservationum nec non specialis amicabilis compositionis gebühren.

Weswegen ich immer das vorträglichste zu seyn erachte, daß dem Papste von dem deutschen Episkopat communi Consilio, &

junctis viribus nach vorausgeschickten, auf unbestreitbaren Grundsätzen gebauten Vorstellungen, ein freundschaftlich annehmlicher Vergleichsentwurf vorgelegt, und zugleich auf einer Seite die schlimmen Folgen einer von Seiten des päpstlichen Stuhles nicht verhoffenden Unnachgiebigkeit, auf der andern Seite aber die schönen Früchte eines gütlichen Benehmens zwischen Haupt und Gliedern gezeiget, und solchergestalten die gütliche Beylegung der fürwaltenden Differenzien bewirket, und in Ansicht der Nunziaturen festgesetzet würde, daß päpstl. Heiligkeit überhaupt Männern von Einsicht nach Wohlgefallen die in Gefolge der Primatrechte zur Pflicht tragende Oberaufsicht und Sorge, insonderheit aber die in Gemäßheit des neuzuerrichtenden Vergleiches kompetirenden Jura auszuüben kommittiren möge, wo die Landesherren wegen ihren hiebey eintretenden Rechten schon selbst sorgen werden.

7.

Sollte man bey den Comitiis obbesagten Antrag ad dictaturam bringen, und nicht durchsetzen, so läuft man Gefahr, das päpstliche Ansehen noch unerschütterlicher zu machen, somit sich von dem in fine vorgesteckten Ziele noch mehr zu entfernen — die bischöflichen Rechte über gewisse Gegenstände dem Angriffe sowohl von päpstlicher Seite, als von Seiten einiger Landesherren ohne sichere Gewähr auszusetzen, und am Ende, anstatt etwas von dem, was man zu dato nicht hat, zu erobern, etwas, das man hat, zu verlieren.

Beschluß.

§. 158.

Wenn ich schon eben nichts Neues gesagt habe, so hoffe ich dennoch zu mancher nützlich- und anwendbaren Reflexion den Stoff gegeben, und den Grund zu jenen Modifikationen geleget zu haben, unter welchen die fürwaltenden Irrungen ausgeglichen werden können.

Da meine Absicht nicht war, eine gelehrte Abhandlung zu schreiben, sondern nur meine Gedanken über die an mich gestellten Fragen niederzuschreiben, so habe ich diese ohne zierliche Ausmalung hingeworfen, und mich nur beflissen, dasjenige, was mir in der Wahrheit gegründet, und für das gemeine Beste nützlich schien, seposito omni partium studio, & respectu humano geradehin herauszusagen. — Gott gebe unsrer lieben deutschen Kirche Fried, und Einigkeit — das übrige giebt sich sodann von selbst.

Für diejenige, die aus gewissen Absichten immer gerne zweifeln, ob Se. päpstliche Heiligkeit wohl im Ernste geneigt seyn zur gütlichen Beylegung der vorwaltenden Differenzien die Hände zu bieten, will ich eine Anekdote anführen, die zureichend ist, alle erdenkbare Zweifel über diesen Punkt zu zerstreuen.

Es ist beym Ausbruche der Nunziaturstreitigkeiten, und bey Erscheinung der Embserpunktation Sr. Exzellenz dem päpstlichen Herrn Nunzius in München von Jemand eine Note *) überreichet

*) Ut mentem meam super iis, quæ in Congressu Embsensi gesta sunt, candide aperiam, animadverto: Intentionem revindicandi Jura a Summa Sede

chet worden, worinn behauptet wurde, daß der Thatweg, auf welchem gewisse von dem påpstlichen Stuhle seit Jahrhunderten

de per tot secula exercita & possessa mihi non placere, si nulla prius Summo Pontifici facta remonstratione, nulla præmissa petitione, nullis expositis rationibus, *mere via facti* in istis procedatur, cum non solum durissimum ego hocce remedium esse judicem, quemdam ab antiquissimæ ac viridissimæ possessionis, qualemcunque illa demum Originem habeat, Throno præcipitare, sed insuper etiam illud paci, atque caritati a Jesu Christo Apostolis adeo commendatæ quam maxime, & non sine periculo Corporis Christi dilacerandi, repugnare existimem.

Alterum est, quod animadverto: Temporum, atque circumstantiarum mutationem in imperio præcipue germanico talem esse, ut disciplina ecclesiastica inter Summam Sedem, & Episcopos hucusque observata antiquo consistere pede haud amplius valeat, sed mutationem quoque in quam plurimis exigat, aut revocando quædam ad purioris Disciplinæ ecclesiasticæ rigorem, aut aliqua relaxando, quorum observantia, utut quondam fuerit salutaris, nostris jam temporibus bono religionis non minus, quam statui politico perniciosa esse dignoscitur.

Ex his duabus animadversionibus concludo

I. Mihi opportunissimum hoc videri, ut Episcopi Germaniæ illa omnia, quæ pro moderno Temporum Statu saluti reipublicæ christianæ in Germania conducere, sicut ea, quæ illi promovendæ, aut conservandæ obesse existimant, in unum colligant, collectaque Summo Pontifici exponant, atque ista sibi ex benignitate apostolica concedi postulent, quæcunque ad regimen & bonum spirituale suarum Diœcesium pro hisce circumstantiis necessaria, vel utilia judicaverint, ea vero removeri petant, quæ procurationem boni spiritualis suarum Diœcesium impediunt.

Con-

ten ausgeübte Rechte von Seite des deutschen Episkopats zu revindiciren der Antrag gemacht wird, der Weg keineswegs sey zum

Concludo II. a Summo Pontifice istiusmodi petitioni Episcoporum perpensis præsentibus circumstantiis paterne & benigne deferendum esse; cum lex caritatis exigat eam potestatis etiam certo competentis particulam dimittere, cujus conservatio non facit ad ædificationem, sed ad destructionem; atque hinc multo magis talia conservandæ paci, & tranquillitati publicæ, atque caritati jura sacrificare, quæ non in immediata, imo, quorum aliqua nec in mediata Christi institutione fundantur, sed sua incunabula placitis, & institutis mere humanis debent, aut omnino talia sunt, ut exoptabilius foret, si a Summa Sede nunquam fuissent assumpta, aut a longiori tempore sponte iterum dimissa.

Atque ut dicam paucis, prout coram Deo cogito, suaderem ego, ut Episcopi Germaniæ ea, quæ in congressu Embsensi conclusa sunt, a Summo Pontifice decenter petant, atque sanctissimus illa, salvis fortasse quibusdam modificationibus ex benignitate apostolica concedat.

Tali etenim ratione a) Summæ Sedi salva remanet auctoritas Primatus, b) & Episcopis Germaniæ sua restituitur, c) ordo hierarchicus non subvertitur, d) vinculum unionis, & caritatis inter confratres propter dominatum ex una alterave parte assumptum non disrumpitur, sed fortius ligatur, e) Pax in Ecclesia conservatur, & majora ac graviora, quam quibus a principatu seculari premitur, mala removentur; cum secus timendum sit, ne unitas in Ecclesia discindatur, acatholici in suis erroribus confirmentur, infidelitas vero ex hisce dissidiis incrementa capiat, ac demum universus Episcopatus omnibus illis libertatibus & decoribus, quæ in primævæ caritatis ac puritatis meritum, ita disponente superna providentia, obtinuit, tanquam dominatus a Christo Domino tam severe damnati, ac exorientium inde in detrimentum religionis, & Status politici

zum Ziele zu kommen — sondern daß man nur durch ein gütliches Einverständniß dasjenige erhalten möge, was man glaubt, mit Billigkeit verlangen zu können — daß aber auch Se. päpstliche Heiligkeit nicht viele Diffikultät machen sollten, dem billigen Verlangen der Herren Bischöfe zu willfahren.

Derjenige, welcher dem Herrn Nunzius die Note zustellte, begnügte sich damit, daß er seine Gesinnungen in dieser Sache redlich eröffnet hatte, und er dachte an nichts weiters mehr — als er auf einmal ein Schreiben von gedachtem Herrn Nunzius erhielt, worinn es heißt: *J' avois envoié à ma cour la Consultation sur la demande en question — Voici ce que Sa Sainteté me mande:* Nous avons trouvé la reponse latine très excellente, & très opportune, qui devra par vous en nôtre Nom meriter à son Auteur les éloges les plus étenduës: il fait paroitre & la science, & le zèle, & la connoissance la plus pro-

tici continuorum dissidiorum nutrimento, a principibus secularibus penitus expolietur.

Quæ pericula evadendi vix aliud erit remedium, quam si Episcopi Germaniæ ex reverentia erga Ecclesiæ caput viam facti deserant, & illam pacis ingrediantur, Summus vero Pontifex paterne obviando honorifice illos excipiat, & petentibus concedat postulata — in hoc Jesu Christi Vicarium in Terris sese commonstrans, quod non se suaque commoda, sed solius Ecclesiæ, & Religionis bonum quærat, ac cogitet, quod, qui successit in vicem ac titulum Christi, in illius quoque succedat affectum oporteat, & qui aliis præsidet Episcopis, jussus sit & amore præcellere, & exemplo Summi pastoris ovium incolumitatem vitæ suæ (quare non jurium quorundam mere accessoriorum?) dispendio tueri.

profonde des sacrés Canons, avec une politique catholique, & éclaircie — *Je ne saurois rien ajouter à l' énergie, que le Saint Pere enchanté de cette production a mis dans l' office, dont il m' a chargé, & qui vous est bien dû.*

Es ist in dieser Note die Hauptidee von der gegenwärtigen Schrift enthalten: wenn also Se. päpstliche Heiligkeit mit den in der Note aufgestellten Grundsätzen so sehr zufrieden sind, so muß aller Zweifel verschwinden — ob Sie wohl zu einem gütlichen Einverständnisse **geneigt** seyn werden? oder der Beyfall, den Sie der Note gaben, müßte ohne Absicht, hienach ihres Orts zu handeln, nur dem Papiere gegeben worden seyn — ein Gedanke, der nur niedern Seelen in den Sinn kommen kann. — Also noch einmal — Gott gebe unsrer lieben deutschen Kirche durch Denjenigen Friede und Einigkeit, den Christus hier auf Erden an seiner Statt zum Mittelpunkte der Einigkeit, des Glaubens, und **der Liebe**

gesetzet hat.

SBB 013402375838

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haiden, Thomas Joseph <<von>>,

Gedanken über die Punktation des Embserkongresses, und die im Streit befangene päpstliche Nunziatursache im römischen deutschen Reiche

Deutschland [i.e. Augsburg] 1790

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.e.q.194
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11705929-9
VD18 11690232